DER KREDITBRIEF

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen
vorgelegt von

MAX KRELL

DÜSSELDORF 1915

:: Druck von Fr. Dietz, Düsseldorf. ::

DER KREDITBRIEF

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen
vorgelegt von

MAX KRELL

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

DÜSSELDORF 1915

:: Druck von Fr. Dietz, Düsseldorf. ::

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Einleitung 7

A. Begriff und Terminologie des Ausdruckes „Kreditbrief“ 7

B. Die wirtschaftlichen Vorteile des Kreditbriefes 8

C. Die Grundlagen der technischen Behandlung des Kreditbriefes 10

II. Die rechtliche Natur des Kreditbriefes und seine Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsinstituten 13

A. Die juristische Natur des Kreditbriefes . . . 13

1. Der Kreditbrief als Unterart der Anweisung 14

2. Der Kreditbrief als Wertpapier 15

3. Form und Inhalt des Kreditbriefes . . . 16

B. Die Abgrenzung des Kreditbriefes gegenüber ähnlichen Rechtsinstituten 26

1. Gegenüber der Anweisung 26

2. Gegenüber dem Kreditauftrage . . . 28

3. Gegenüber Wechsel und Scheck 31

III. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten . . 34

A. Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Akkreditierten 34

1. Die Erteilung des Kreditbriefes 34

2. Der Inhalt des Vertrages betreffend Ausstellung des Kreditbriefes 37

3. Der Widerruf des Kreditbriefes im Verhältnis zwischen Aussteller und Empfänger 43

Seite

4. Die Pflicht zur Anzeige bei Verweigerung der Annahme oder Zahlung und bei Nichtbenutzung 48
5. Provisionsanspruch und Verrechnung der Leistungen 52

B. Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Adressaten 55
1. Zahlungsweisung und Kausalverhältnis . 55
2. Widerruf im Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten 64
3. Pflicht zum Zahlungsvermerk; Wirkung der Unterlassung desselben 66
4. Prüfung der Legitimation des Akkreditierten und der Echtheit des Kreditbriefes 73

C. Rechtsverhältnis zwischen Akkreditierten und Adressaten 77
1. Entstehung der kontraktlichen Verbindung 77
2. Das Akzept mehrerer 84
3. Das Akzept beim illimitierten Kreditbrief 85
4. Leistung und Leistungssurrogate . . . 87
5. Honorierung eines unechten Kreditbriefes 89

IV. Das Erlöschen des Kreditbriefes 90

Literatur-Verzeichnis.

Bankarchiv, Jahrgang 6.

Brinkmann, Lehrbuch des Handelsrechts 1853/60.

Cohn, G., Der Kreditbrief in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Band 3, Leipzig 1885 (cit. Cohn).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes, Band I, 4. Auflage, Jena 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 7. Auflage 1910.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechtes, Band I, 1900, Band II, 1902.

Danz, in Bankarchiv Jahrgang 1906.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. Auflage 1910.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, 9. Auflage 1903.

Endemann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage 1878.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, 2, 6. Auflage 1912.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht, 3. Auflage 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg 1859 und Motive hierzu 1840.

Foerster, Der Kreditauftrag, Leipziger Dissertation 1903.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Auflage 1909.

Goldschmidt, System des Handelsrechts, 4. Auflage 1892.

Günther, Der Kreditbrief, Leipzig 1913.

Hupka, Die Vollmacht, Leipzig 1910.

Jacobi, Die Wertpapiere in dem bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901.

Jaeckel, Der Kreditauftrag, Greifswalder Dissertation 1901.

Kind, Emil, Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten 1836.

Koch, R., in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage 1881.

Ladenburg, Die Vollmacht als Verkehrsmittel (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band XI, S. 72 ff.).

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage 1912.
Lehmann, O., in Birkmeyers Encyclopädie, 2. Auflage 1904.
Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, 2. Auflage 1910.
Mang, Die Anweisung, Erlanger Dissertation 1902.
Meyer, in Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Neue Folge, Band VII, 1871.
Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht, Wien 1885.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Band II, 7. Auflage 1847.
Morstadt, Kommentar über das Handelsrecht Deutschlands und Frankreichs 1849.
Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.
Nachod, Die Organisation des Reisekredits: Kreditbrief, Zirkularkreditbrief und Reisescheck in Conrads Jahrbuch für Nationalökonomie, Band 27, 1904.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 2. Auflage 1906.
Planck, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, 3. Auflage 1907.
Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und hamburgischen Handelsrechts, Band I, 1828.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung bürgerlichen Gesetzbuches.
Regelsberger, Pandekten, Band I, 1893.
Das bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten, 1910 (cit. Komm. der RGR.).
Riehl, Die Anweisung. Tübinger Dissertation 1907.
Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jahrgang II, S. 320 ff.
Schneider-Fick, Das schweizerische Obligationsrecht 1897.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen, Band 58.
Sommer, Das Recht des Kreditbriefes. Heidelberger Dissertation 1906.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 5/6. Auflage 1910.
Tuhr, v., Die Lehre der Anweisung in Jherings Jahrbuch für Dogmatik, Band 48, S. 1 ff.
Wendt, v., Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.
Wieland, Die Ermächtigung zum Leistungsempfang. Archiv für die zivilistische Praxis, Band 95, S. 161 ff.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Auflage 1906.

I. Einleitung.

A. Begriff und Terminologie des Ausdrucks „Kreditbrief".

Unter Kreditbrief versteht man heute allgemein eine Urkunde, in welcher jemand einen oder mehrere andere ersucht, einem bestimmten Empfohlenen für Rechnung des Ausstellers Zahlungen bis zu einer im Höchstbetrage angegebenen Summe zu leisten. Als gleichbedeutend mit Kreditbrief verwendet man noch den Ausdruck Akkreditiv, seltener Kreditiv [1]). Früher dagegen kam das Wort Kreditbrief noch mit anderen Bedeutungen in der juristischen Literatur vor. Man verstand darunter außer dem schon erwähnten Rechtsgebilde einmal den schriftlich erteilten Auftrag einem bestimmten Dritten Kredit in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu gewähren, d. h. man gebrauchte den Ausdruck Kreditbrief im Sinne von Kreditauftrag (§ 778 bürgerliches Gesetzbuch), so z. B. Goldschmidt, System des Handelsrechts § 112 [2]). Sodann bezeichnete man mit Kreditbrief die in einem Briefe an einen anderen gerichtete Aufforderung, die Wechsel, welche von der in ihm genannten Person auf den Aussteller gezogen sind, zu diskontieren. Meist wurde diese Aufforderung auf ein Wechselblankett gesetzt, durch dessen Diskontierung der im Kreditbrief Bezeichnete sich dann Zahlungsmittel verschaffen konnte. Dieser Kreditbrief zu Diskontierungszwecken kam und kommt auch heute noch vorwiegend im überseeischen Verkehr

---

[1]) Nur das bei E. Kind S. 131 abgedruckte Urteil will einen Unterschied zwischen Kreditbrief und Akkreditiv machen, jedoch ohne ihn zu begründen. Vergleiche dagegen die Entscheidung der 2. Instanz S. 136.

[2]) Ferner Cohn S. 1124; Creizenach S. 323; Thöl S. 1009. Vergleiche auch Düringer-Hachenburg S. 610; Endemann Handelsrecht § 135, I und Gareis S. 586; nach ihnen kommt der Ausdruck Kreditbrief = Kreditauftrag auch noch heute im Verkehr vor.

vor und trägt allgemein den Namen Mariginalkreditbrief [3]). Endlich belegte man mit dem Namen Kreditbrief [4]) oder Krediteröffnungsbrief [5]) noch die schriftliche Krediteröffnung. Jedoch sehr zu Unrecht, da hier lediglich zwei Personen in Frage kommen, während den vorher genannten Fällen wenigstens die Dreizahl der beteiligten Personen eigentümlich ist. Der Aussteller erteilt eben hier niemanden eine Zahlungsermächtigung, einen Zahlungs- oder Diskontierungsauftrag, sondern übernimmt nur für sich bezw. seine Zweigniederlassung die Verpflichtung, dem anderen Kredit zu gewähren.

Diese Vieldeutigkeit des Ausdrucks Kreditbrief beruht lediglich auf einer rein äußerlichen dazu zum Teil noch sehr geringen Aehnlichkeit der so benannten Institute, welche ihrem Wesen nach grundverschieden sind. Sie ist demnach nicht nur völlig wertlos, sondern wirkt sogar nachteilig, indem sie einer Verwirrung der Begriffe und Mißverständnissen Vorschub leistet. Mit Recht hat daher bereits die juristische Literatur und zugleich auch der allgemeine Sprachgebrauch diesen Mißstand beseitigt, indem beide unter Kreditbrief nurmehr das zu Anfang erwähnte Rechsgebilde verstehen.

B. Die wirtschaftlichen Vorteile des Kreditbriefes.

Die wirtschaftliche Aufgabe des Kreditbriefes besteht in der Vermittlung von Geld während der Reise, und zwar sowohl zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, als auch zur Ermöglichung geschäftlicher Zahlungen, namentlich dann, wenn der Inhaber schnell größere Summen, deren Höhe noch unbestimmt ist, zur Verfügung haben muß. So werden z. B. Kreditbriefe, wie Schmalenbach [6]) ausführt, seitens der Tabakhändler benutzt, welche zu den Einschreibungen nach Amsterdam und Rotterdam fahren und die in der Einschreibung erworbenen Waren alsbald zahlen müssen. Den gleichen Zwecken dient der Kreditbrief ferner beim Viehkauf [7]). Aber nicht allein im

---

[3]) Cohn S. 1133; Gareis S. 587.

[4]) Meyer, Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Neue Folge, Band VII (1871), S. 19.

[5]) Cohn, S. 1134.

[6]) S. 324.

[7]) Schmalenbach a a. O.

Reiseverkehr mit dem Auslande findet er Anwendung, sondern auch bei Inlandsreisen bedient man sich seiner, wenn auch nicht in so erheblichem Maße.

Der Hauptzweck des Kreditbriefes besteht darin, daß er dem Reisenden die Mitnahme größerer Summen baren Geldes erspart. Der Reisende ist also durch ihn nicht nur der Mühe enthoben die Summe, welche er voraussichtlich gebraucht, im voraus einigermaßen richtig abzuschätzen, — und zwar würde er hierbei immer noch einen gewissen Betrag für unvorhergesehene Fälle zu berücksichtigen haben, um nicht plötzlich in Geldverlegenheit zu geraten — sondern er ermöglicht ihm auch den Zinsgenuß seines Kapitals bis zu dem Augenblicke, wo er seiner wirklich bedarf. Außerdem umgeht er durch die Benutzung eines Kreditbriefes die Gefahren, welche sich an die Mitnahme baren Geldes knüpfen. Beseitigt wird das Risiko eines Verlustes allerdings auch durch die Wahl eines Kreditbriefes nicht, denn auch dieser kann abhanden kommen und von einem Unbefugten benutzt werden, aber der unrechtmäßige Besitzer wird wegen der üblichen banktechnischen Vorsichtsmaßregeln nur selten in der Lage sein aus dem Kreditbrief Vorteil zu ziehen. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß durch die Benutzung eines Kreditbriefes auch die Unkosten einer Umwechslung der heimischen Valuta in die fremde vermieden werden, denn wenn auch die Umwechslung von Geldsorten sich regelmäßig auf der Basis des notierten Börsenkurses vollzieht, so wird dennoch stets ein gewisser Abzug beim Ankauf der fremden Sorten vorgenommen, der entweder als Provision in Ansatz kommt oder bereits im Kurse berücksichtigt ist.

Auch gegenüber anderen Geldbeschaffungsmitteln weist der Kreditbrief erhebliche Vorzüge auf. Er gewährt nicht nur die größte Billigkeit und Bequemlichkeit, sondern er versetzt auch den Akkreditierten in die Lage, sofort über die vom Aussteller gewährte Summe zu verfügen. Selbst beim Scheck nimmt die Einlösung einige Zeit in Anspruch, da die Bank, welcher derselbe zum Einzug übergeben wird, vor seiner Honorierung erst bei der bezogenen Bank wegen seiner Echtheit anfrägt und ihn nur auszahlt, wenn ihr von dieser mitgeteilt wird, daß er in Ordnung geht. Dieses kann unter Umständen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, da der Scheck stets im Original eingeschickt werden muß, wenn auch

die Antwort auf telegraphischem Wege erfolgen kann. Außerdem entstehen hierbei oft nicht unerhebliche Inkassospesen. Der Kreditbrief erscheint mithin als hervorragend geeignet für den Reisenden an die Stelle baren Geldes zu treten.

C. Die Grundlagen der technischen Behandlung des Kreditbriefes.

Zwecks leichteren Verständnisses der juristischen Seite des Kreditbriefes empfiehlt es sich zunächst kurz noch näher auf seine handelstechnische Behandlung einzugehen.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Kreditbriefes ist, daß der Aussteller mit Personen an den in Frage kommenden Orten Beziehungen unterhält. In erster Linie sind hierzu demnach die Banken in der Lage, da diese stets mit zahlreichen auswärtigen Personen in geschäftlicher Verbindung stehen. Daneben kommen hauptsächlich noch größere Verkehrsinstitute in Frage, so z. B. die großen Schiffahrtsunternehmungen oder sonstige große Handelshäuser. Der Aussteller wird daher stets Kaufmannseigenschaft besitzen, obwohl dies rechtlich keineswegs erforderlich ist. Die weitaus meisten Kreditbriefe werden von Banken ausgestellt, welche den Kreditbriefverkehr als besonderen Geschäftszweig betreiben. Will sich jemand einen Kreditbrief verschaffen, so muß er sich zu diesem Zwecke mit einem Bankhause in Verbindung setzen, und zwar wird er in der Regel dasjenige wählen, mit dem er bereits eine Geschäftsverbindung unterhält.

Trotz seines Namens hat der Kreditbrief nicht notwendig eine Kreditgewährung zur Voraussetzung. Häufig erfolgt vielmehr seine Ausstellung auf Grund eines Guthabens, welches der Kunde bei der Bank bereits unterhält oder zu diesem Zwecke bei ihr anschafft. Hat er kein oder wenigstens kein entsprechendes Guthaben, so verlangen die Banken in der Regel die Beschaffung einer Realsicherheit für den zu gewährenden Kredit. Aber auch in diesem Falle erfolgt durch die Ausstellung des Kreditbriefes nicht die Krediteröffnung selbst, sondern der Kunde nutzt, dadurch daß er sich den Brief ausstellen läßt, den ihm bereits eingeräumten Kredit aus. Je nach Bedürfnis des Kunden erfolgt seine Akkreditierung bei einem oder mehreren Bankhäusern. Im ersteren Falle, wo der Kreditbrief nur einen Adressaten enthält, spricht man von

einem sogenannten einfachen oder Spezialkreditbrief. Findet dagegen die Akkreditierung bei einer Anzahl von Personen statt, so liegt ein sogenannter Zirkularkreditbrief vor.[8]) Die Aufzählung dieser mehreren Adressaten erfolgt im Kreditbrief selbst, wenn ihre Zahl eine verhältnismäßig kleine ist, andernfalls in einer vom Kreditbrief getrennten sogenannten Korrespondentenliste. Enthält letztere Korrespondenten in allen oder mehreren Erdteilen, so trägt der Kreditbrief den Namen „Weltkreditbrief". Ueber die sogenannten „Generalkreditbriefe", d. h. solche Kreditbriefe, welche einen Adressaten namentlich nicht aufführen, sondern sich an jedermann wenden, vergleiche unten Seite 17.

Ist die Ausstellung des Kreditbriefes erfolgt, so werden die in Betracht kommenden Korrespondenten vom Aussteller hiervon benachrichtigt, der Kreditbrief avisiert, sofern nicht aus besonderen Gründen davon abgesehen wird, was regelmäßig bei Weltzirkularkreditbriefen der Fall ist. Bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung zwecks Honorierung von Kreditbriefen erhält der Adressat genaue Bestimmungen über Avisierung, Verhalten gegenüber dem vorgelegten Kreditbrief, Verrechnung der geleisteten Zahlungen usw. (sogenannte Zahlungsinstruktionen), sowie ein Muster eines Kreditbrieformulars. Auszahlungen haben in der Regel gegen Doppelquittung zu erfolgen; ein Exemplar bleibt beim Adressaten, das andere wird dem Aussteller als Beleg über die geleistete Zahlung gegen-

---

[8]) Cohn S. 1128; Düringer-Hachenburg S. 611; Buchwald S. 346/7. Ein einheitlicher Sprachgebrauch besteht jedoch nicht. So sind z. B. nach Schmalenbach a. a. O. S. 332 „einfache Kreditbriefe" alle diejenigen, welche die Namen der Adressaten im Briefe selbst angeben, während als „Zirkularkreditbriefe" nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Bezeichnung der Adressaten auf eine besondere Korrespondentenliste verweisen. Auch die Verwendung des Ausdrucks „Spezialkreditbrief" ist keine einheitliche. Bald gebraucht man ihn wie im Text gleichbedeutend mit dem Ausdruck „einfacher" Kreditbrief, so z. B. Düringer-Hachenburg S. 610, bald faßt man damit alle Kreditbriefe zusammen, welche eine namentliche Bezeichnung der Adressaten enthalten, also einfache Kreditbriefe und Zirkularkreditbriefe, und stellt ihn in Gegensatz zum „Generalkreditbrief", dessen Besonderheit eben darin besteht, daß er einen Adressaten mit Namen nicht benennt (vergleiche unten im Text), so z. B. Cohn S. 1128. In der kaufmännischen Praxis kommt das Wort „Spezialkreditbrief" nur in ersterem Sinne vor.

über dem Kunden übersandt. Bei Honorierung des Briefes hat der betreffende Korrespondent verschiedene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Außer der Prüfung der Echtheit des Briefes durch Vergleich der Urkunde mit dem ihm übersandten Probeformular (sogenannten Specimen) einerseits und der auf dem Briefe befindlichen Unterschriften des Ausstellers mit den in seinem Besitz befindlichen Unterschriftsproben desselben andererseits hat er die Uebereinstimmung seines Inhaltes mit dem Avis festzustellen. Ferner liegt ihm ob, sich zu vergewissern, ob die akkreditierte Summe noch nicht erschöpft ist, was er aus der Rückseite des Kreditbriefes ersehen kann, da hier jede Abhebung zu vermerken ist, und endlich hat er noch die Unterschrift des Akkreditierten selbst zu prüfen. Beim einfachen Kreditbrief wird gelegentlich der Avisierung eine Unterschriftsprobe des Akkreditierten übersandt, ebenso beim Zirkularkreditbrief mit wenigen Adressaten. Bei umfangreicheren Zirkularkreditbriefen ist es dagegen üblich, dem Kunden selbst die Unterschriftsprobe überbringen zu lassen, und zwar benutzt man hierfür nicht den Kreditbrief selbst, sondern eine besondere Urkunde, meist die Korrespondentenliste, welche die vom Aussteller beglaubigte Unterschrift des Akkreditierten enthält. Durch diese Trennung von Unterschriftsprobe und Kreditbrief wird eine unbefugte Benutzung seitens eines unrechtmäßigen Besitzers des Kreditbriefes nach Möglichkeit verhindert, denn wenn auch der Kreditbrief abhanden kommt, so kann ein Unbefugter sich seiner doch nicht bedienen, da gemäß den Zahlungsinstruktionen regelmäßig Zahlungen nur unter gleichzeitiger Vorlegung von Kreditbrief und Korrespondentenliste erfolgen dürfen [9]).

Die Verrechnung der erfolgten Zahlung zwischen Aussteller und honorierendem Korrespondenten kann auf verschiedene Weise erfolgen: Wenn beide in dauernder Geschäfts-

[9]) Vergleiche z. B. die Instructions des Comptoir National d'Escompte de Paris: . . . Suivant l'usage, ces Letters de Crédit circulaires, ne vous seront pas avisées; elles seront accompagnées d'un carnet d'indication, lequel contiendra le spécimen de la signature de l'accrédité. La Lettre de Crédit et le Carnet devrons vous être remises simultanément, et jamais aucun paiement ne devra être fait seulement sur la présentation de l'une d'elles.

verbindung stehen, erfolgt sie in der Regel im Wege des Kontokorrentes, sofern der Aussteller nicht besondere Deckung beschafft hat. Nur beim Zirkularkreditbrief ergibt sich eine Schwierigkeit dadurch, daß die ausstellende Bank unmöglich mit allen Korrespondenten in dauerndem Kontokorrentverkehr stehen kann. Man wählt hier den Weg der sogenannten Remboursierung, d. h. der auszahlende Korrespondent läßt sich vom Akkreditierten einen Scheck auf den Aussteller ausschreiben und kauft diesen gewissermaßen an, oder aber er trassiert selbst auf den Aussteller. In der Regel wird der Scheck auf London bezw. Paris gestellt, und zwar mit dem Londoner bezw. Pariser Korrespondenten als Bezogenen, mit dem der Aussteller stets in dauerndem Geschäftsverkehr steht [10]). Der Grund, gerade die Ausstellung auf London bezw. Paris zu wählen, ist ein rein zahlungstechnischer. Auf diese Weise wird dem Korrespondenten die leichteste Benutzungsmöglichkeit gesichert. Zwecks Feststellung der Schecksumme rechnet man in der Regel den ausgezahlten Betrag zu dem Tageskurse um, zu welchem der Korrspondent selbst Schecks auf London kauft.

II. Die rechtliche Natur des Kreditbriefes und seine Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsinstituten.

A. Die juristische Natur des Kreditbriefes.

Kreditbrief ist eine Urkunde, durch welche jemand (der Aussteller oder Adressat) einerseits einen anderen (den Angewiesenen, Korrespondenten oder Adressaten) ermächtigt, für Rechnung des Ausstellers einem Dritten (dem Empfänger oder

[10]) Vergleiche z. B. die Instructions des Banco de la Provincia de Buenos-Aires: . . . Vous voudrez bien vous rembourser de vos paiements plus vos frais, le jour même, par des chèques que vous tirerez sous avis et envoi du reçu de votre paiment:

sur le Comptoir National d'Escompte de Paris à Paris pour les Lettres de Crédit en Francs;

sur le Comptoir National d'Escompte de Paris à Londres pour les Lettres de Crédit en Livres Sterling.

Akkreditierten) Geldsummen bis zu einem Maximalbetrage in der von diesem gewünschten Höhe auszuzahlen, und durch die er andererseits gleichzeitig den Dritten ermächtigt, diese Summen in eigenem Namen bei dem Angewiesenen zu erheben.

Somit enthält der Kreditbrief eine Doppelermächtigung, nämlich eine Einziehungs- und eine Leistungsermächtigung, mit andern Worten die wesentlichsten Elemente der Anweisung des bürgerlichen Rechtes [11]). Da eine besondere gesetzliche Regelung des Rechtes des Kreditbriefes nicht erfolgt ist, so wird man denselben als Unterart der schriftlichen Anweisung des bürgerlichen Rechtes grundsätzlich den Vorschriften der §§ 783 ff. bürgerliches Gesetzbuch, und soweit der Adressat Kaufmann ist, was regelmäßig der Fall sein wird, den Vorschriften der §§ 363 ff. Handelsgesetzbuch unterstellen müssen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Anwendung dieser Paragraphen insoweit ausgeschlossen ist, als sich ein von ihnen abweichendes spezielles Gewohnheitsrecht entwickelt hat, oder aber ihre Bestimmungen mit den durch die Ausstellung eines Kreditbriefes verfolgten besonderen wirtschaftlichen Zwecken in Widerspruch stehen. Soweit danach die allgemeinen anweisungsrechtlichen Vorschriften Platz greifen und zwingender Natur sind, ist für freie Parteidisposition kein Platz.

Aus dieser Auffassung des Kreditbriefes als Sonderart der Anweisung ergibt sich hinsichtlich seiner rechtlichen Natur für ihn die gleiche Streitfrage, wie für die einfache Anweisung. Auf sie näher einzugehen ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung. Es genügt hervorzuheben, daß heute als herrschend entschieden die Theorie anzusehen ist, welche unter Ablehnung der in der älteren Doktrin, insbesondere von Thöl [12]) vertretenen Auffassung der Anweisung als Doppelmandat, nämlich als Verbindung eines Inkassomandats mit einem Zahlungsmandat, in ihr ein selbständiges Rechtsinstitut erblickt, welches den verschiedensten wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Dieser Ansicht schließt sich auch das bürgerliche Gesetzbuch an, indem es in der Anweisung eine

[11]) Anderer Ansicht früher Goldschmidt Zeitschrift für Handelsrecht 1, 613; vergleiche aber später Zeitschrift für Handelsrecht 23, 308.

[12]) Handelsrecht I § 325.

Leistungs- und zugleich eine Empfangsermächtigung erblickt [13]). Zufolge dieser selbständigen Natur der Anweisung ist es nunmehr gleichgültig, welche Umstände den Zweck und den Grund der Anweisung bilden.

Aus dieser Verschiedenheit der Anweisungstheorien ist meines Erachtens auch die nicht unbedenkliche Definition des Kreditbriefes zu erklären, welche H. O. Lehmann in Birkmeyers Enzyklopädie S. 679, Ziffer 3 gibt, wonach der Kreditbrief der schriftliche Auftrag ist, für Rechnung des Auftraggebers Kredit zu erteilen. Auch R. Koch in Holtzendorffs Rechtslexikon gibt dieselbe Definition. Für die herrschende Meinung des gemeinen Rechtes wäre sie zutreffend, heute ist jedoch diese Mandatstheorie wissenschaftlich überholt. Der Kreditbrief hat vielmehr als Species der Anweisung wie diese einen abstrakten Charakter, d. h. er ist völlig unabhängig von den Rechtsverhältnissen, welche den eigentlichen rechtlichen Zweck seiner Erteilung und Honorierung bilden. Er kann in seinem Kausalverhältnis auf einem Auftrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 bürgerliches Gesetzbuch beruhen, was allerdings auch häufig der Fall sein wird, notwendig ist dies aber keineswegs [14]).

Nach gleichen Gesichtspunkten wie bei der Anweisung ist auch die Frage zu entscheiden, ob der Kreditbrief als Wertpapier zu bezeichnen ist. Unter Wertpapieren versteht man solche Urkunden, in welchen ein Recht derart verbrieft ist, daß seine Ausübung durch die Innehabung des Papieres bedingt ist [15]). Durch die Aushändigung der Anweisung erlangt der Anweisungsempfänger noch kein Recht auf die Leistung gegenüber dem Angewiesenen, denn mit diesem steht er vorläufig auf Grund der Anweisung noch in keinerlei Rechtsbeziehung. Dies gilt auch dann, wenn der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist, und den Gegenstand der Anweisung das von ihm Geschuldete bildet. Das zwischen dem Anweisenden und Angewiesenen bestehende Schuldverhältnis bleibt hier überhaupt außer Betracht, und es ist eine Frage für sich, ob aus demselben vielleicht eine Verpflichtung

---

[13]) Vergleiche § 783 bürgerliches Gesetzbuch.

[14]) Vergleiche v. Tuhr a. a. O. S. 18 ff.

[15]) Vergleiche Jacobi a. a. O. S. 1/23; Crome Band I § 63 Ziffer II und Band II § 310.

des Angewiesenen zur Annahme abgeleitet werden kann[16]). Aus § 783 bürgerliches Gesetzbuch ergibt sich nur, daß der Angewiesene an sich schon zur Leistung für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger ermächtigt ist. Der Anweisungsempfänger selbst aber hat noch kein klagbares Recht auf Leistung gegenüber dem Angewiesenen. In diesem Stadium kann demnach auch nicht von einer Wertpapierqualität der Anweisung die Rede sein[17]). Zu einem Wertpapier wird die Anweisung erst mit der Annahme seitens des Angewiesenen durch schriftlichen Vermerk[18]) auf der Anweisungsurkunde selbst[19]), denn hierdurch erlangt der Anweisungsempfänger ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Angewiesenen[20]), und die Ausübung dieses Rechtes ist durch die Innehabung der Urkunde bedingt[21]) [22]). Entsprechendes gilt für den Kreditbrief. Da aber im Verkehr eine Annahme des Kreditbriefes nicht üblich ist, und die Banken sich auch hierzu durchweg nicht herbeilassen würden wegen der damit eintretenden Bindung gegenüber dem Akkreditierten, muß man dem Kreditbrief für die Regel die Eigenschaft eines Wertpapieres absprechen. Der Kreditbrief ist also regelmäßig nicht Wertträger, sondern bloßes Legitimationsmittel.

Wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, bedarf der Kreditbrief der Schriftform[23]). Betreffs seines Inhaltes ist

[16]) Mot. zum bürgerlichen Gesetzbuch II. S. 559.

[17]) Jacobi S. 239.

[18]) Eine bloß mündliche Annahme macht die Anweisung nicht zum Wertpapier, sie kann unter Umständen höchstens den Angewiesenen verpflichten eine formgerechte Annahmeerklärung abzugeben oder als selbständiges Schuldversprechen nach § 780 bürgerliches Gesetzbuch gelten, soweit ein solches keiner Schriftform bedarf (Handelsgesetzbuch §§ 350, 351). Aber auch in diesem Falle wird die Anweisung kein Wertpapier, denn der Anweisungsempfänger macht nicht ein in der Anweisung verbrieftes Recht geltend, da er ja aus ihr noch nach wie vor lediglich ermächtigt, aber nicht auch verpflichtet ist, sondern er verlangt die Leistung auf Grund eines selbständigen Schuldversprechens.

[19]) § 784 II bürgerliches Gesetzbuch.

[20]) § 784 I bürgerliches Gesetzbuch.

[21]) § 785 eod.

[22]) Crome S. 927; Enneccerus-Kipp-Wolff § 426 II; Jacobi S. 239, 299.

[23]) Cohn S. 1126; Sommer S. 13; anderer Ansicht Endemann, Lehrbuch des Handelsrechtes § 135; er hält die Schriftform nicht für unbedingt erforderlich.

hervorzuheben, daß eine einigermaßen einheitliche Gestaltung sich in der Praxis nicht entwickelt hat. Manche Kreditbriefe enthalten nur die unbedingt notwendigen Angaben, andere hingegen auch mehr oder weniger solche Bestimmungen, welche entweder nicht als begriffsnotwendig erscheinen, oder die sonst nur Bestandteile der besonderen Zahlungsinstruktionen sind, welche bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung ein für allemal dem Korrespondenten vom Aussteller mitgeteilt werden.

Wesentlich für den Kreditbrief sind folgende Erfordernisse:

1. Die Bezeichnung des bezw. der Adressaten. Gleichgültig ist es, ob diese im Briefe selbst erfolgt, wie es bei den einfachen Kreditbriefen und denjenigen Zirkularkreditbriefen der Fall ist, welche sich nur an einige wenige Korrespondenten wenden, oder ob man sich im Kreditbrief mit einer allgemeinen Anrede begnügt, und die namentliche Aufführung der Adressaten der Korrespondentenliste vorbehält. In Anschluß hieran ist auch die Frage über die Zulässigkeit der Generalkreditbriefe zu erörtern.

Unter Generalkreditbriefen versteht man, wie bereits früher hervorgehoben, solche Kreditbriefe, welche einen Adressaten namentlich überhaupt nicht bezeichnen, vielmehr als an jedermann gerichtet gelten wollen. Während bisher die rechtliche Möglichkeit einer Ausstellung des Kreditbriefes in dieser Form nicht bestritten war [24]), versuchte Sommer [25]) ihre Unzulässigkeit nach deutschem Rechte nachzuweisen. Als Hauptargument gegen die Generalkreditbriefe führte er an, daß durch die Ausstellung des Kreditbriefes in dieser Art das dem Aussteller nach § 790 bürgerliches Gesetzbuch zustehende Widerrufsrecht gegenüber dem Adressaten zunichte gemacht werde, da er ja nicht wisse, wer gerade von der durch den Brief erteilten Ermächtigung Gebrauch machen werde und daher als Empfangsgegner seiner Widerrufserklärung zu betrachten sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß durch die Ausstellung eines Akkreditivs in Form eines Generalkreditbriefes die rechtliche Befugnis des Aus-

---

[24]) Für die Zulässigkeit des Generalkreditbriefes ausdrücklich: Cohn S. 1128 und Düringer-Hachenburg S. 611.

[25]) S. 12 gegen Sommer auch Günther S. 17/19.

stellers zum Widerrufe nicht beseitigt wird. Der Aussteller ist und bleibt vielmehr berechtigt, jederzeit von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen; es wird einzig und allein nur seine tatsächliche Ausübung erschwert, was ja auch beim Zirkularkreditbriefe der Fall ist, wenn auch in erheblich geringerem Maße. Diese Unsicherheit in der Möglichkeit mit dem in Frage kommenden Adressaten zwecks Widerrufs des Kreditbriefes in Verbindung zu treten, beruht auf seinem freien Willen, und es ist seine Sache, sich die Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung seines Widerrufsrechts zu sichern, falls er überhaupt ein diesbezügliches Interesse hat. Auch ein Verzicht auf die Ausübung des Widerrufsrechtes ist in der bloßen Ausstellung eines Generalkreditbriefes ohne dementsprechenden Vermerk nicht zu erblicken. Und selbst wenn der Aussteller im Briefe auf sein Widerrufsrecht verzichtet hätte, so wäre er dem Adressaten gegenüber doch nicht daran gebunden, da nach der herrschenden Ansicht das Widerrufsrecht der Anweisung und damit auch dem Kreditbriefe immanent ist[26]).

Ist somit die Ausstellung eines Generalkreditbriefes juristisch nicht zu beanstanden, so besitzt er doch kaum praktische Bedeutung. Einen selbst für die weitgehendsten Bedürfnisse ausreichenden Ersatz bieten die Zirkularkreditbriefe, welche in ihrer Korrespondentenliste in jeder bedeutenderen Stadt der ganzen zivilisierten Welt eine Zahlstelle benennen, und zur Not steht dem Akkreditierten immer noch der Weg der Transferierung[27]) offen.

2. Die Ermächtigung des Adressaten zur Leistung der vom Akkreditierten gewünschten Geldbeträge bis zu dem im Briefe angegebenen Höchstbetrage.

3. Die Angabe, daß die Leistung erfolgen soll für Rechnung des Ausstellers.

4. Die Angabe des Leistungsortes; regelmäßig wird dieser mit dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Korrespondenten bezw. mit seinem Wohnorte zusammenfallen.

5. Die Bezeichnung des Akkreditierten. Zweifellos zulässig erscheint die Ausstellung des Kreditbriefes als Rekta-

[26]) Komm. der RGR. § 790,1; Oertmann § 790,1; Planck § 790,1 c.

[27]) Vergleiche darüber unten.

papier, und zwar ist es möglich als Empfangsberechtigten sowohl eine einzelne als auch mehrere Personen zu bezeichnen. Letztere können wieder alternativ oder kumulativ ermächtigt werden. Bestritten ist dagegen die Möglichkeit der Gestaltung des Kreditbriefes als Order- oder Inhaberpapier. Die herrschende Meinung ist der Ansicht, daß eine derartige Ausstellung des Kreditbriefes juristisch nicht zu beanstanden ist [28]). Dagegen wendet sich Sommer [29]). Die Entscheidung dieser Frage hängt zusammen mit der Uebertragbarkeit des Kreditbriefes überhaupt. Während für die gewöhnliche Anweisung das bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 792 ihre Uebertragung auf einen Dritten allgemein für zulässig erklärt, behauptet Sommer unter Hinweis auf die beim Kreditbrief vorliegenden besonderen tatsächlichen Verhältnisse und auf die Bestimmung des § 399 bürgerliches Gesetzbuch eine Abweichung des Kreditbriefrechtes von dem allgemeinen Anweisungsrecht. Die durch den Kreditbrief erteilte Empfangsermächtigung habe durch ihre Bezugnahme auf die täglich wechselnden persönlichen Bedürfnisse des Akkreditierten ein höchst persönliches Element in sich aufgenommen, welches ihre Uebertragung auf einen anderen nicht gestatte. Der Kreditbrief könne höchstens als „Anweisung", nicht aber als „Kreditbrief" übertragen werden. Diese Bedenken Sommers scheinen mir jedoch einen Ausschluß der Anwendbarkeit des § 792 bürgerliches Gesetzbuch auf den Kreditbrief nicht zu rechtfertigen, denn der materielle Inhalt des durch die Ermächtigung erteilten Rechtes über das Vermögen des Ausstellers bis zu einer gewissen Grenze zu verfügen, erleidet keine wesentliche Veränderung dadurch, daß es statt dem A. dem B. zusteht. Die Uebertragung des Kreditbriefes als solchen ist daher ebenso wie die der gewöhnlichen Anweisung sehr wohl

[28]) Wegen des Kreditbriefes als Orderpapier vergleiche Brinkmann S. 558; Cohn S. 1127; Düringer-Hachenburg S. 611; Endemann Handelsrecht § 135 IV.; Günther S. 19; K. Lehmann S. 821; Leitner S. 169; Mittermaier § 560; Morstadt § 19 Anmerkung 52; Schneider-Fick Art. 415 Anmerkung 2; OLG. Dresden in Seuff. Arch. Band 2 S. 126. Wegen des Kreditbriefes als Inhaberpapier vergleiche Cohn S. 1127; Cosack Lehrbuch des Handelsrechts 1910, S. 310; Düringer-Hachenburg S. 611; Schneider-Fick Artikel 415 Anmerkung 2; Günther S. 20.

[29]) S. 10/11.

rechtlich möglich. Praktisch dürfte sie allerdings kaum werden. Hinderlich ist ihr vor allem die technische Handhabung des Kreditbriefverkehrs; denn der Adressat wird regelmäßig jedem Inhaber die Honorierung des Briefes verweigern, welcher ihm nicht eine besonders qualifizierte Unterschrift liefert. Diese Unterschrift muß nämlich genau übereinstimmen mit derjenigen, welche ihm entweder zugleich mit dem Avisschreiben zugesandt oder vom Akkreditierten selbst in einer vom Aussteller beglaubigten Form überbracht wurde. Die Zahlungsinstruktionen legen dem Adressaten sogar eine Pflicht zur besonders sorgfältigen Prüfung der Unterschrift des Akkreditierten auf und verlangen insbesondere, daß der Adressat auf Vollziehung der Unterschrift des Akkreditierten in seiner Gegenwart bestehe, so daß eine Zahlung an einen anderen, welcher sich nicht in dieser Weise zu legitimieren vermag, auf seine Gefahr geht und ihn eventuell sogar schadenersatzpflichtig machen kann. Sollte das Bedürfnis hervortreten, den Kreditbrief auf einen anderen zu übertragen, so wird man einfach eine sogenannte Transferierung vornehmen, d. h. der Akkreditierte wird die ganze Summe erheben und von dem betreffenden Adressaten sich einen neuen Kreditbrief ausstellen lassen, welcher die Person des Dritten als Akkreditierten bezeichnet.

Ist somit die Uebertragung des Kreditbriefes rechtlich möglich, so kann er wie die Anweisung auch „an Order" des Empfängers gestellt werden. Für den Kreditbrief, welcher nicht die Eigenschaften einer kaufmännischen Anweisung aufweist, ist diese Orderklausel bedeutungslos, denn die Uebertragbarkeit desselben ergibt sich schon auf Grund des § 792 bürgerliches Gesetzbuch, und eine besondere Uebertragungsform wird durch sie hier nicht ermöglicht. Anders, wenn der Adressat Kaufmann ist, was regelmäßig der Fall sein wird [30]), und der Inhalt des Kreditbriefes den sonstigen Erfordernissen des § 363 Handelsgesetzbuch entspricht. Es ist dann auch die Uebertragung durch Indossament möglich, und es finden hierbei die Bestimmungen der §§ 363 ff. Handelsgesetzbuch auf ihn Anwendung.

Praktische Bedeutung kommt dem Orderkreditbrief allerdings ebensowenig wie dem Generalkreditbrief zu, denn wie

[30]) Vergleiche oben Seite 10.

eine Umfrage bei deutschen Großbanken ergeben hat, ist er wie dieser eine in der Praxis unbekannte Erscheinung.

Wesentlich für die Anweisung und damit auch für den Kreditbrief ist die Beteiligung dreier verschiedener Personen. Daher ist unzulässig:

a) der Kreditbrief an eigene Order [31]),

b) der trassiert-eigene Kreditbrief [32]), d. h. ein Kreditbrief, in welchem der Aussteller sich selbst als Adressat bezeichnet. Wann nun der Fall vorliegt, daß der Aussteller sich selbst als Adressaten bezeichnet, kann zweifelhaft erscheinen. Die Frage, ob eine Personenidentität vorliegt oder nicht, ist meines Erachtens beim Kreditbrief in gleicher Weise wie beim Wechsel nach rein formalen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt ein trassiert-eigener Kreditbrief sicherlich dann nicht vor, wenn ein Bankier den Brief auf ein ihm ebenfalls gehörendes aber anders firmierendes Bankgeschäft ausstellt [33]). Zweifelhafter erscheint die Sachlage dagegen in den Fällen, in welchen der Kreditbrief ausgestellt ist auf eine gleichfirmierende Niederlassung des Ausstellers. Besonders praktische Bedeutung gewinnt diese Frage für das Verhältnis der Zentralbanken zu ihren Filialen und der letzteren untereinander. Die bloße Tatsache der Namensgleichheit zwischen Aussteller und Adressaten ist an und für sich noch nicht für hinreichend zu erachten, um den Kreditbrief zu einem trassiert-eigenen zu machen; man wird vielmehr weiterhin noch das Erfordernis aufstellen müssen, daß die Annahme der Identität der Beteiligten noch durch andere aus dem Kreditbrief selbst hervorgehende Momente gestützt wird. Ein solcher Nachweis der Identität ist aber meines Erachtens bei Vorhandensein einer distancia loci nicht schon dann als erbracht anzusehen, wenn der Aussteller oder der Adressat oder auch beide sich außer der gleichen Firma eines die Filialeigenschaft

---

[31]) a. A. Düringer-Hachenburg S. 611; OLG. Dresden in Seuff. Arch. 2 Nr. 98; wie hier Günther S. 20. Vergleiche ferner Komm. der RGR. § 783,2; K. Lehmann § 187,2; Planck § 783,2 b.

[32]) Günther S. 20.

[33]) Vergleiche JW. 01, 82. Staub WO. Art. 6 Nr. 2 a

bezeichnenden Zusatzes bedienen, denn das in § 30 Handelsgesetzbuch aufgestellte Prinzip der Ausschließlichkeit der Firma gilt eben nur für Firmen am gleichen Orte, vielmehr besteht hier die firmenrechtliche Möglichkeit, daß die als Adressat benannte Firma trotz ihrer äußerlichen Gleichheit mit der des Ausstellers einem anderen Rechtssubjekte angehört. Ganz gleichgültig muß schließlich auch der Umstand erscheinen, daß es etwa allgemein bekannt ist, daß es nur ein Unternehmen mit dieser in Frage stehenden Firma gibt. Solange daher der Kreditbrief keine weiteren Anhaltspunkte für die Identität der Person des Ausstellers und des Adressaten aufweist, und an solchen wird es bei der Ausstellung des Kreditbriefes auf eigene Filialen auch meist fehlen, da man hierzu einfach die gewöhnlichen Formulare wie für den Verkehr mit fremden Instituten benutzt, kann von einem trassiert-eigenem Kreditbriefe im obigen Sinne nicht die Rede sein, und die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Briefes nicht in Frage stehen.

c) Endlich erscheint meines Erachtens unzulässig die Ausstellung eines Inhaberkreditbriefes. Die Unmöglichkeit einen derartigen Kreditbrief auszustellen ergibt sich aus § 783 bürgerliches Gesetzbuch Dieser Paragraph verlangt für das Zustandekommen einer gültigen Anweisung, daß diese dem Dritten ausgehändigt werde, an den die Leistung bewirkt werden soll. Der Dritte kann daher nicht ein beliebiger Inhaber, sondern muß eine bestimmte Person sein. Was aber § 783 bürgerliches Gesetzbuch in diesem Punkte für die gewöhnliche Anweisung bestimmt, ist ohne weiteres auf den Kreditbrief anwendbar, da zu einer Abweichung des Kreditbriefrechtes von dem allgemeinen Anweisungsrecht in dieser Hinsicht keine Veranlassung vorliegt, denn weder ein wirtschaftliches Bedürfnis noch eine gewohnheitsrechtliche Uebung zwingen zur Anerkennung dieser übrigens dem Verkehr ganz ungeläufigen Abart des Kreditbriefes [84]).

6. Die Unterschrift des Ausstellers.

---

[84]) a. A. Düringer-Hachenburg S. 611; Günther S. 20; sowie die in Anm. 28 genannten. Wie hier in Bezug auf die Anweisung:

Alle übrigen Angaben, die sich in Kreditbriefen vorfinden, sind für die Charakterisierung der Urkunde als Kreditbrief gleichgültig. Als solche nicht wesentliche Bestandteile kommen in Betracht:

a) Die Bezeichnung der Urkunde als Kreditbrief. Ob eine Urkunde ein Kreditbrief oder eine bloße Anweisung darstellt, richtet sich allein nach dem Inhalt der Ermächtigungen [35]).

b) Die laufende Nummer des Kreditbriefes. Ihr Zweck ist ein rein handelstechnischer, und zwar dient sie vor allem der Kontrolle; so muß z. B. die Nummer des Briefes mit der im Avis angegebenen und der der evtl. Korrespondentenliste übereinstimmen, widrigenfalls die Honorierung zu unterbleiben hat.

c) Die Angabe der Geldsumme in Zahlen und Worten, bis zu welcher der Akkreditierte ermächtigt ist Zahlungen zu erheben. Als Leistungsgegenstand kommt naturgemäß nur solches Geld in Frage, welches am Zahlungsorte kursfähig ist. Zirkularkreditbriefe werden auch häufig in verchiedenen Valuten ausgestellt. In der Regel wird der Kreditbrief die Summe, bis zu welcher Zahlungen an den Akkreditierten geleistet werden sollen, genau angeben (sogenannter limitierter Kreditbrief). Erforderlich ist jedoch eine solche feste Umgrenzung der auf Grund des Kreditbriefes vom Adressaten an den Akkreditierten zu bewirkende Leistung nicht, sondern die Zahlungsermächtigung kann ebenso wie bei der gewöhnlichen Anweisung ohne ziffernmäßige Begrenzung erteilt werden. Das bürgerliche Gesetzbuch spricht dies zwar für letztere nicht ausdrücklich aus, aber es ist dies dem Wortlaut des § 783 „Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten" zu entnehmen [36]). Eine solche Ermächtigung darf nun allerdings nicht dahin aufgefaßt werden, daß der

Dernburg Band II § 237 Anm. 6; Fischer-Henle § 783,4; Koch i. Bank-Arch. 6, 185; Komm. der RGR. § 783,2; Planck § 783,2 b; Staudinger § 783 e II.

[35]) Cohn S. 1126; Düringer-Hachenburg S. 610.

[36]) Vergleiche dagegen die Bestimmungen des Scheckgesetzes § 1 Z. 2 und der WO. Art. 4 Z. 4.

Adressat dem Akkreditierten auf dessen Verlangen jede auch noch so hohe Summe für Rechnung des Ausstellers zu leisten berechtigt sei — würde sie wirklich so gemeint sein, so wäre der Aussteller völlig in die Hände des Akkreditierten und des Adressaten gegeben, und damit würde das Geschäft den Stempel der Unsittlichkeit erhalten —, vielmehr ist auf sie der Grundsatz anzuwenden, daß sowohl Verträge wie auch einseitige Willenserklärungen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen sind. Auf diese Weise findet man, daß in Wahrheit gar kein illimitierter Kreditbrief im strengen Sinne vorliegt, denn die Akkreditierungsmöglichkeit hat auch hier ihre Grenze, und zwar liegt diese einmal in den persönlichen Verhältnissen des Akkreditierten, welche ja die Grundlage für seine Akkreditierung bilden, und sodann in dem Geldbedarfe des Akkreditierten für die in Frage stehende Reise. Es bleibt zwar mithin ein gewisser Spielraum je nach der Person des Akkreditierten und dem mit der Reise verfolgten Zwecke; darüber kann sich jedoch der Aussteller nicht beklagen, da die Unterlassung der Angabe eines Maximalbetrages von seiner freien Entschließung abhängt. Gegen maßlose Ueberspannung aber ist er geschützt. Wird eine solche Form des Kreditbriefes gewählt, so erscheint er überdies häufig nur nach außen als illimitiert, denn im internen Verkehr wird der Aussteller dem Adressaten regelmäßig Mitteilung machen, wie weit dieser bei Honorierung des Kreditbriefes gehen solle. Daß die Illimitierung des Kreditbriefes mitunter eine wirtschaftliche Notwendigkeit sei, wie Sommer[37]) behauptet, möchte ich bezweifeln. Eine derartige Ausstellung setzt unbedingt den Genuß weitgehendsten Personalkredits des Akkreditierten beim Aussteller voraus. Gerade aus diesem Grunde wird der Akkreditierte meines Erachtens ein größeres Interesse haben an einer genauen Fixierung der ihm akkreditierten Summe als an jener unbestimmten Angabe, denn nur der Aussteller kennt die besonderen Verhältnisse des Akkreditierten, welche ihn zu

[37]) S 11.

einem so weit gehenden Vertrauen diesem gegenüber veranlassen, nur er wird eine dementsprechende ausgedehnte Umgrenzung der Akkreditierung bestimmen können, niemals aber der Adressat, dem die persönlichen Eigenschaften und die Vermögensverhältnisse des Akkreditierten meist völlig unbekannt sind. Naturgemäß wird er aus eigenen Sicherheitsgründen die Kreditsumme möglichst niedrig innerhalb des ihm nach allgemeinen Gesichtspunkten vermutlich offenstehenden Spielraumes festsetzen, sofern er überhaupt zu einer sachgemäßen Bestimmung seiner Grenzen imstande ist. So kann es sehr leicht vorkommen, daß der Akkreditierte gerade durch die Wahl eines illimitierten Kreditbriefes in eine Verlegenheit gerät, deren Vermeidung der eigentliche Zweck der Nichtfixierung der Höchstsumme war. Es besteht somit kein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ausstellung eines illimitierten Kreditbriefes, vielmehr wird durch Fixierung der Höchstsumme, wobei ja die Parteien völlig frei sind, dem Interesse des Akkreditierten bei weitem besser entsprochen. In der Praxis sind daher die illimitierten Kreditbriefe auch eine unbekannte Erscheinung. Es könnte deshalb auch von einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung dieses Instituts, wie Sommer meint, nicht die Rede sein, wenn nicht schon das allgemeine Anweisungsrecht eine derartige Gestaltung der Anweisung und damit auch des Kreditbriefes zuließe.

d) Die Vorschrift nur gegen Doppelquittung zu zahlen.

e) Die Vorschrift, die geleistete Zahlung auf der Rückseite des Kreditbriefes zu vermerken.

f) Die Aufforderung, bei Zahlung von der am Kreditbriefe befindlichen Kontrollzahlenreihe diejenigen Ziffern abzuschneiden oder durchzustreichen, welche denjenigen Betrag übersteigen, der auf Grund des Briefes noch erhoben werden kann.

g) Die Präsentationsklausel „gegen Vorzeigung dieses Kreditbriefes".

h) Die Angabe, wie lange der Kreditbrief in Gültigkeit bleibt.

i) Ort und Datum der Ausstellung.

k) Wiederholung des Textes in einer oder mehreren fremden Sprachen.

l) Die sogenannte Einführungsformel, durch welche der Akkreditierte dem Adressaten vorgestellt und zur freundlichen Aufnahme empfohlen wird [38]).

m) Angaben über das materielle Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Akkreditierten. Die Kreditbriefe enthalten jedoch nur äußerst selten diesbezügliche Vermerke.

n) Die sogenannte Avisklausel, d. h. die Angabe, ob die Honorierung des Kreditbriefes nur auf Grund eines besonderen Avises erfolgen soll, oder ob von einer Avisierung abgesehen wird.

o) Die Unterschrift des Akkreditierten. Sie dient zur Identifizierung des Inhabers des Kreditbriefes mit dem Akkreditierten und findet sich in der Regel nicht auf dem Kreditbriefe selbst, sondern wird entweder mit dem Avis dem Adressaten übersandt, oder aber sie wird in einem besonderen Schriftstück vom Akkreditierten selbst überbracht. Letzteres ist stets der Fall bei Kreditbriefen, welche nicht avisiert werden.

p) Nähere Angaben über die Remboursierung, d. h. über die Verrechnung der durch den Korrespondenten geleisteten Zahlungen mit dem Aussteller.

q) Mehr oder weniger ausführliche Einzelbestimmungen über die vom Korrespondenten bei der Zahlung zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln. Gewöhnlich sind diese Vorschriften nicht im Kreditbriefe selbst, sondern in den sogenannten Zahlungsinstruktionen enthalten.

B. **Die Abgrenzung des Kreditbriefes gegenüber ähnlichen Rechtsinstituten.**

1. Gegenüber der Anweisung.

Wie bereits oben dargelegt, ist der Kreditbrief als Unterart der Anweisung des bürgerlichen Rechtes aufzufassen. Es

[38]) Ueber die Bedeutung dieser Klausel vergl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie Band 27, S. 824 ff.

erübrigt sich noch das unterscheidende Merkmal zwischen beiden festzustellen.

Nicht entscheidend ist, daß der Kreditbrief angeblich stets auf Kredit, die Anweisung dagegen stets auf Schuld erteilt wird, wie Brinkmann [39]) und Endemann [40]) meinen; auch nicht, daß der Empfänger nur beim Kreditbriefe von der Pflicht zum Inkasso frei sei [41]). Ebensowenig kann ein Unterschied darin gefunden werden, daß der Kreditbrief als Adressaten eine Mehrheit von Personen bezeichnen kann, während die Anweisung nur an eine bestimmte Person zu richten möglich sei, so Sommer [42]), der mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 783 bürgerliches Gesetzbuch eine alternative oder auch nur subsidäre Benennung mehrerer Personen als Angewiesener für ausausgeschlossen erachtet; auch nicht in einer angeblichen Unübertragbarkeit des Kreditbriefes [43]). Vielmehr ergibt sich das Unterscheidungsmerkmal allein aus der besonderen Gestaltung der durch den Kreditbrief erteilten Ermächtigung. Ihre Besonderheit liegt aber nicht schon darin, daß beim Kreditbrief der Akkreditierte ermächtigt wird, die akkreditierte Summe in beliebigen Teilbeträgen zu erheben [44]), denn eine derartige Gestaltung der Ermächtigung würde sich auch mit dem Wesen der gewöhnlichen Anweisung vertragen, sondern sie beruht darauf, daß bei der Anweisung die auszuzahlende Geldsumme fest bestimmt wird, während sie beim Kreditbriefe nur in ihrem Höchstbetrage umgrenzt ist, im übrigen aber der Wille des Akkreditierten entscheidet, ob sie ganz oder nur unvollständig und hierbei wieder in einer Summe oder in Raten zur Hebung gebracht werden soll [45]). Eine besondere Bezeichnung des Schriftstückes als „Kreditbrief" ist weder erforderlich noch ausschlaggebend, um der Urkunde die Eigenschaft eines solchen zu verleihen [46]), sondern es kommt allein auf den Inhalt der Ermächtigung an. Erscheint

---

[39]) § 141.
[40]) § 135.
[41]) Morstadt S. 53.
[42]) S. 12.
[43]) E. Kind S. 131; Sommer S. 10.
[44]) So Sommer S. 9.
[45]) Aehnlich Cohn S. 1125; Günther S. 70; vergl. auch Morstadt S. 53; Mittermaier § 560.
[46]) Vergl. Cohn S. 1126; Kind S. 129.

somit das Unterscheidungsmerkmal zwischen Anweisung und Kreditbrief klar und einfach zu sein, so bieten sich mitunter in der Praxis bei der Abgrenzung beider Institute Schwierigkeiten, da vielfach der eigentliche Wille der Parteien in der Urkunde nicht deutlich zum Ausdrucke kommt [47]). Bei der Beurteilung von Zweifelsfällen darf man jedoch nicht zu viel Wert darauf legen, welchen Gebrauch der Empfänger von der Urkunde zu machen beabsichtigte oder tatsächlich gemacht hat, sondern maßgebend ist, welchen Gebrauch er von der Urkunde machen konnte. War der Empfänger z. B. ermächtigt, den Betrag, auf welchen die Urkunde lautete, nach seinem Belieben in voller Höhe auf einmal oder in Teilbeträgen, oder nur unvollständig zu erheben, und dem Adressaten eine dementsprechende Weisung erteilt, so behält die Urkunde ihren Charakter als Kreditbrief auch dann, wenn der Akkreditierte von seiner besonders gearteten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sondern wie bei einer gewöhnlichen Anweisung den ganzen Betrag auf einmal erhebt, selbst wenn seine Absicht von vornherein darauf gerichtet war. Praktisch hat dann die Urkunde zwar nur die Wirkung einer Anweisung, aber dadurch wird ihre rechtliche Natur als Kreditbrief nicht geändert.

2. Gegenüber dem Kreditauftrage.

Ein Kreditauftrag liegt vor, wenn jemand einen anderen beauftragt in eigenem Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu gewähren [48]). Nimmt der Beauftragte diesen Auftrag an, und leistet er daraufhin an den benannten Dritten, so tritt er mit diesem in ein Vertragsverhältnis, aus welchem ihm ein unmittelbarer Anspruch gegen den Dritten auf Rückerstattung der bewirkten Leistung erwächst. Für die Erfüllung dieses Anspruches durch den Kreditempfänger haftet dem Beauftragten der Auftraggeber wie ein Bürge. Der Kreditgeber erhält somit zwei Schuldner, den Dritten als Hauptschuldner und den Auftraggeber als Garanten [49]).

---

[47]) Vergl. in dieser Beziehung den von Kind S. 124 ff. und Creizenach S. 317 ff. übermittelten Fall, sowie die darauf bezüglichen Ausführungen Günthers a. a. O. S. 71/74.

[48]) § 778 bürgerliches Gesetzbuch.

[49]) Vergl. ROH. 3,13 ff.

Anders liegen die Verhältnisse beim Kreditbrief. Hier soll der Angewiesene eine Leistung an den Akkreditierten bewirken nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern zwar auch im eigenen Namen[50]), aber für Rechnung des Ausstellers. Der Adressat tritt hier durch die Leistung zu dem Dritten in kein Vertragsverhältnis. Er erlangt keinen Erstattungsanspruch gegen den Akkreditierten, sondern nur gegen den Aussteller, und zwar ist dieser Anspruch primär, nicht bloß subsidiär wie beim Kreditauftrag[51]). Deutlich kommt dieser Unterschied auch in dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1906[52]) zum Ausdruck, indem dieser Gerichtshof ausführt:

„Wer einen Kreditbrief honoriert, erwirbt durch die „Auszahlung kein Forderungsrecht gegen den Inhaber des „Briefes. Der Akkreditierte erhält keinen Kredit, sondern „Zahlung. Die Rechtsfolgen aus der Honorierung betreffen „das Verhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen; „soweit danach der zahlende Angewiesene ersatzberechtigt „ist, haftet der Anweisende als Hauptschuldner, nicht als „Bürge."

Ob im Einzelfalle das an einen Dritten gerichtete Ersuchen, an einen anderen zu leisten, einen Kreditbrief oder einen Kreditauftrag darstellt, wird oft Auslegungsfrage sein. Zur Erregung von Zweifeln sind vor allem die Fälle des Kreditbriefes geeignet, in denen die Verrechnung der Leistungen zwischen Adressat und Aussteller nicht im Wege des Kontokorrentes oder mittels Trassierung des ersteren auf den letzteren erfolgen soll, sondern in denen der Adressat angewiesen ist, die Leistung gegen Aushändigung eines vom Akkreditierten auf den Aussteller oder einen Korrespondenten desselben gezogenen Wechsels oder Schecks zu bewirken. Nach Günther S. 78 findet in diesem Falle ein Ankauf des genannten Wechsels oder Schecks durch den Adressaten statt. Diesen Kaufvertrag schließe der Adressat auf Veranlassung des Ausstellers des Kreditbriefes mit dem Akkreditierten im eigenen

[50]) Daraus folgt, daß der Adressat nicht etwa als Vertreter oder Bevollmächtigter des Ausstellers anzusehen ist.

[51]) Vergl. Cohn S. 1130; Cosack S. 310; Förster S. 162; Jäckel S. 18; K. Lehmann, S. 821, Anm. 3.

[52]) ERG. 64, 109.

Namen und für eigene Rechnung und trete dadurch selbst in ein Vertragsverhältnis zum Akkreditierten. Wird nun der Wechsel bezw. Scheck vom Bezogenen nicht honoriert, so ist der Adressat berechtigt gegen den Aussteller desselben, den Akkreditierten, nach Maßgabe des Wechsel-[53]) bezw. Scheckrechtes[54]) Regreß zu nehmen. Für Erfüllung dieses Regreßanspruches haftet gemäß § 778 bürgerliches Gesetzbuch der Aussteller des Kreditbriefes als Bürge. Da letzterer ferner regelmäßig Kaufmann, und die Erteilung des Kreditbriefes für ihn ein Handelsgeschäft sein wird, so haftet er gemäß § 349 Handelsgesetzbuch unter Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Der Adressat hat mithin von vornherein die Wahl, ob er sich wegen seines Regreßanspruches an den Akkreditierten oder an den Aussteller des Kreditbriefes halten will. Wären die Voraussetzungen Günthers richtig, so würde hier tatsächlich kein Kreditbrief, sondern ein Kreditauftrag vorliegen. Nur übersieht Günther aber, daß auch bei Wahl der vorerwähnten Remboursierungsart der Kreditbrief stets die Aufforderung enthält, der Adressat solle für Rechnung des Ausstellers leisten; der Adressat will durch die Zahlung gar nicht den Akkreditierten zu seinem Schuldner machen, sondern hat allein ein Interesse daran, den Aussteller selbst in erster Linie zu verpflichten. Es kann somit ein Kreditauftrag gar nicht vorliegen, denn, wie oben dargelegt, besteht das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Kreditbrief und Kreditauftrag gerade in der Leistung für fremde bezw. eigene Rechnung. Handelt der Adressat aber für Rechnung des Ausstellers, so hätte ein Ankauf der vom Akkreditierten auf den Aussteller zugunsten des Adressaten gezogenen Schecks keinen vernünftigen Sinn. Die Ausstellung des Schecks geschieht aus rein zahlungstechnischen Gründen. Der Abschluß eines Kaufvertrages mit dem Scheck als Objekt und seinem Gegenwert als Kaufpreis ist von den Parteien gar nicht gewollt; für sie stehen Honorierung des Briefes und Ausstellung des Schecks gar nicht im Verhältnis von Zahlung des Kaufpreises und Hingabe des Kaufgegenstandes, sondern im Verhältnis von Leistung und Quittung. Die Hingabe des Schecks an den Adressaten bedeutet juristisch weiter nichts

[53]) WO. Art. 8.
[54]) Scheckgesetz § 15, I.

als die Uebergabe einer Quittung, die nur deshalb in diese besondere Form gekleidet ist, damit sie dem Adressaten eine besonders leichte Verwirklichung seines Revalierungsanspruches ermögliche.

3. Gegenüber Wechsel und Scheck.

Der Unterschied zwischen Wechsel und Scheck einerseits und dem Kreditbrief andererseits tritt in zahlreichen Punkten hervor. Zweifel, ob ein Wechsel oder Scheck oder ein Kreditbrief vorliegt, können wegen der formalen Erfordernisse der ersteren nicht auftauchen. Im folgenden seien noch kurz die hauptsächlichsten Unterscheidungsmerkmale hervorgehoben:

a) Sowohl für den Wechsel[55]) wie für den Scheck[56]) ist die Wechsel- bezw. Scheckklausel ein wesentliches Erfordernis; ohne eine derartige Klausel ist kein Wechsel bezw. Scheck vorhanden. Für den Kreditbrief besteht ein solches formales Erfordernis nicht. Ob eine Urkunde die Eigenschaft eines Kreditbriefes hat oder nicht, entscheidet sich lediglich nach dem Inhalt der durch sie erteilten Ermächtigung.

b) Sowohl für den Wechsel[57]), als auch für den Scheck[58]) ist die genaue Bestimmung der zu zahlenden Geldsumme erforderlich. Für den Kreditbrief dagegen besteht ein solcher Zwang nicht. Der Kreditbrief gibt im Gegenteil nicht einmal selbst die vom Adressaten wirklich zu zahlende Summe an, sondern er enthält nur einen Höchstbetrag, innerhalb dessen Grenzen die zu bewirkende Leistung erst vom Akkreditierten bei Vorlegung des Briefes bestimmt wird, ja es kann sogar, als Beispiel diene der illimitierte Kreditbrief, die Angabe selbst dieser Höchstgrenze unterbleiben. In dieser Befugnis des Akkreditierten zur genauen Bestimmung der vom Adressaten zu leistenden Zahlung besteht ja gerade das qualifizierende Moment des Kreditbriefes gegenüber der gewöhnlichen Anweisung.

---

[55]) WO. Art. 4. Z. 1.
[56]) Scheckgesetz § 1. Z. 1.
[57]) WO. Art. 4. Z. 2.
[58]) Scheckgesetz § 1. Z. 2.

c) für den Scheck bildet ferner ein wesentliches Erfordernis die sogenannte Guthabenklausel [59]), ferner ist der Kreis der als Adressaten in Betracht kommenden Personen beschränkt [60]).

d) Beim Kreditbrief [61]) ist ebensowenig wie beim Wechsel [62]) eine Ausstellung der Urkunde auf den Inhaber möglich; das Scheckgesetz dagegen läßt ausdrücklich Inhaberschecks zu [63]).

e) Wechsel und Schecks sind geborene Orderpapiere. Sie sind stets indossabel, sofern ihnen nicht diese Fähigkeit durch die Worte „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck genommen ist [64]). Der Kreditbrief dagegen ist in der Regel bloß Rektapapier. Nur wenn er den Erfordernissen des § 363 Handelgesetzbuch entspricht und an Order lautet, ist eine Uebertragung durch Indossament möglich, andernfalls kann sie nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes geschehen [65]).

f) Der Scheck kann stets nur auf Sicht gestellt werden [66]). Der Kreditbrief lautet zwar auch in der Regel auf Sicht, jedoch wäre die Ausstellung desselben auf einen bestimmten Tag rechtlich nicht unmöglich. Die Vorlegung des Schecks bewirkt ferner die Fälligkeit der ganzen Summe, beim Kreditbrief dagegen tritt ein Fälligwerden derselben nur insoweit ein, als der Akkreditierte ihre Zahlung vom Adressaten verlangt.

g) Für Wechsel [67]) und Schecks [68]) ist ferner wesentlich die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung; für den Kreditbrief besteht ein solches Erfordernis nicht.

[59]) Scheckgesetz § 1. Z. 2.
[60]) Scheckgesetz § 2.
[61]) Vergl. oben Seite 18/19.
[62]) WO. Art. 4. Z. 3.
[63]) Scheckgesetz § 4.
[64]) WO. Art. 9; Scheckgesetz § 8.
[65]) § 792 bürgerliches Gesetzbuch.
[66]) Scheckgesetz § 7.
[67]) WO. Art. 4, 6.
[68]) Scheckgesetz § 1. Z. 4.

h) Beim Scheck können mehrere Bezogene nicht angegeben werden, weder neben- noch nacheinander [69]), für den Wechsel ist dies streitig. Nach einer Plenarentscheidung des Reichsgerichtes [70]) ist ein auf mehrere (kumulativ) gezogener Wechsel gültig. Der Kreditbrief dagegen unterliegt in dieser Hinsicht keinen Beschränkungen. Es ist daher auch die bei Zirkularkreditbriefen übliche alternative Benennung mehrerer Adressaten zulässig.

i) Für Schecks ist die Vorlegungsfrist gesetzlich eingeschränkt [71]); für den Kreditbrief besteht eine derartige Vorschrift nicht.

k) Beim Wechsel sowohl wie beim Scheck hat der Inhaber im Falle der Nichteinlösung einen Regreßanspruch gegen den Aussteller. Dieses Regreßrecht ergibt sich kraft gesetzlicher Vorschrift aus der Urkunde selbst [72]). Auch beim Kreditbrief steht dem Akkreditierten in der Regel ein Rückgriffsrecht im Falle der Nichthonorierung des Briefes gegen den Aussteller zu, aber diese Regreßhaftung des letzteren ergibt sich nicht aus dem Kreditbriefe selbst, sondern nur aus dem der Erteilung des Kreditbriefes zugrunde liegenden Kausalverhältnisse (vergl. darüber das weiter unten Ausgeführte). Zur Begründung des Regreßanspruches bedarf es auch im Gegensatz zum Wechsel und Scheck keines Protestes.

l) Auch bezüglich des Akzeptes bestehen Verschiedenheiten. Beim Wechsel ist eine Annahmeerklärung durchaus üblich. Beim Kreditbrief zwar rechtlich möglich, aber ungebräuchlich, beim Scheck überhaupt ausgeschlossen. Das Gesetz versagt ihr hier jede rechtliche Wirkung [73]).

m) Ein Widerruf ist beim Wechsel ausgeschlossen; beim Scheck zwar zulässig, aber wirksam wird er erst mit Ablauf der Vorlegungsfrist [74]). Ein Widerruf des Kreditbriefes ist ebenfalls stets statthaft, solange weder An-

[69]) Vergl. Merzbacher Scheckgesetz § 1 Anm. 5.
[70]) ERG. 46, 132.
[71]) Scheckgesetz § 11.
[72]) WO. Art. 8; Scheckgesetz § 15
[73]) Scheckgesetz § 11
[74]) Scheckgesetz § 13. III.

nahme noch Leistung erfolgt ist [75]), aber seine Wirkung tritt im Gegensatz zum Scheck sofort ein. Sobald dem Adressaten die Widerrufserklärung zugeht, darf er nicht mehr an den Akkreditierten leisten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Aussteller sich durch den Widerruf dem Akkreditierten schadenersatzpflichtig macht oder nicht.

n) Endlich haben Wechsel und Scheck schon von dem Augenblicke an, in welchem sie in Verkehr treten, Wertpapierqualität, während dem Kreditbriefe diese Eigenschaft fehlt, solange noch keine Annahme desselben stattgefunden hat.

III. Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten.

Wie bereits oben Seite 15 dargelegt, ist der Kreditbrief im hohen Grade von den Grundgeschäften, welche seine Veranlassung bilden, losgelöst. Die durch ihn geschaffenen abstrakten Rechtsbeziehungen der beteiligten Personen unterstehen grundsätzlich den Normen des Anweisungsrechtes, während auf die ihm zugrunde liegenden scharf davon zu trennenden Kausalverhältnisse je nach ihrer Art verschiedene Rechtssätze Anwendung finden. Ebenso wie bei der Anweisung kann nämlich der durch die Ausstellung eines Kreditbriefes erstrebte rechtliche Zweck sowohl auf seiten des Akkreditierten als auch auf der des Adressaten ein mannigfacher sein. Aber welcher Art auch immer dieser Zweck sein mag, die kausalen Rechtsverhältnisse werden stets gewisse immer wiederkehrende typische Züge aufweisen, weil eben in allen Fällen der wirtschaftliche Zweck der gleiche bleibt, nämlich Verschaffung von Geld für den Akkreditierten in dessen eigenem Interesse.

A. Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Akkreditierten.

1. Die Erteilung des Kreditbriefes.

In der Erteilung des Kreditbriefes an den Akkreditierten liegt wie in der Erteilung einer Anweisung eine Willens-

[75]) § 790 bürgerliches Gesetzbuch.

erklärung des Ausstellers, welche ihrer Rechtsnatur nach als einseitiges Rechtsgeschäft aufzufassen ist[76]). Manche Autoren[77]) vertreten allerdings den Standpunkt, daß die Aushändigung der Urkunde an den Empfänger einen Vertrag darstelle. Aus den Motiven läßt sich für die Entscheidung dieser Frage kein Anhaltspunkt entnehmen, da sie stillschweigend über diesen Punkt hinweggehen. Für die Annahme eines einseitigen Rechtsgeschäftes spricht aber vor allem der Wortlaut des § 783 bürgerliches Gesetzbuch, der auf die Vertragsnatur weder direkt noch indirekt hinweist. Zieht man zum Vergleich noch den § 792 bürgerliches Gesetzbuch heran, welcher die Uebertragung der Anweisung ausdrücklich als Vertrag kennzeichnet, so wird man wohl mit Enneccerus a. a. O. darauf schließen müssen, daß der Anweisungsakt vom Gesetz nicht als Vertrag aufgefaßt wird. Gegen eine solche Annahme spricht auch die Analogie der Vollmacht, welche der Ermächtigung nahe verwandt ist. Wenn die Gegner, vor allem Planck, sich auf § 789 bürgerliches Gesetzbuch berufen, welcher von einer Anzeigepflicht des Empfängers bei Verweigerung der Annahme oder Leistung, oder bei Unmöglichkeit der Geltendmachung spricht, so geschieht dies wohl zu unrecht, denn die in diesem Paragraphen aufgestellte Verpflichtung folgt nicht aus der Aushändigung der Anweisung, welche dann allerdings als Vertrag anzusprechen wäre, da nach allgemeinen Grundsätzen die Verpflichtung des Akkreditierten nicht durch einseitige Handlung des Ausstellers entstehen könnte, sondern sie beruht kraft Gesetzes auf der vergeblichen Präsentation und ist lediglich aus Billigkeitserwägungen heraus entstanden. Die Erteilung des Kreditbriefes ist ferner ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, und zwar ist, wie § 783 bürgerliches Gesetzbuch ergibt, zur Vollendung des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes die Aushändigung der Urkunde an den Empfänger erforderlich. Die bloße Mitteilung, daß der Kreditbrief ausgestellt sei, verschafft dem Akkreditierten noch keine Ermächtigung; dieser kann jedoch

[76]) Enneccerus-Lehmann S. 788. Anm. 1; Enneccerus-Kipp-Wolff S. 561. Anm. 1; Oertmann Bem. 3 zu § 783; Düringer-Hachenburg, Vorb. II, 1 a zu §§ 363 ff.; Komm. der RGR. § 783 Anm. 6.

[77]) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 151 III, 1; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts S. 211; Planck, Bem. 2 c zu § 783.

eventl. nach Maßgabe des die Ausstellung veranlassenden Kausalverhältnisses einen Anspruch auf Aushändigung des Briefes haben. Ebensowenig wird die Ermächtigung wirksam, wenn der Kreditbrief ohne Willen des Ausstellers in die Hände des Akkreditierten gerät. Würde auf einen derart in Verkehr gelangten Kreditbrief ein Adressat einen Annahmevermerk setzen, so würde dieser des rechtlichen Grundes entbehren, und dem Akzeptanten würden Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung erwachsen, es sei denn, daß er bei Vollziehung der Annahme das Fehlen der Aushändigung kannte [78]).

Durch die Erteilung des Kreditbriefes wird der Akkreditierte ermächtigt, Geldbeträge bei einem Dritten im eigenen Namen zu erheben. Der Begriff der Ermächtigung ist zunächst näher zu untersuchen. Das Gesetz selbst behandelt die Ermächtigung nicht als selbständiges Rechtsinstitut, wie etwa die nahe verwandte Vollmacht, sondern gebraucht diesen Ausdruck in mannigfacher Weise. So bedeutet er z. B. in den §§ 112, 113 bürgerliches Gesetzbuch die Erteilung der Dispositionsbefugnis über die eigene Rechtssphäre des Ermächtigten selbst; in den §§ 370 und 715 eod. ist die Ermächtigung gleichbedeutend mit Vollmacht; in § 1321 versteht das bürgerliche Gesetzbuch unter Ermächtigung die Uebertragung von Amtsbefugnissen. Das Gesetz versagt also in dieser Beziehung vollständig, es bleibt daher nichts anderes übrig, als den Ermächtigungsbegriff aus der allgemeinen sprachlichen Bedeutung abzuleiten.

Regelsberger [79]) sieht in der Ermächtigung einmal die Gestattung tatsächlicher Einwirkung auf uns gehörige Sachen und sodann auch die Billigung rechtlicher Einwirkung auf unser Vermögen durch ein Rechtsgeschäft, welches der Ermächtigte für sich vornimmt. Welcher Art dieses Rechtsgeschäft ist, bleibt gleichgültig. Diesen weiten Kreis zieht auch Hupka [80]) für die Bedeutung des Wortes Ermächtigung. Er ist der Ansicht, daß unter dem genannten Begriff zahlreiche Tatbestände zusammengefaßt werden, welchen weiter nichts gemein ist, als daß sie eine Handlung, welche ohne die Ermächtigung ein unstatthafter Eingriff in eine fremde Rechtssphäre wäre, im einzelnen Fall zu einer recht-

[78]) Vergl. § 814 bürgerliches Gesetzbuch.
[79]) a. a. O. § 163 I.
[80]) a. a. O. S. 20.

lich erlaubten machen, und somit die Folgen einer Rechtsverletzung ausschließen. Welche Wirkung die Ermächtigung im einzelnen Fall habe, lasse sich nicht allgemein sagen, jedenfalls bedeute sie aber stets die Erteilung einer rechtlichen Verfügungsmacht. Nach diesen Ausführungen ist also die Ermächtigung aufzufassen als Uebertragung der Befugnis über die Rechtssphäre des Ermächtigenden im eigenen Interesse im bestimmten Umfange tatsächlich oder rechtlich zu verfügen [81]).

Die Entgegennahme des Kreditbriefes begründet demnach nur eine Befugnis des Empfängers zur Erhebung der angewiesenen Leistung, aber keine Verpflichtung hierzu. Eine solche könnte sich höchstens aus dem zugrundeliegenden Kausalverhältnisse ergeben, und ihre Versäumung würde dann die Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich ziehen. Diese Befugnis geht dahin, die Leistung im eigenen Namen zu erheben, nicht im Namen des Ausstellers. Hierin liegt der Gegensatz zur Vollmacht, deren Wesen eben in der Befugnis zur Vertretung besteht. Nicht erforderlich ist, daß die Ermächtigung dem Akkreditierten ausdrücklich erklärt wird, sie kann vielmehr auch stillschweigend erfolgen. Eine ausdrückliche Erteilung wird beim Kreditbrief sogar sehr selten sein; in der Regel wird sie ersetzt durch die Aushändigung des Briefes an den Akkreditierten, einen Vorgang, welchem das Gesetz selbst die Bedeutung einer Erteilung der Ermächtigung beilegt.

2. Der Inhalt des Vertrages betreffend Ausstellung des Kreditbriefes.

Mit der Ausstellung des Kreditbriefes erstrebt der Adressant die Herbeiführung einer Zahlung an den Empfänger seitens des Adressaten. Welchen rechtlichen Zweck er mit dieser Vermögenszuwendung verfolgt, ist aus dem Briefe nicht ersichtlich, sondern kann nur aus dem zwischen ihm und dem Empfänger bestehenden Kausalverhältnisse, dem sogenannten Valutaverhältnisse, entnommen werden. Diese die Veranlassung zur Ausstellung der Urkunde gebenden rechtlichen Zwecke können mannigfachster Art sein. So kann die Erteilung des Kreditbriefes erfolgen entweder in der Absicht Kredit

[81]) Vergl. auch Strohal, Jahrb. für Dogmatik 17, 338, und Wieland Archiv für die zivilistische Praxis 95, 161.

zu gewähren (z. B. der Aussteller will dem Empfänger kreditieren), oder in der Absicht dem Empfänger eine Zahlung zu leisten (z. B. der Aussteller ist Schuldner des Akkreditierten und will diesen durch die Leistung des Adressaten befriedigt wissen), oder in der Absicht dem Empfänger eine Schenkung zu machen und dergleichen mehr. Welches aber auch immer der konkrete rechtliche Zweck sein mag, stets werden Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden, in deren Verlauf sie sich über die Ausstellung des Kreditbriefes einigen. Der mit der Erteilung des Briefes erstrebte wirtschaftliche Zweck aber ist immer der gleiche; infolgedessen werden die diesbezüglichen Vereinbarungen der Parteien einen gewissen stereotypen Inhalt aufweisen, den man kurz als Kreditbriefvertrag [81a]) bezeichnen könnte. Welches der Inhalt dieses Vertrages ist, läßt sich nur aus dem Zwecke erkennen, welchen der Adressat damit verfolgt, daß er sich einen Kreditbrief ausstellen läßt.

Wie bereits oben dargelegt, soll der Kreditbrief seinem Inhaber die Mitnahme baren Geldes ersetzen, indem er diesem die Möglichkeit gewährt, sich an bestimmten Orten mit neuen Zahlungsmitteln zu versehen. Dabei will aber der Akkreditierte genau so sicher gestellt sein, als ob er bares Geld selbst in der Tasche hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die von Danz [82]) vertretene Ansicht abzulehnen. Nach ihm hat der Aussteller seine Vertragspflichten bereits erfüllt, wenn er den Kreditbrief dem Akkreditierten ausgehändigt und beim Adressaten avisiert hat. Gewiß, es erwächst aus dem Kreditbriefvertrage für den Aussteller die Pflicht, den Kreditbrief auszustellen und dem Akkreditierten auszuhändigen und außerdem rechtzeitig den Adressaten von der Ausstellung des Briefes in Kenntnis zu setzen, soweit eine solche Mitteilung nach dem Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten notwendig ist, um den Korrespondenten zur Honorierung des Kreditbriefes zu veranlassen, oder doch wenigstens im Ver-

---

[81a]) Zu beachten ist bei diesem Ausdruck jedoch stets, daß wie oben Seite 34 ff. dargelegt, die Ausstellung des Kreditbriefes selbst kein Vertrag, sondern ein einseitiges Rechtsgeschäft ist. Im folgenden werden ich der Kürze wegen den Ausdruck „Kreditbriefvertrag" stets im Sinne von Vertrag betreffend Ausstellung des Kreditbriefes gebrauchen.

[82]) Bank-Archiv, Jahrgang VI, S. 98.

kehr als üblich angesehen wird. Eine Avisierung unterbleibt z. B. in der Regel bei den Zirkularkreditbriefen mit größerer Anzahl von Korrespondenten und vor allem bei Weltzirkularkreditbriefen, die oft an mehreren tausend Zahlungsstellen einlösbar sind. Einen strengeren Avisierungszwang in diesen Fällen durchzuführen, bedeutete eine ungeheuerliche Erschwerung und Verteuerung des Kreditbriefverkehrs, die außerdem oft noch ganz sinnlos wäre, da die Avisierung hier meist ersetzt wird durch die allgemeine Vereinbarung zwischen Aussteller und Adressaten, daß alle von ersterem in bestimmter Form ausgefertigten Kreditbriefe, sofern sie sonst in Ordnung sind, zu honorieren sind. Indem Danz damit die Verpflichtungen des Ausstellers aus dem Kreditbriefvertrage erschöpft sein läßt, ignoriert er den wirtschaftlichen Zweck des von den Beteiligten vorgenommenen Rechtsgeschäftes, oder er verkennt zum mindesten seinen eigentlichen Kern. Dem Akkreditierten ist mit der bloßen Aushändigung und Avisierung des Briefes nicht gedient; damit hat er die von ihm erstrebte wirtschaftliche Stellung noch nicht erreicht, sein Hauptinteresse besteht vielmehr an der wirklich erfolgenden Auszahlung der von ihm gewünschten Beträge. Hierfür ist ihm die Aushändigung und Avisierung nur ein notwendiges Mittel, niemals aber Endzweck des Vertrages.

Eine umfassendere Verpflichtung aus dem Kreditbriefvertrage wird von Günther [83]) im Anschluß an eine in der Literatur bereits mehrfach vertretene Ansicht [84]) angenommen. Ueber die bloße Pflicht zur Ausstellung und Aushändigung des Kreditbriefes hinausgehend, nimmt er eine Verpflichtung des Ausstellers an, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften dahin zu wirken, daß dem Akkreditierten die Geldmittel am Zahlungsorte bei Vorzeigung des Briefes zur Verfügung stehen. Dies umfaßt zunächst einmal die Verpflichtung zur Anwendung gehöriger Sorgfalt bei Auswahl der als Adressaten angegebenen Personen. Er wird in der Regel nur solche Personen im Kreditbriefe als Korrespondenten anführen dürfen, die sich ihm gegenüber zur Honorierung seiner Akkreditive bereit erklärt haben, oder von denen er mit Grund annehmen

---

[83]) a. a. O. S. 29/30.

[84]) Cohn S. 1131; Düringer-Hachenburg S. 553; Mittermaier § 560; Sommer S. 13/14; Württ. Entwurf § 426.

kann, daß sie auch ohne vorherige Vereinbarung seine Briefe zu honorieren bereit und imstande sind. Aber auch Personen, welche sich ihm zur Honorierung seiner Kreditbriefe bereit erklärt haben, darf er nicht mehr als Korrespondenten bezeichnen, wenn ihm Zweifel an ihrer Zahlungsfähigkeit auftauchen, oder aber es verlautet, daß die betreffende Person oder Firma gestorben bezw. erloschen ist. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat er, falls er Kaufmann und die Ausstellung des Kreditbriefes für ihn Handelsgeschäft ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen [85]). Ferner gehört hierher die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Bedingungen erfüllt werden, an welche die Honorierung des Kreditbriefes geknüpft ist. So hat der Aussteller z. B. die etwa vereinbarte Deckung rechtzeitig zu beschaffen, wenn der Adressat sich nur gegen vorherige Deckung zur Honorierung verpflichtet hat. Würde sich endlich nach Aushändigung des Kreditbriefes herausstellen, daß der Adressat zahlungsunfähig geworden ist, oder daß aus irgendeinem anderen Grunde die Honorierung des Kreditbriefes ausgeschlossen erscheint, so hätte der Aussteller zu versuchen, nach Möglichkeit den Akkreditierten hiervon zu benachrichtigen und ihn an einen anderen Korrespondenten an demselben Orte zu verweisen oder ihm eine andere Möglichkeit zu geben, sich Geld zu verschaffen.

Kommt eine solche Auffassung der durch den Abschluß eines Kreditbriefvertrages für den Aussteller begründeten Pflichten dem vom Akkreditierten damit erstrebten Zwecke schon näher, so ist damit ihr Inhalt noch nicht erschöpft. Es ist vielmehr darüber hinausgehend meines Erachtens anzunehmen, daß der Aussteller durch die Erteilung des Kreditbriefes stillschweigend die Garantie für die Honorierung des Kreditbriefes übernimmt und sich verpflichtet, dem Akkreditierten für denjenigen Schaden einzustehen, welcher diesem aus der Nichthonorierung des Kreditbriefes erwächst. Aus der bloßen Erteilung des Kreditbriefes läßt sich ein solcher Rückgriff mangels Honorierung nicht herleiten, denn das bürgerliche Gesetzbuch hat in seinen Vorschriften über die Anweisung einen dahingehenden Regreßanspruch nicht begründet im Gegensatz zu den Bestimmungen der WO. [86]) und des

[85]) § 347 Handelsgesetzbuch.

[86]) Art. 25 ff., 41 ff.

Scheckgesetzes [87]). Die Frage ist vielmehr nur nach dem zwischen dem Anweisungsempfänger und Anweisenden bestehenden internen Rechsverhältnis zu beurteilen. Die Begründung einer solchen Garantiepflicht erfordert nicht, wie Düringer-Hachenburg [88]) meint, eine ausdrückliche dahingehende Erklärung, sondern es kann aus Gründen der Verkehrsübung auch die stillschweigende Uebernahme einer derartigen Haftung anzunehmen sein [89]) [90]).

Gegen das Vorhandensein einer derartigen Verkehrsgewohnheit wendet sich Günther [91]). Als besonderes Argument führt er die geringe Höhe der Provision an, welche die Bank für die Ausstellung des Kreditbriefes erhebt, die in keinem Verhältnis stehe zu dem Umfang der zu übernehmenden Haftung. Diese Ausführung trifft jedoch nicht zu. Das vom Aussteller durch die stillschweigende Garantiezusage übernommene Risiko ist vielmehr ein äußerst geringes, denn es pflegen nur solche Firmen als Korrespondenten bezeichnet zu werden, deren Solvenz einerseits über allen Zweifel erhaben ist, und die sich andererseits dem Aussteller zur Einlösung des in Ordnung gehenden Kreditbriefes verpflichtet haben, so daß dieser bei einem Regreßanspruch seines Kunden gegen ihn selbst wieder Regreß gegen jene nehmen kann. Wenn der Kunde bei Abschluß eines Kreditbriefvertrages sich nicht ausdrücklich eine Garantiezusage des Ausstellers ausbedingt, so geschieht dies in der durchaus begründeten Annahme, daß die Uebernahme einer dahingehenden Verpflichtung selbstverständlich ist. Der Akkreditierte erstrebt ja nicht bloß die Bezeichnung einer Stelle, welche ihm höchstwahrscheinlich den von ihm gewünschten Betrag auszahlt, sondern er will unbedingte Garantie der Zahlung. Nur so kann man dem Interesse des Akkreditierten, an einem bestimmten Orte wirklich genügend Geld zur Verfügung zu haben, gerecht werden. Der Aussteller

[87]) §§ 15 ff.

[88]) S. 553.

[89]) Oertmann § 788, Bem. 4; Staudinger § 789, Bem. III; Wieland, Arch. für die zivilistische Praxis 95, 202 ff.

[90]) Wie hier Brinkmann S. 557; Endemann Lehrbuch des Handelsrechts § 135 II, IV; Gareis S. 588; K. Lehmann S. 821; Oertmann, Bem. 6, vor § 328; Wieland, Arch. für die zivilistische Praxis 95, 199; Kind S. 139; Morstadt § 19.

[91]) S. 28.

gibt dem Akkreditierten den Kreditbrief gleichsam als Surrogat für den bei ihm eingezahlten oder von ihm dem Empfänger kreditierten Betrag, dessen Wiederumsetzung in kursfähiges Geld durch die benannten Korrespondenten er ihm stillschweigend verspricht. Der Aussteller leistet seiner Verpflichtung also nicht schon dadurch Genüge, daß er bei Auswahl des oder der Adressaten die nötige Sorgfalt beobachtet, diese genügend instruiert und nichts unternimmt oder unterläßt, was die Honorierung des Kreditbriefes verhindern könnte, sondern er hat auch dafür einzustehen, daß die Adressaten den ihnen erteilten Weisungen auch tatsächlich nachkommen. Eine Garantiehaftung ist also durch den Kreditbriefvertrag ganz allgemein begründet, nicht nur, wie Günther meint [92]), in einzelnen, besonders gearteten Fällen.

Unter Berücksichtigung des im vorstehenden gewonnenen Resultates und der oben Seite 15 ff. gegebenen Erörterungen über die Wertpapierqualität des Kreditbriefes ist eine eventuelle Unterordnung des Kreditbriefvertrages unter die vom bürgerlichen Gesetzbuch geschaffenen Vertragstypen zu versuchen.

Brinkmann [93]), Endemann [94]) und andere ältere Autoren bezeichnen den Vertrag als Kaufvertrag. Die Unmöglichkeit einer solchen Auffassung erhellt aus dem Fehlen eines Kaufgegenstandes, denn bis zu der eventuell erfolgenden ganz ungebräuchlichen anweisungsrechtlichen Annahme durch den Adressaten ist weder ein Recht gegen ihn selbst gegeben, noch auch der Kreditbrief ein Wertpapier [95]).

Auch die Auffassung als Darlehnsvorvertrag ist unmöglich, denn durch den Kreditbriefvertrag als solchen verpflichtet sich der Aussteller dem Akkreditierten nicht zur Gewährung eines Darlehens an einem bestimmten Orte innerhalb einer bestimmten Frist durch Vermittlung des Adressaten. Eine derartige Verpflichtung kann sich zwar aus dem Inhalt des zwischen Aussteller und Akkreditierten bestehenden Rechtsverhältnisses ergeben, aber sie ist in allen Fällen undenkbar, wo die Parteien nicht die Absicht haben, Kredit zu gewähren und Kredit zu nehmen. Demnach ist im Kredit-

[92]) S. 28/29.
[93]) S. 557.
[94]) Handelsrecht § 135, Anm. 6 und 10.
[95]) Ebenso Günther S. 26.

briefvertrage auch nicht ein bloßes Versprechen der Leistung durch einen Dritten zu erblicken[96]); er gehört seinem Inhalte nach vielmehr in die Gruppe der Arbeitsverträge und ist nahe verwandt mit dem im bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Werkvertrage. Eine Unterordnung unter den Begriff des Dienstvertrages kann deshalb nicht in Frage kommen, weil die Verpflichtung des Ausstellers, welche er durch Abschluß des Kreditbriefvertrages übernimmt, sich nicht erschöpft in der Entfaltung einer Tätigkeit in der Richtung auf einen bestimmten Erfolg[97]), sondern die Herbeiführung dieses Erfolges selbst zum Gegenstand hat.

3. Widerruf im Verhältnis zwischen Aussteller und Empfänger.

Durch § 790 bürgerliches Gesetzbuch wird für die Anweisung und damit auch für den Kreditbrief der Grundsatz aufgestellt, daß die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber solange widerruflich ist, als der letztere sie dem Anweisungsempfänger gegenüber noch nicht angenommen oder die Leistung bewirkt hat, und zwar auch dann, wenn der Widerruf gegen eine dem Anweisungsempfänger gegenüber bestehende Verpflichtung des Anweisenden verstößt. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen Aussteller und Angewiesenem, und es kann sehr wohl, wie auch der Wortlaut des Gesetzes ergibt, im Verhältnis zwischen Aussteller und Empfänger eine Vereinbarung getroffen sein, vermöge deren der Aussteller zum Unterlassen des Widerrufes verpflichtet ist. Eine dahingehende Verpflichtung wird durch den Kreditbriefvertrag begründet, denn durch ihn wird der Aussteller nicht nur verpflichtet alles zu tun, was zur Herbeiführung der Honorierung des Briefes erforderlich ist, sondern auch negativ alles zu unterlassen, was die Erreichung jenes Zweckes vereiteln würde. Danach ist ohne weiteres einleuchtend, daß ein Widerruf des Kreditbriefes dann vertragswidrig ist, wenn die Ausstellung des Briefes auf Grund eines vorhandenen Guthabens geschah, oder doch, bevor der

---

[96]) Ebenso Günther S. 27; a. A. Wieland, Arch. für die zivilistische Praxis Bd. 95, S. 196, 199, 203/205, 231/233; Oertmann, Bem. 6 vor §§ 328 ff., § 789, 4 a.

[97]) Günther S. 27.

Widerruf erfolgt, dem Aussteller der Gegenwert angeschafft, oder genügende Sicherheit bestellt ist. Zweifel können sich nur ergeben, wenn die Erteilung des Briefes auf einer Kreditgewährung beruht, in den Vermögensverhältnissen des Akkreditierten eine so erhebliche Verschlechterung eingetreten ist, daß der Anspruch auf Rückerstattung der auf Grund des Kreditbriefes zu erhebenden Summen erheblich gefährdet erscheint, und Sicherheit entweder überhaupt nicht, oder aber in kurshabenden Wertpapieren bestellt ist, deren Wert nach Ausstellung des Briefes unter die Höhe der akkreditierten Summe gesunken ist. Es frägt sich, ob bei einem derart gelagerten Tatbestande nicht ein Widerrufsrecht aus irgendwelchen Gesichtspunkten abzuleiten möglich ist.

Geschah die Ausstellung des Kreditbriefes auf Grund eines gewährten Personalkredites, so käme zu diesem Zwecke eventuell § 610 bürgerliches Gesetzbuch in Frage. Eine direkte Anwendung dieses Paragraphen ist ausgeschlossen, da er nur für Darlehnsvorverträge gegeben ist, und durch den Kreditbriefvertrag keine Verpflichtung zu einer Darlehnsgewährung begründet wird; dagegen steht seiner analogen Anwendung an sich nichts im Wege [98]) [99]). Es bleibt noch zu untersuchen, ob nicht die besonderen Umstände, wie sie beim Kreditbriefe vorliegen, eine abweichende Behandlung verlangen, denn § 610 bürgerliches Gesetzbuch weist selbst auf solche Ausnahmefälle durch die Einfügung der Worte „im Zweifel" hin. Es gilt hier abzuwägen zwischen dem Interesse des Ausstellers, das wie beim Darlehnsvorvertrage auf Wiederempfang der kreditierten Leistung gerichtet ist, und dem des Akkreditierten an der Aufrechterhaltung des Vertrages. Enscheidend muß auch hier wieder der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefvertrages sein. Durch den Antrag auf Abschluß eines solchen Vertrages gibt der Akkreditierte, wie Danz [100]) richtig hervor-

[98]) Danz im Bank-Arch. VI, S. 99; Danz, Treu und Glauben S. 75; Kauffmann S. 52; Oertmann § 610, 2 a.

[99]) Nach der von Danz, Bank-Arch. VI, S. 97/98, gegebenen Charakterisierung der durch den Kreditbriefvertrag begründeten Pflichten des Ausstellers (vergl. oben Seite 38) ist eine solche Widerrufsmöglichkeit überhaupt nicht gegeben, denn mit Ausstellung und Aushändigung des Briefes hat ja der Aussteller seine Pflicht bereits erfüllt.

[100]) Bank-Arch. VI, S. 98.

hebt, zu erkennen, daß er durch den Kreditbrief so gestellt sein will, als führe er bares Geld in Höhe des Kreditbriefes bei sich. Dies muß der Aussteller wissen, da dieses Ziel des Akkreditierten im Wesen des von ihm beabsichtigten Vertrages begründet ist, und er übernimmt durch den Vertragsschluß die entsprechende Verpflichtung den Akkreditierten in diese von ihm erstrebte Lage zu versetzen. Diese Stellung würde aber dem Akkreditierten wieder entzogen, wenn dem Aussteller im Rahmen des § 610 bürgerliches Gesetzbuch ein Widerrufsrecht zustehen würde, und er von diesem Rechte Gebrauch machte. Der Kreditbriefvertrag würde dadurch einen ganz anderen, vom Akkreditierten nicht gewollten, ihm nicht genügenden Inhalt bekommen. Traut die Bank ihrem Kunden nicht, so mag sie sich den Widerruf ihrer Kreditzusage ausdrücklich vorbehalten oder Sicherheit verlangen, aber nachträglich in einem vorbehaltlos geschlossenen Kreditbriefvertrag ein Widerrufsrecht aus § 610 bürgerliches Gesetzbuch hineindeuten zu wollen, ist ausgeschlossen. Die Bank bringt vielmehr durch vorbehaltlosen Vertragsschluß zum Ausdruck, daß sie selbst für den Fall einer Gefährdung ihres Deckungsanspruches das Risiko übernehmen wolle, denn nur so wird der vom Akkreditierten erstrebte Erfolg wirklich erreicht. Sowohl direkte wie analoge Anwendung des § 610 bürgerliches Gesetzbuch [101]) auf Kreditbriefverträge ist demnach aus-

---

[101]) Vergl. auch die Entscheidung des ROHG., Band 23, S. 137 ff., die auf Grund der Verkehrsanschauung zu dem gleichen Resultat gelangt: . . . . „Nach der im Verkehr, besonders im kaufmännischen Verkehr, bestehenden, einer gesunden Anschauung entsprechenden Auffassung, ist es bei einem jeden nicht sofort zur Ausführung gelangenden Kreditgeschäft — wenn nicht etwa besondere Umstände auf ein anderes Ergebnis hinführen — eine selbstverständliche Voraussetzung wirksam bleibender Verbindlichkeit des Promittenten, daß nicht, bevor die Kreditzusage zur Ausführung gelangt, Umstände in betreff der Vermögensstellung des Promissars bekannt werden, welche diesen als so unsicher und die Gewährung des zugesagten Kredites als so gefährdet erscheinen lassen, daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, der Promittent würde, wenn ihm diese Lage seines Kontrahenten schon beim Geschäftsabschlusse bekannt gewesen wäre, zu diesem sich nicht verstanden haben.“ Vergl. ferner Bank-Arch. VI, S. 15.

geschlossen, da einer der Ausnahmefälle vorliegt, welche dieser Paragraph selbst vorsieht [102]).

Erfolgte dagegen die Erteilung des Kreditbriefes auf Grund eines Realkredites, und besteht die Sicherheitsleistung in der Hinterlegung kurshabender Wertpapiere, so gilt folgendes: Wird bei der gewöhnlichen Krediteinräumung die Hinterlegung solcher Wertpapiere verlangt, so entspricht es zwar einer bankmäßigen Verkehrssitte, wie Danz [103]) nachweist, daß beim Sinken des Kurses die Kreditgewährung widerrufen werden kann, falls nicht sofort Verstärkung des Depots erfolgt, und zwar auch dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich im übrigen nicht verschlechtert haben [104]). Die Unterstellung eines solchen Vorbehaltes liegt im Wesen dieser Kreditierungsart, denn dadurch, daß der Kreditgeber die Deponierung von Wertpapieren verlangt, bringt er zum Ausdruck, daß er gerade auf diese Art der Deckung Gewicht legt und, nur solange seine Forderung aus der Kreditgewährung durch den Verkaufswert der Papiere gedeckt ist, zur Erfüllung seiner Kreditzusage verpflichtet sein will, gleichviel was innerhalb des sonstigen Vermögens des Schuldners vor sich geht. Geschieht nun aber die Kreditgewährung in Form eines Kreditbriefvertrages, so wird man auch hier aus dem Wesen und Zweck dieser Vertragsart eine Ausnahme von obigem Grundsatz anerkennen müssen. Ebensowenig wie in dem zuerst erörterten zweifelhaften Falle eine Berufung auf den Grundsatz des § 610 bürgerliches Gesetzbuch möglich ist, kann der Aussteller sich hier auf die erwähnte bankmäßige Verkehrssitte berufen. In beiden Fällen scheitert er an dem eigentümlichen Wesen des Kreditbriefvertrages, mit welchem derartige unberechenbare Unsicherheiten nicht vereinbar sind, was dem Aussteller niemals unbekannt sein kann [105]).

---

[102]) Bank-Arch. VI, S. 98; Danz, Grundsätze von Treu und Glauben S. 77; Günther S. 34/35; Kauffmann S. 52; Oertmann § 610, 4; Komm. der RGR. § 788 Anm. 1 und § 799 Anm. 4; Wieland, Arch. für die zivilistische Praxis, Band 95, S. 191; ERG. Band 64 S. 111/112; Sommer S. 13; Württ. Entwurf Art. 426 und Motive S. 374/375.

[103]) Bank-Arch. VI, S. 99; Grundsätze von Treu und Glauben S. 76.

[104]) Vergl. auch ERG. Band 64, S. 111/112.

[105]) Ebenso Günther S. 36.

Zusammenfassend kann man sagen: Wer einen Kreditbrief ausstellt, verzichtet stillschweigend auf den Widerruf desselben aus Gründen, welche ihn bei sonstiger Kreditgewährung dazu berechtigen würden. Ein gegenteiliger Wille kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn er beim Abschluß des Kreditbriefvertrages unverkennbar zum Ausdruck gebracht ist oder nachträglich anerkannt wurde. Diese durch Zweck und Wesen des Kreditbriefvertrages begründete Eigentümlichkeit verkennen Düringer-Hachenburg[106]), wenn sie behaupten, daß der Widerruf des Kreditbriefes im Verhältnis zwischen Aussteller und Akkreditierten zulässig ist, sobald die Deckung durch Kursrückgang unzulänglich wird, oder, falls der Kreditbrief ohne Deckung ausgestellt wurde, sobald eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Akkreditierten eintritt. Das gleiche gilt von der Ansicht Sommers[107]), welcher einen Widerruf aus wichtigen Gründen, wie Insolvenz des Akkreditierten, zulassen will.

Mitunter kommt es auch vor, daß eine Bank, nennen wir sie X., welche von ihrem Kunden um Ausstellung eines Kreditbriefes ersucht wird, sich zur Beschaffung desselben mangels eigener Geschäftsverbindung mit Firmen an den in Betracht kommenden Orten der Vermittlung eines anderen Bankinstitutes Y. bedient[108]). Die rechtliche Lage ist in einem solchen Falle folgende:

Das an den Y. gerichtete Ersuchen des X., einen Kreditbrief auf den Namen eines Dritten auszustellen, enthält die Aufforderung, diesem Dritten in eigenem Namen und für eigene Rechnung Kredit zu gewähren. Erklärt sich Y. dazu bereit, so ist zwischen ihm und dem X. ein Kreditauftrag zustande gekommen. Für die Erfüllung der durch die Kreditgewährung entstehenden Verbindlichkeit des Dritten haftet somit X. dem Y. gemäß § 778 bürgerliches Gesetzbuch als Bürge. Der Dritte tritt mit Abschluß des Kreditauftrages zunächst mit dem Y. noch nicht in ein unmittelbares Vertragsverhältnis, der Kreditbriefvertrag wird vielmehr geschlossen zwischen X. und Y. allein. Eine kontraktliche Verbindung zwischen dem

---

[106]) S. 612.

[107]) S. 13.

[108]) Einen solchen Fall behandelt das Urteil des Reichsgerichtes vom 22. September 1906; vergl. ERG. Band 64 S. 108 ff.

Aussteller Y. und dem Dritten, dem künftigen Akkreditierten, besteht nicht, kraft deren dieser einen rechtlichen Anspruch gegen Y. auf Erfüllung des durch die Ausstellung des Kreditbriefes erstrebten Zweckes geltend machen könnte. Aber die Absicht der Parteien X. und Y. geht zweifellos dahin, dem Dritten die gleiche Rechtsposition zu verschaffen, als wenn nicht sein Vertragsgegner X., sondern Y. selbst die Ausstellung des Kreditbriefes ihm versprochen hätte. Mit Recht erblickt daher das Reichsgericht in einem derartig gelagerten Tatbestand einen Vertrag der beiden Banken zugunsten eines Dritten, nämlich des im Briefe genannten Akkreditierten. Dieser erlangt daher mit dem Zustandekommen des Kreditauftrages zwischen X. und Y. einen selbständigen Anspruch auf Erteilung des Kreditbriefes und ein eigenes Recht gegen den Aussteller auf Aufrechterhaltung dieser Akkreditierung[109]). In dieser selbständigen Rechtsstellung gegenüber dem Aussteller ist er nur insoweit von dem Vertrage zwischen den beiden Bankhäusern abhängig, als ihm nach § 334 bürgerliches Gesetzbuch alle Einwendungen aus diesem Vertrage entgegengesetzt werden können. Einwendungen aus einem nichtvertraglichen Grunde ist er also nicht ausgesetzt. Daher ist auch schon deshalb ein Widerruf des Ausstellers, ganz abgesehen von der oben entwickelten grundsätzlichen Unzulässigkeit des Widerrufes bei Ausstellung eines Kreditbriefes, ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des Vertragsgegners der Konkurs eröffnet wird, oder er keine ausreichende Deckung mehr unterhält[110]). Das gleiche gilt für den Fall, daß der Kreditbrief im Auftrag des Kunden auf den Namen eines Dritten ausgestellt wird.

Erklärt der Aussteller vertragswidrig den Widerruf des Kreditbriefes, so macht er sich in allen diesen Fällen dem Kreditbriefempfänger gegenüber schadenersatzpflichtig[111]).

4. Pflicht zur Anzeige bei Verweigerung der Annahme oder Zahlung und bei Nichtbenutzung.

Eine allgemeine Pflicht zur Geltendmachung der Anweisung stellt das Gesetz nicht auf; eine solche Bestimmung wäre

[109]) § 328 bürgerliches Gesetzbuch.

[110]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 612.

[111]) Düringer-Hachenburg S. 566; Seuff. Arch. für die zivilistische Praxis, Band 58, S. 62 und Komm. der RGR. § 790 Anm. 4.

auch völlig ungerechtfertigt, da sie in manchen Fällen direkt unpassend wäre. Ob im einzelnen Falle eine solche Verpflichtung, die Anweisung zu präsentieren und den Angewiesenen zur Leistung aufzufordern, besteht, läßt sich nur aus dem internen Verhältnis zwischen Aussteller und Anweisungsempfänger entnehmen; anders Mang [112]), welcher eine Pflicht zur alsbaldigen Geltendmachung der Anweisung nach Eintritt der Fälligkeit aus der Anweisung als solcher herleiten und den Empfänger bei Verzug mit der Vorzeigung für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig machen will. Hierbei übersieht jedoch Mang, daß die Pflicht nicht aus der Erteilung der Anweisung folgt, sondern aus einem der Anweisung zugrunde liegenden Kausalverhältnisse. Bei Kreditbriefen ist sie in der Regel ausgeschlossen, denn der Kreditbriefvertrag will den Akkreditierten zur Geltendmachung des Briefes lediglich berechtigen, nicht aber auch verpflichten. Das Interesse des Ausstellers an der wirklichen Geltendmachung des Briefes tritt hier für gewöhnlich völlig zurück hinter das Interesse des Akkreditierten in dieser Beziehung gänzlich ungebunden zu sein. Allerdings ist es möglich, daß im konkreten Fall auch der Aussteller ein erhebliches Interesse an der Erhebung der Leistung beim Adressaten haben kann. Eine dahingehende Verpflichtung des Akkreditierten entsteht jedoch nur auf Grund einer diesbezüglichen Vereinbarung, die selbstverständlich auch stillschweigend getroffen werden kann. Hat der Akkreditierte aber eine solche Verpflichtung übernommen, dann muß er auch für den Schaden einstehen, der durch sein Verschulden in dieser Richtung entsteht.

Eine doppelte Pflicht aber knüpft das Gesetz [113]) unmittelbar an die Entgegennahme der Anweisung und damit auch an die des Kreditbriefes, nämlich einmal die Pflicht zur Anzeige der verweigerten Annahme oder Leistung und sodann die Pflicht zur entsprechenden Mitteilung, falls der Akkreditierte die Anweisung bezw. den Kreditbrief nicht geltend machen kann oder will [114]). Die Auferlegung einer solchen allgemeinen

[112]) S. 46.

[113]) § 789 bürgerliches Gesetzbuch.

[114]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 555; Fischer-Henle § 789 Anm. 6; Komm. der RGR. § 789 Anm. 1; Staudinger § 789 I, 2; Sommer S. 14/15; Günther S. 42; Wieland, Arch. für die zivilistische Praxis, Band 95, S. 212 ff. Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch II, 564/5; a. A. Cosack Handelsrecht S. 310.

Anzeigepflicht ist dadurch gerechtfertigt, daß in allen Fällen der Anweisung der Aussteller ein lebhaftes Interesse daran hat zu wissen, ob der Empfänger von der Verfügungsmöglichkeit über ein Vermögensstück des Ausstellers Gebrauch machen wird oder nicht. Eine Versäumung dieser Pflicht begründet nach allgemeinen Grundsätzen einen Schadenersatzanspruch für den Aussteller [115]). Der Inhalt dieser Verpflichtung erleidet aber beim Kreditbrief eine seinem Wesen entsprechende Modifikation. Diese Anzeigepflicht besteht nämlich auch dann, wenn der Akkreditierte zwar den Kreditbrief geltend machen aber nicht bis zur vollen Höhe der akkreditierten Summe ausnützen will. Auch für den illimitierten Kreditbrief gilt dieser Satz, und zwar wird der Akkreditierte hier stets dem Aussteller von seinem Entschluß, keine weiteren Beträge auf Grund des Kreditbriefes mehr erheben zu wollen, Mitteilung machen müssen. Weiter verlangt das Gesetz, daß die Anzeige unverzüglich erfolgt, d. h. ohne schuldhaftes Zögern [116]). Ob diese Anzeigepflicht rechtzeitig erfüllt wurde, richtet sich im Falle der Annahme- oder Leistungsverweigerung nach dem Zeitpunkte, in welchem der Akkreditierte von diesem Verhalten des Adressaten Kenntnis erlangt. Im übrigen wird man aber von Fall zu Fall unterscheiden müssen, ob das Moment der Unverzüglichkeit der Anzeige gewahrt ist oder nicht. Diese Anzeigepflicht ist nicht zwingender Natur und kann daher durch Parteivereinbarung aufgehoben werden. Dieser Ausschluß der Anzeigepflicht braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern ist mitunter einfach aus den Umständen zu entnehmen [117]). Ein solcher Fall liegt z. B. vor bei Zirkularkreditbriefen mit Korrespondentenliste. Man wird hier den Akreditierten nicht für verpflichtet halten können, dem Aussteller jeweils mitteilen zu müssen, bei welchen Adressaten er den Kreditbrief nicht vorzulegen gedenkt, denn der Aussteller rechnet ja hier von vornherein damit, daß der Akkreditierte sich nur an eine verhältnismäßig geringe Zahl

---

[115]) Endemann bürgerliches Recht § 195, 3 a; Düringer-Hachenburg S. 555; Fischer-Henle § 789, 5; Komm. der RGR. § 789, 1; Staudinger § 789 I, 3; Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch II S. 564/5; insbesondere Wieland, Archiv für die zivilistische Praxis, Band 95, S. 224.

[116]) § 121 bürgerliches Gesetzbuch.

[117]) Düringer-Hachenburg S. 555.

der Korrespondenten wenden wird. Er kann höchstens ein Interesse daran haben zu wissen, bei wem der Kreditbrief vorgelegt wurde. Eine dahingehende Mitteilungspflicht läßt sich aber nicht aus dem Rahmen des § 789 Satz 2 herleiten, welcher den Akkreditierten nur zur Mitteilung einer negativen, nicht aber auch einer positiven Tatsache verpflichtet, sie liegt nicht dem Akkreditierten, sondern dem betreffenden Adressaten ob.

Ob in der Erfüllung dieser aus § 789 bürgerliches Gesetzbuch sich ergebenden Anzeigepflicht ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft zu erblicken ist, oder aber in ihr eine bloße Rechtshandlung liegt, soll hier nicht näher untersucht werden, denn wenn auch letzteres der Fall sein sollte, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß § 130 bürgerliches Gesetzbuch auf diese Anzeige analog angewendet werden muß [118]). Hieraus folgt, daß diese Anzeigepflicht erst dann erfüllt ist, wenn die Anzeige dem Aussteller zugegangen ist. Erfährt daher der Akkreditierte, daß die von ihm dem Aussteller gemachte Mitteilung nicht zugegangen ist, so wird man ihn wohl für verpflichtet halten müssen, die Anzeige zu wiederholen [119]). Aber wenn auch durch die bloße Absendung der Mitteilung die Anzeigepflicht des Akkreditierten noch nicht erfüllt ist, so kann doch die Rechtsordnung an die Tatsache der Absendung der Anzeige die Wirkung knüpfen, daß, obwohl der geschuldete Erfolg nicht verwirklicht ist, gewisse Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung dennoch nicht eintreten sollen, denn derjenige, welcher ernstlich bestrebt gewesen ist, den geschuldeten Erfolg herbeizuführen, ist entschieden besser zu stellen als einer, dem die Erfüllung der ihm obliegenden Anzeigepflicht überhaupt gleichgültig war und der sich deshalb völlig passiv verhielt. Man wird daher wohl im Anschluß an die Ausführungen Bekkers [120]) annehmen dürfen, daß in allen denjenigen Fällen, wo das Unterlassen einer Anzeige eine Schadenersatzpflicht zur Folge hat, die bloße Tatsache der Absendung dieser Anzeige die Schadenersatzpflicht bereits ausschließt, mit anderen Worten hat der Akkreditierte die Anzeige ordnungsmäßig abgesandt, so trägt die Transportgefahr der Mitteilung der Aussteller des Kreditbriefes.

---

[118]) Vergl. Planck § 789, 16.
[119]) Vergl. Planck eod.
[120]) Jherings Jahrbücher Band 49, S. 49/50.

5. Provisionsanspruch des Ausstellers und Verrechnung der Leistungen.

Regelmäßig werden beim Abschluß des Kreditbriefvertrages auch Verabredungen über die Höhe der vom Akkreditierten zu entrichtenden Provision und über die Art ihrer Berechnung getroffen. Aber auch wenn eine diesbezügliche Vereinbarung nicht erfolgt ist, so wird trotzdem der Aussteller auf Grund des im § 354 Handelsgesetzbuch ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß jede Tätigkeit eines Kaufmannes in Ausübung seines Gewerbes im Prinzip entgeltlich ist[121])[122]), eine Vergütung fordern dürfen[123]). Die Höhe der Provision richtet sich dann nach den für derartige Kreditbriefe üblichen Sätzen. Ebenso bestimmt sich die Art der Berechnung nach Handelsbrauch. Als allgemein üblich gilt die Berechnung der Provision von dem im Kreditbrief enthaltenen Höchstbetrage ohne Rücksicht darauf, ob derselbe auch wirklich in Anspruch genommen wurde[124]). Die Zugrundelegung der tatsächlich erhobenen Summe ist für die Provisionsberechnung seltener. Der Provisionsanspruch fällt weg, wenn die Honorierung des Kreditbriefes trotz Präsentation gegen den Willen des Akkreditierten unterblieb. Aus der Auffassung des Kreditbriefvertrages als eine Art Werkvertrag[125]) ergibt sich nämlich auch die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über gegenseitige Verträge[126]). Wird daher durch den Adressaten die Honorierung des Kreditbriefes verweigert, und zwar einerlei, ob der Aussteller durch Verletzung der ihm, dem Adressaten, gegenüber obliegenden Verpflichtungen dazu Anlaß gab oder

---

[121]) Düringer-Hachenburg § 354, Bem. II, 1.

[122]) Sollte der Aussteller ausnahmsweise nicht Kaufmannseigenschaft besitzen, so würde eine Vergütung nur dann zu entrichten sein, wenn die Ausstellung des Briefes den Umständen nach nur gegen Entgelt zu erwarten wäre. (§§ 612 I; 632 I bürgerliches Gesetzbuch.)

[123]) Vergl. auch Cohn S. 1131; Mittermaier § 560, Note 18; Morstadt § 19, Note 53; Endemann Handelsrecht § 135, 4; Württ. Entwurf § 424.

[124]) Vergl. Cohn S. 1131; Cosack S. 310; Geschäftsanweisung der Reichsbank IX, A 4.

[125]) Vergl. oben Seite 43.

[126]) §§ 320 ff. bürgerliches Gesetzbuch.

nicht, so ist damit die Verwirklichung des vom Aussteller herbeizuführenden Erfolges, nämlich diese Honorierung des Kreditbriefes durch den Adressaten, unmöglich geworden, und der Akkreditierte daher nach Maßgabe der §§ 320, 325 bürgerliches Gesetzbuch von der Entrichtung der Provision entbunden.

Durch den Kreditbriefvertrag verpflichtet sich der Akkreditierte ferner, vorausgesetzt, daß der Kreditbrief nicht in Schenkungsabsicht erteilt wird, die im Kreditbrief genannte Summe als dem Aussteller geschuldet anzusehen. Gemäß dem Grundsatze „Anweisung ist keine Zahlung“ [127]) übernimmt der Akkreditierte diese Verpflichtung jedoch nicht unbeschränkt, sondern nur unter der aufschiebenden Bedingung der Honorierung des Briefes durch den Adressaten. Nur wenn und nur soweit der Adressat ihm eine Leistung auf Grund des Kreditbriefes bewirkt, will er dem Aussteller zum Ersatze verpflichtet sein. Der Eintritt dieser Bedingung aber ist im erheblichen Maße von dem Verhalten des Akkreditierten selbst abhängig, denn nur gegen Vorlegung des Kreditbriefes ist der Adressat zur Leistung verpflichtet. Aber obgleich der Akkreditierte durch Nichtvorlegung des Briefes den Eintritt der für seine Erstattungspflicht bestehenden Bedingung vereitelt, kann von einer Anwendung der Bestimmung des § 161 [I] bürgerliches Gesetzbuch keine Rede sein, da hier vor allem in dem Verhalten des Akkreditierten kein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt; denn eine Geltendmachung des Kreditbriefes kann der Aussteller von dem Akkreditierten auf Grund des Kreditbriefvertrages ohne besondere Abrede gar nicht verlangen, die Erteilung des Briefes erfolgt vielmehr vorwiegend im Interesse des Akkreditierten und begründet für ihn bloß ein Recht nicht aber auch eine Pflicht sich seiner zu bedienen [128]).

Wann der Akkreditierte diese aus dem Kreditbriefvertrage entspringende aufschiebend bedingte Erstattungspflicht zu erfüllen hat, hängt ganz von seiner Verabredung mit dem Aus-

[127]) § 788 bürgerliches Gesetzbuch.

[128]) Vergl. Cohn S. 1131; Crome S. 923, 932; Düringer-Hachenburg S. 554; Endemann, bürgerliches Recht § 135, 3; Günther S. 40; Mittermaier § 560; Morstadt § 19; Oertmann § 789,5; Staudinger § 789 II; Wieland, Archiv für die zivilistische Praxis Band 95 S. 232; 1. Entw. zum bürgerlichen Gesetzbuch § 610; Prot. II, 388.

steller ab. So kann z. B. vereinbart werden, daß die Summe, auf welche der Kreditbrief lautet, sofort bei Aushändigung des Briefes einzuzahlen ist. In einem solchen Falle wird regelmäßig dem Kunden ein Guthabenkonto mit mäßiger Verzinsung eröffnet, und die Belastung wegen der erfolgten Abhebung geschieht dann auf Grund der Mitteilung des Adressaten mit dem Zahlungstage als Valuta. Es ist auch möglich zu vereinbaren, daß die eingezahlte Summe dem Aussteller zur freien Verfügung stehen solle, und zwar entweder unter der Bedingung der Rückerstattung, falls der Kreditbrief nicht erschöpft wird, oder auch ohne solche vertragliche Abmachung. Das letztere wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Akkreditierte von vornherein vorhat die ganze Summe zu erheben. Sollte er aber dennoch den ihm durch den Kreditbrief zur Verfügung gestellten Betrag nicht ganz ausnützen, so hat er dann keinen vertraglichen Anspruch auf Rückerstattung des nicht erhobenen Betrages wie im ersten Fall, sondern nur einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Grund des § 812 bürgerliches Gesetzbuch, denn der mit der Hingabe des Geldes nach dem Kreditbriefvertrage erstrebte Erfolg ist nicht eingetreten. Diesem Rückforderungsanspruch kann der Aussteller aber nicht auf Grund von § 815 bürgerliches Gesetzbuch entgegenhalten, daß seine Rückerstattungspflicht ausgeschlossen sei, weil der Akkreditierte den Eintritt des mit dem Kreditbriefvertrage erstrebten Erfolges durch Nichtvorlegung oder Nichtausnützung des Kreditbriefes wider Treu und Glauben verhindert habe, denn, wie schon an früherer Stelle ausgeführt, ist der Akkreditierte mangels besonderer Abrede auf Grund des Kreditbriefvertrages zur Erhebung des Geldes nur berechtigt aber nicht auch verpflichtet.

Hat der Kunde bereits ein Guthaben bei der Bank, oder erfolgt die Ausstellung des Kreditbriefes auf Grund seines Bankkredites, so wird die Belastung regelmäßig erst mit dem Eintreffen der Mitteilung des Adressaten, daß er auf Grund des Kreditbriefes an den Akkreditierten eine bestimmte Summe gezahlt habe, vorgenommen. Auch hier bestimmt sich dann die Valuta der Belastung nach dem Tage der Auszahlung. Mitunter findet sich auch noch die Abrede, daß die Zahlung erst nach beendeter Reise erfolgten soll [129]).

[129]) Vergl. Leitner S 171.

B. Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Adressaten.

1. Zahlungsweisung und Kausalverhältnis.

Durch den Kreditbrief wird nicht nur der Akkreditierte ermächtigt bei dem Adressaten eine Leistung im eigenen Namen zu erheben, sondern auch gleichzeitig dem Adressaten die Ermächtigung erteilt, diese Leistung dem Akkreditierten im eigenen Namen, aber für Rechnung des Ausstellers zu bewirken. Diese Ermächtigung wird regelmäßig in die Form einer Weisung [130]) gekleidet; dadurch wird gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsbefugnis an den Adressaten die Aufforderung gerichtet, dem Verlangen des Akkreditierten auf Zahlung nachzukommen. Als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung wird die Ermächtigung erst wirksam, wenn sie dem Adressaten zugeht [131]). Regelmäßig wird dieses Zugehen mit der Vorlegung des Kreditbriefes durch den Akkreditierten zusammenfallen. Eine Verpflichtung der im Kreditbrief enthaltenen Weisung des Ausstellers Folge zu leisten, besteht für den Adressaten an und für sich nicht, auch dann nicht, wenn er Schuldner des Ausstellers ist [132]), denn die Leistung auf dem Kreditbrief ist gegenüber der einfachen Leistung ein plus oder doch ein aliud, wozu der Schuldner nicht verbunden ist. Es bedarf also auch hier einer besonderen Vereinbarung zwischen Aussteller und Adressaten, derzufolge der letztere sich dem ersteren zur Honorierung der von diesem ausgestellten Kreditbriefe verpflichtet. Dieses Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Adressaten kann verschiedenster Art sein. Meist wird es sich um einen besonderen Dienst- oder Werkvertrag handeln, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, es kann sich diese Pflicht aber auch ergeben aus einem Auftrag oder aus einer mit einem Kontokorrent- oder Krediteröffnungsvertrag verbundenen Nebenabrede, und zwar kann diese Einlösungspflicht begründet werden für einen einzelnen konkreten Fall oder ganz allgemein für sämtliche Kreditbriefe, welche vom Aussteller an den

---

[130]) Riehl a. a. O. S. 34.
[131]) § 130 bürgerliches Gesetzbuch.
[132]) § 787 II bürgerliches Gesetzbuch.

Adressaten gerichtet werden. An der Herbeiführung einer solchen vertraglichen Bindung des Adressaten wird der Aussteller des Kreditbriefes ein besonderes Interesse haben, da er ja, wie oben Seite 42 dargelegt, für die Honorierung des Briefes dem Akkreditierten einzustehen hat. In der Regel wird daher die Ausstellung des Briefes nur auf solche Adressaten erfolgen, welche sich ihm zur Honorierung desselben bereits verpflichtet haben. Diese Vereinbarungen enthalten in der Regel genaue Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der Adressat zur Einlösung des Briefes verpflichtet bezw. berechtigt sein soll, insbesondere wird häufig die Verpflichtung des Adressaten zur Honorierung von dem Eintreffen eines besonderen Avisbriefes abhängig gemacht, in welchem der Aussteller dem Adressaten nähere Angaben über den Kreditbrief mitteilt. Gewöhnlich findet sich eine derartige Bedingung der Zahlungspflicht nur bei einfachen Kreditbriefen oder solchen Zirkularkreditbriefen, welche nur einige wenige Adressaten benennen. Bei Zirkularkreditbriefen mit Korrespondentenliste sind Avisbriefe dagegen nicht üblich. Sollte im Einzelfall zwischen Aussteller und Adressat keine diesbezügliche Abmachung getroffen sein, so wird man daher nicht, wie manche wollen [133]), dem Adressaten stets das Recht zusprechen müssen, die Honorierung bis zum Eintreffen des Avisschreibens verweigern zu dürfen, ohne sich dadurch dem Aussteller schadensersatzpflichtig zu machen; man wird vielmehr je nach der Art des Kreditbriefes zu entscheiden haben. Handelt es sich um einen einfachen Kreditbrief oder um einen Kreditbrief mit einigen wenigen Adressaten, so wird man im Zweifel annehmen dürfen, daß der Adressat berechtigt sei, die Honorierung des Briefes bis zum Eingang des Avises abzulehnen, nicht auch dagegen im Falle eines Zirkularkreditbriefes mit Korrespondentenliste.

Sollte ausnahmsweise der Kreditbrief an solche Personen gerichtet werden, mit denen der Aussteller noch keine Vereinbarung bezüglich der Honorierung seiner Briefe getroffen hat, so wird man dem Avisschreiben die Bedeutung einer Offerte des Ausstellers an den Adressaten gerichtet auf Abschluß eines derartigen Vertrages beilegen müssen. Die gleiche Bedeutung kommt schließlich dem Kreditbrief selbst zu, wenn eine

[133]) Vergl. Cohn S. 1128; Leitner S. 149.

Avisierung nicht erfolgt ist. Er enthält dann selbst eine Offerte zum Abschluß eines Auftrages, durch deren Annahme der Adressat die Verpflichtung übernimmt, den Brief zu honorieren. Diese Offerte geht dem Adressaten regelmäßig gleichzeitig mit der Vorlegung des Briefes zwecks Honorierung zu, und ihre Annahme erfolgt dann gewöhnlich stillschweigend durch die Bewirkung der vom Akkreditierten auf Grund des Briefes geforderten Zahlung [134]); wird der Kreditbrief ausnahmsweise zum Akzept vorgelegt, dann liegt bereits in der Erteilung desselben eine stillschweigende Annahmeerklärung. In dem bloßen Stillschweigen auf den mit Eintreffen des Avises wirksam gewordenen Antrag kann regelmäßig eine Annahme desselben nicht erblickt werden, auch besteht an sich keine Verpflichtung des Adressaten die Ablehnung dieser Auftragsofferte dem Aussteller mitzuteilen. Nur bei Vorliegen der im § 663 bürgerliches Gesetzbuch aufgezählten Voraussetzungen stellt das Gesetz eine besondere unverzügliche Ablehnungspflicht auf [135]). Aber auch hier kommt der Vertrag nicht ohne den Willen des Antragsempfängers zustande, sondern das Gesetz knüpft an die Versäumung dieser Anzeigepflicht nur die Verpflichtung zur Entschädigung. Zu ersetzen ist dem Auftraggeber das negative Vertragsinteresse [136]), d. h. der Adressat hat den Aussteller in vermögensrechtlicher Beziehung so zu stellen, wie dieser stehen würde, wenn die Mitteilung der Ablehnung unverzüglich erfolgt, und er daher in der Lage gewesen wäre, sofort die zur anderweitigen Honorierung des Kreditbriefes erforderlichen Schritte zu unternehmen. Insbesondere hat der Adressat daher auch für den Schaden aufzukommen, welchen der Aussteller dadurch erleidet, daß der Akkreditierte wegen Nichthonorierung des Briefes Regreß nimmt. Ist der Adressat Bankier, was bei den weitaus meisten Kreditbriefen der Fall sein wird, und daher gemäß § 1 Ziff. 4 Handelsgesetzbuch Kaufmann, so kommt an Stelle des § 663 bürgerliches Gesetzbuch die

[134]) Vergl. Enneccerus § 425 II, 2; Planck § 787 Z. 3; Windscheid-Kipp § 412, 3 Z. 1; v. Tuhr S. 18 ff.

[135]) § 675 bürgerliches Gesetzbuch dehnt diese Vorschrift auch auf diejenigen Dienst- oder Werkverträge aus, welche eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben.

[136]) Oertmann § 663, 1c; Dernburg § 295 III; Komm. der RGR. § 663, Anm. 3

Spezialbestimmung des § 362 Handelsgesetzbuch zur Anwendung, sofern seine Voraussetzungen gegeben sind, nämlich der Adressat mit dem Aussteller in Geschäftsverbindung steht oder sich ihm gegenüber zur Besorgung von Bankgeschäften erboten hat, und die Ablehnung der Offerte nicht unverzüglich erfolgt ist. Daß die Honorierung von Kreditbriefen zum Bankiergewerbe gehört, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch hier legt das Gesetz dem Empfänger der Offerte eine unverzügliche Antwortpflicht auf, wenn er den an ihn gerichteten Antrag nicht annehmen will. Aber im Gegensatz zu § 663 bürgerliches Gesetzbuch knüpft das Handelsgesetzbuch an die Verletzung dieser Anzeigepflicht nicht eine bloße Verpflichtung zur Entschädigung, sondern eine Fiktion der Annahme. Der auf Honorierung des Kreditbriefes gerichtete Vertrag gilt somit als zustandegekommen. Leistet nun der Adressat bei Vorlegung des Kreditbriefes durch den Akkreditierten zwecks Zahlung nicht, so gerät er damit in Schuldnerverzug, denn durch die Vorlegung des Briefes ist einerseits die dem Aussteller gegenüber bestehende Verpflichtung zur Honorierung des Briefes in einem der vom Akkreditierten geforderten Zahlung entsprechenden Umfang fällig geworden, und andererseits gleichzeitig [136a]) die zur Herbeiführung des Verzuges erforderliche Mahnung erfolgt. Eine ausdrückliche Erklärung der Mahnung ist nicht erforderlich, sie kann vielmehr auch durch konkludente Handlungen vollzogen werden, sofern nur aus ihnen unzweideutig zu entnehmen ist, daß die geschuldete Leistung zu bewirken sei. Darüber kann aber der Adressat bei Vorlegung des Briefes zur Honorierung sich nicht im Zweifel befinden. Während jedoch der Akkreditierte bei Erhebung der Leistung dem Adressaten gegenüber im eigenen Namen handelt, tritt er bezüglich der Mahnung als Vertreter des Ausstellers auf, und zwar als Vertreter mit Vertretungsmacht, denn es ist anzunehmen, daß der Aussteller ihm gleichzeitig mit Erteilung des Kreditbriefes auch zu einer eventuell erforderlichen Inverzugsetzung des Adressaten in bezug auf die ihm geschuldete Honorierung des Kreditbriefes bevollmächtigen wollte. Eine Zurückweisung der Mahnung unter dem Gesichtspunkte des § 174 bürgerliches Gesetzbuch ist aus-

[136a]) Vergl. ERG. 50, 261. Hiernach ist es zulässig die Handlung, welche die Fälligkeit begründet, und die Mahnung zu verbinden.

geschlossen, da der Kreditbrief zugleich auch als Vollmachtsurkunde für die Vornahme der Mahnung anzusehen ist. Das zum Eintritt des Verzuges weiter erforderliche Verschulden des Adressaten wird ohne weiteres vermutet; es bleibt allerdings nach § 285 bürgerliches Gesetzbuch dem letzteren unbenommen, im Wege der Einwendung zu behaupten, daß die Honorierung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben sei. Gelingt ihm dieser Exkulpationsbeweis nicht, dann hat er dem Aussteller im Gegensatz zu dem vorhin erörterten Anwendungsfall des § 663 bürgerliches Gesetzbuch nicht nur das negative Vertragsinteresse in dem oben angegebenen Umfange zu ersetzen, sondern Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, d. h. er muß den Aussteller in die Lage versetzen, in der dieser sich befinden würde, wenn die vom Adressaten fingierterweise übernommene Verpflichtung erfüllt worden wäre. Nicht unter § 362 Handelsgesetzbuch gehört dagegen der Fall, daß sich der Bankier zur Besorgung von Bankiergeschäften nicht dem späteren Auftraggeber, sondern allgemein, also öffentlich erboten hat; es tritt dann bei Unterlassung sofortiger Ablehnung nicht wie im Falle speziellen Anerbietens die Fiktion der Annahme ein, sondern bloß eine Schadenersatzpflicht wie im Falle des § 663 bürgerliches Gesetzbuch. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Günther[137]) den § 362 Handelsgesetzbuch außerdem noch sogar dann angewendet wissen will, wenn nicht einmal ein solches öffentliches Angebot erfolgte, sondern der um Honorierung des Kreditbriefes ersuchte sich lediglich als Bankier bezeichnete. Auch für die Anwendung des § 663 bürgerliches Gesetzbuch reicht das bloße öffentliche Betreiben eines Gewerbes, welches die Besorgung von Geschäften für andere zum Gegenstande hat, nicht aus, denn darin ist noch kein öffentliches Erbieten zur Geschäftsbesorgung im Sinne des § 663 bürgerliches Gesetzbuch zu erblicken[138]).

Die Bedeutung einer Offerte hat ferner auch der Generalkreditbrief, dessen Eigentümlichkeit bekanntlich darin besteht, daß er sich nicht an eine bestimmte Person, sondern an jeden beliebigen Dritten mit dem Ersuchen um Honorierung des Kreditbriefes wendet. Zur Zeit seiner Ausstellung besteht

---

[137]) S. 47.

[138]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 540.

daher noch kein Kausalverhältnis zwischen dem Aussteller und dem eventuell in Betracht kommenden Dritten. Ein solches soll vielmehr erst durch Vermittlung des Akkreditierten angebahnt werden. Die Wahl des Vertragsgegners bleibt dem letzteren überlassen. Trotzdem dadurch dem Akkreditierten ein Einfluß auf den Vertragsinhalt in subjektiver Beziehung eingeräumt wird, so ist seine Tätigkeit doch nicht als die eines Stellvertreters aufzufassen. Er ist vielmehr lediglich als Bote anzusprechen. Seine Funktion beschränkt sich auf eine Vertretung in der Erklärung, sie ist keine Vertretung im Willen, denn der Inhalt der dem Dritten zu übermittelnden Willenserklärung ist fertig in dem Kreditbriefe niedergelegt und ist als an eine unbestimmte Person gerichtet anzusehen [139]). Ihrer rechtlichen Bedeutung nach ist diese Willenserklärung zu charakterisieren als Vertragsofferte nicht bloß als Aufforderung zum Kontrahieren, da sie den Erfordernissen, welche an einen gültigen Vertragsantrag gestellt werden, völlig gerecht wird. Es ist nicht nur die Absicht des Erklärenden vorhanden, sich als an seine Erklärung gebunden zu betrachten, sondern es ist auch ihr Inhalt derart bestimmt, daß durch die bloße Annahme ein Vertrag unmittelbar zustande kommen kann. Daß der Antrag in incertam personam gerichtet ist, steht der Unterstellung einer bindenden Vertragsofferte nicht entgegen [140]).

Das Nähere über die Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Adressaten ergibt sich aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse. Einen besonderen Bestandteil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bilden die sogenannten Zahlungsinstruktionen, das sind Weisungen, welche der Aussteller dem Korrespondenten für sein Verhalten bei der Einlösung des Kreditbriefes erteilt. Mit dem Zustandekommen des auf Honorierung der Akkreditive gerichteten Vertrages verpflichtet sich der Aussteller gleichzeitig zur Befolgung dieser besonderen Vorschriften und wird im Falle einer Nichtbeachtung derselben dem Aussteller schadenersatzpflichtig. Diese Zahlungsinstruktionen enthalten in der Regel besondere Vorschriften über die Prüfung der Echtheit des Briefes, der Legitimation des Akkreditierten, Vermerk der geleisteten Zahlungen auf dem Kreditbriefe, Zurückhaltung

[139]) Wie hier Günther S. 48.

[140]) Komm. der RGR. § 145, Anm. 1 b; Planck § 145, 1; Staudinger § 145, 3.

des Briefes bei Erschöpfung und dergleichen mehr. Die meisten dieser Bestimmungen entsprechen einer im Bankverkehr allgemein üblichen Verkehrsgewohnheit, so daß der als Korrespondent auftretende Bankier auch ohne besondere Hervorhebung zu ihrer Befolgung verpflichtet wäre. Dies kann insbesondere in dem oben Erwähnten von Bedeutung werden, in welchem ein auf Einlösung des Kreditbriefes gerichteter Vertrag erst mit dessen Honorierung zustande kommt.

Aus dem zwischen Aussteller und Adressaten bestehenden Rechtsbeziehungen, dem sogenannten Deckungsverhältnis, ergibt sich auch, ob und auf welche Weise der letztere einen Erstattungsanspruch wegen erfolgter Honorierung geltend machen kann. War z. B. eine Schenkung des Adressaten an den Aussteller beabsichtigt, so wird die an den Akkreditierten bewirkte Leistung weder erstattet noch verrechnet; war der Kreditbrief auf Schuld ausgestellt, d. h. ist der Adressat Schuldner des Ausstellers, und wurde bei Avisierung besonders darauf hingewiesen, daß die Ausstellung des Briefes gerade mit Rücksicht auf diese Schuld erfolgte[141]), so wird der Adressat in Höhe der Leistung von seiner Schuld befreit[142]). Lag endlich ein Auftrag oder ein sonstiges Geschäftsbesorgungsverhältnis vor, so ergibt sich der Erstattungsanspruch aus § 669, bezw. § 675 v. m. § 669 bürgerliches Gesetzbuch; auf Grund der Bestimmung des § 670 v. m. § 256 Satz 1 bürgerliches Gesetzbuch kann der Adressat außerdem noch Verzinsung des aufgewendeten Geldbetrages verlangen. Selbstverständlich erwächst ihm auch ein Anspruch auf Provision, sofern er sich nicht zur unentgeltlichen Honorierung verpflichtet hatte; in der Regel wird er vom Aussteller angewiesen, sich wegen seines Provisionsanspruches und der ihm durch die Honorierung des Briefes erwachsenen Kosten durch Abzug bei Auszahlung der vom Akkreditierten gewünschten Geldbeträge bezahlt zu machen. Endlich steht dem Adressaten noch das Recht zu, vom Aussteller in Höhe der im Kreditbrief angegebenen Summe Vorschuß zu verlangen[143]), soweit ein solcher Anspruch nicht nach Maßgabe der von ihm und dem Aussteller getroffenen Vereinbarung als ausgeschlossen zu betrachten ist.

---

[141]) Planck § 787, 1 a; Komm. der RGR. § 787, 1.
[142]) § 787 I bürgerliches Gesetzbuch.
[143]) § 669 bürgerliches Gesetzbuch.

Zweifel können sich für den Adressaten ergeben, wenn der Kreditbrief illimitiert ist. Es erhebt sich dann für ihn die oft sehr schwierige Frage, wieweit er den Wünschen des Akkreditierten nachzukommen berechtigt und verpflichtet ist, sofern nicht der Aussteller ihm gleichzeitig mit dem Avis diesbezüglich nähere Angaben gemacht hat. Wie bereits oben Seite 23/24 hervorgehoben, liegt in Wahrheit ein illimitierter Kreditbrief im strengen Sinne gar nicht vor, sondern die Befugnis des Adressaten zur Honorierung des Briefes hat auch hier ihre Grenzen. Daraus folgt, daß der Adressat jedenfalls nicht berechtigt ist, ganz enormen Ansprüchen des Akkreditierten nachzukommen und sie dem Aussteller in Rechnung zu setzen. Er wird vielmehr stets zu berücksichtigen haben, daß die Grundlage für die Ausstellung eines solchen Kreditbriefes gebildet wird durch den Kredit, welchen der Akkreditierte beim Aussteller genießt. Nur innerhalb dieses Rahmens will der Aussteller dem Akkreditierten Gelder zur Verfügung stellen, und nur in demselben Maße soll der Adressat zur Leistung ermächtigt sein. Ein zuverlässiger Maßstab für die Kreditwürdigkeit des Akkreditierten wird dem Adressaten meist nicht zur Verfügung stehen, da ihm die Person des Empfängers regelmäßig völlig unbekannt sein wird. Bei Einschätzung des Akkreditierten wird er daher gewöhnlich auf die im Briefe enthaltenen Angaben über seine Person und seinen persönlichen Eindruck angewiesen sein. Soweit dem Adressaten danach die Forderungen des Akkreditierten seinen Verhältnissen angemessen zu sein scheinen, wobei er freilich nicht zu engherzig sein darf, denn er muß aus der Tatsache der Nichtlimitierung des Kreditbriefes entnehmen, daß der Aussteller dem Empfänger möglichst weitgehend zu kreditieren beabsichtigt, ist er zur Honorierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Andererseits wird man jedoch den Adressaten auch wieder für berechtigt und verpflichtet halten müssen, die Honorierung des Briefes vorläufig abzulehnen und zuerst eine Entschließung des Ausstellers einzuholen, wenn die vom Akkreditierten geforderte Zahlung ihm ungewöhnlich hoch erscheint, und er daher vermutet, daß die Leistung dem Willen des Ausstellers nicht entspricht [144]).

---

[144]) Cohn S. 1129; Düringer-Hachenburg S. 611; Günther S. 50; vergl. auch § 1191 des Gesetzbuches für Zürich: „Auch wenn in dem

Von den auf Grund des Kreditbriefes geleisteten Zahlungen hat der Adressat dem Aussteller Mitteilung zu machen [145]). In der Regel wird damit gleichzeitig die Belastungsaufgabe verbunden und ein eventuell vorhandenes Quittungsduplikat mit übersandt. Außerdem ist der Adressat auf Anfrage des Ausstellers jederzeit verpflichtet, diesem Auskunft darüber zu geben, in welchem Umfange der Akkreditierte von dem Kreditbriefe bei ihm bisher Gebrauch gemacht hat.

Bei Honorierung hat der Aussteller insbesondere noch darauf zu achten, daß die im Kreditbrief angegebene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist. Eine nach Ablauf derselben an den Akkreditierten bewirkte Leistung kann er nicht mehr als auf Grund des Kreditbriefes geleistet dem Aussteller in Rechnung setzen. Ist im Kreditbrief selbst eine zeitliche Begrenzung der in ihm erteilten Ermächtigung nicht enthalten, und auch dem Adressaten vom Aussteller keine dahingehende Mitteilung gemacht, so ist daraus nicht zu entnehmen, daß die Gültigkeit des Briefes zeitlich unbeschränkt sein solle. Man wird vielmehr den Grundsatz aufstellen dürfen, daß der Adressat nicht mehr berechtigt ist, den Brief zu honorieren, wenn seit der Ausstellung desselben ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist. Welcher Zeitraum als erheblich zu gelten hat, ist Tatfrage, und je nach den konkreten Umständen, insbesondere aus dem etwa aus dem Kreditbriefe zu ersehenden Reisewege zu beurteilen. Der Adressat wird in einem solchen Falle berechtigt und verpflichtet sein, vom Aussteller vor Honorierung diesbezügliche Weisungen einzuholen [146]).

Kreditbrief keine Grenzen bezeichnet sind, so ist dennoch der Adressat verpflichtet, sich innerhalb der durch die offenkundigen Verhältnisse der beteiligten Personen angewiesenen Schranken zu halten und offenbar übermäßige Forderungen bis auf weitere besondere Ermächtigung des Kreditgebers zurückzuweisen." Ferner Art. 416 des schweizerischen Obligationen-Rechts: „Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressat bei ungewöhnlichen, den Verhältnissen der beteiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen und solange, bis dessen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern." a. A. Pöhls S. 205.

[145]) § 666 bezw. § 675 bürgerliches Gesetzbuch verbunden mit § 666 eod.

[146]) Cohn S. 1129; Düringer-Hachenburg S. 612.

Ebensowenig wie aus dem Kreditbriefe selbst die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht, läßt sich aus ihm eine Pflicht zur Annahme desselben ableiten. Auch dann, wenn der Adressat Schuldner des Ausstellers ist, braucht er einem dahingehenden Verlangen des Ausstellers oder des Akkreditierten nicht Folge zu leisten [147]). Zur Begründung einer Annahmepflicht bedarf es auch hier vielmehr einer besonderen Vereinbarung; auch aus einer Verpflichtung des Adressaten zur Honorierung des Kreditbriefes kann sie nicht entnommen werden, denn durch die Annahme des Kreditbriefes tritt der Adressat in ein Schuldverhältnis zum Akkreditierten. Dieser erlangt dadurch gegen ihn einen selbständigen klagbaren Anspruch auf Leistung, demgegenüber dem Adressaten alle Einwendungen versagt sind, welche ihm aus seinem Verhältnis zum Aussteller zustehen [148]). Auf das Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten übt die Annahme keine Rückwirkung aus, insbesondere erwächst dem Aussteller durch sie kein selbständiger Anspruch auf Honorierung des Kreditbriefes. Würde z. B. der Aussteller, da der Adressat trotz Annahme die Leistung verweigert, durch eine andere Bank in seinem Namen dem Akkreditierten den Kreditbrief auszahlen lassen und so in den Besitz des Briefes gelangen, so könnte er einen Anspruch gegen den Adressaten auf Grund des Akzeptes nur dann erheben, wenn der Akkreditierte ihm seine Ansprüche aus der Annahme abgetreten hätte, und zwar müßte er sich hierbei auch alle Einwendungen entgegenhalten lassen, welche dem Adressaten gegen ihn aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis zustehen [149]). Ist der Kreditbrief auf Schuld ausgestellt, so bewirkt die bloße Annahme desselben noch keine Befreiung, diese tritt vielmehr erst mit einer wirklich erfolgten Leistung ein [150]).

2. Widerruf im Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten.

Wie die gewöhnliche Anweisung ist auch der Kreditbrief im Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten jederzeit

[147]) § 787 Abs. 2 bürgerliches Gesetzbuch.
[148]) § 784 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch.
[149]) § 784 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch.
[150]) § 787 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch.

widerruflich, solange nicht bereits eine Annahme stattgefunden hat, oder die Leistung bewirkt ist[151]). Die letztere Alternative bedeutet mit einer dem Wesen des Kreditbriefes entsprechenden Modifikation: solange noch nicht der Höchstbetrag erschöpft ist. Der Widerruf hat naturgemäß keine rückwirkende Kraft, sondern beseitigt die durch den Kreditbrief erteilte Ermächtigung nur für die Zukunft. Daher werden auch die vor seinem Inkrafttreten bewirkten Leistungen durch ihn nicht berührt, sondern gelten nach wie vor als auf Grund des Kreditbriefes gültig erfolgt. Der Widerruf selbst ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Er bedeutet die Wiederaufhebung der dem Adressaten erteilten Leistungsermächtigung und muß daher an den letzteren adressiert werden. Wirksam wird er gemäß § 130 bürgerliches Gesetzbuch in dem Augenblick, in welchem er dem Adressaten zugeht. Ein dem Akkreditierten erklärter Widerruf kann nicht als Widerruf im Sinne des § 790 bürgerliches Gesetzbuch gelten[151]) und beseitigt daher die Befugnis des Adressaten zur Honorierung des Briefes und seinen dadurch entstehenden Revalierungsanspruch nicht. Daß der Aussteller sich dem Akkreditierten durch Widerruf des Kreditbriefes schadenersatzpflichtig macht (vergl. oben), steht seiner Zulässigkeit nicht im Wege[152]). Ob ein dem Adressaten gegenüber erfolgter Verzicht des Ausstellers auf Ausübung des Widerrufsrechts wirksam ist, ist ebenso wie bei der Anweisung streitig. Die herrschende Meinung verneint dies für die letztere, da die Widerruflichkeit der Anweisung immanent sei[153]). Das gleiche gilt auch für den Kreditbrief als Unterart der Anweisung.

Durch Ausübung des Widerrufsrechts erlischt der Kreditbrief und mit ihm die dem Adressaten erteilte Zahlungsermächtigung. Leistet er daher, nachdem ihm der Widerruf zugegangen ist, noch an den Akkreditierten, so kann er diese Leistung dem Aussteller nicht als auf Grund des Kreditbriefes erfolgt in Rechnung setzen bezw. von ihm Ersatz verlangen, natür-

---

[151]) § 790 bürgerliches Gesetzbuch.

[152]) Komm. der RGR. § 790, 2; Planck § 790, 2.

[153]) So v. Tuhr in Jherings Jahrb. Band 48, S. 35, Anm. 47; Oertmann § 790, 1; Planck § 790, 1 c; Komm. der RGR. § 790, 1; Staudinger § 790 I, 6; — a. A. Windscheid-Kipp Zusatz 5 zu § 412 Ziff. 1 und Düringer-Hachenburg S. 565/6.

lich unbeschadet eines etwaigen Anspruches aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag [154]). oder der ungerechtfertigten Bereicherung [155]).

3. Pflicht zum Zahlungsvermerk; Wirkung der Unterlassung desselben.

Der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefes bringt es mit sich, daß die akkreditierte Summe nicht auf einmal, sondern in manchmal oft zahlreichen Teilbeträgen erhoben wird. Zur einfachen Feststellung der bereits gezahlten Beträge bedient man sich der Abschreibung derselben auf der Rückseite des Briefes, der meist bereits eine vorgedruckte Rubrik hierfür enthält. Nennt der Kreditbrief nur einen Adressaten, so sind diese Vermerke der Einfachheit wegen zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich, denn die korrespondierende Bank ist jederzeit in der Lage, die bereits gezahlten Beträge in ihren Büchern festzustellen. Aber nur in seltenen Fällen kommen solche Spezialkreditbriefe vor. In der Regel wählt man die Form der Zirkularkreditbriefe. Hier wäre eine Kontrolle der geschehenen Abhebungen nur möglich durch Anfrage bei sämtlichen Korrespondenten, was wegen der damit verbundenen Kosten und dem oft bedeutenden Zeitverlust den wirtschaftlichen Zweck des Kreditbriefes vereiteln würde. Der Zahlungsvermerk ist daher eine technische Notwendigkeit, welche sich zu einer ständigen Geschäftsgewohnheit des in- und ausländischen Bankverkehrs entwickelt hat. Ob sie sich, wie Sommer [156]) behauptet, bereits zu einem Gewohnheitsrecht entwickelt hat, ist fraglich, wenngleich manches dafür spricht. Jedenfalls ist diese Frage praktisch von geringerer Bedeutung, denn die formularmäßigen Kreditbriefe der Banken enthalten durchweg verbunden mit den Zahlungsinstruktionen die Vorschrift, die geschehene Zahlung auf der Rückseite des Briefes zu vermerken. Beides gehört notwendig zusammen. Die Angabe des geleisteten Betrages auf dem Kreditbriefe selbst ist zur Bedingung der Zahlungsermäch-

---

[154]) Da dem Adressaten durch den Widerruf bekannt ist, daß der Aussteller die Honorierung des Briefes nicht will, dürfte höchstens § 679 bürgerliches Gesetzbuch in Betracht kommen.

[155]) Staudinger § 790 I, 3.

[156]) S. 23.

tigung erhoben. Eine Honorierung des Kreditbriefes ohne diesbezüglichen Vermerk auf demselben ist keine Leistung im Sinne der erteilten Ermächtigung und kann daher nicht als auf Grund des Kreditbriefes erfolgt dem Aussteller in Rechnung gesetzt werden. Der Adressat handelt in einem solchen Falle vielmehr auf eigene Gefahr; er erlangt keinen Anspruch gegen den Aussteller, sondern nur einen Anspruch gegen den Akkreditierten.

Enthält dagegen der Kreditbrief ausnahmsweise keine ausdrückliche Bestimmung, welche dem Adressaten den Vermerk der Zahlung auf dem Briefe vorschreibt, so erhebt sich die nicht unbestrittene Frage, ob eine Zahlung, welche der Adressat dem Akkreditierten macht, ohne eine entsprechende Abschreibung vorzunehmen, als kreditbriefmäßige Leistung anzusehen ist und daher zu Lasten des Ausstellers geht oder nicht. Daß eine Verpflichtung zum Vermerke der vom Akkreditierten erhobenen Beträge auf dem Kreditbriefe sich aus dem zwischen Aussteller und Adressaten bestehenden Kausalverhältnisse ergibt, ist ohne weiteres einleuchtend, auch wenn der Aussteller sich etwa ein derartiges Verhalten des Adressaten nicht ausbedungen hätte; denn dadurch, daß er sich zur Honorierung des Kreditbriefes verpflichtet, verpflichtet er sich stillschweigend zur ordnungsmäßigen Honorierung, und zu einer solchen gehört, wie bereits oben hervorgehoben, notwendig der Vermerk der gezahlten Summe auf dem Briefe[157]). Diese das Kausalverhältnis regelnden Bestimmungen berühren aber an sich nicht ohne weiteres die durch den Kreditbrief dem Adressaten erteilte abstrakte Ermächtigung.

Cohn[158]), Cosack[159]), Gareis[160]), Günther[161]) sind der Ansicht, daß, falls der Kreditbrief nicht in besonderer Klausel den Zahlungsvermerk vorschreibt, eine Honorierung auch ohne solchen Vermerk als kreditbriefmäßig anzusehen und daher vom Aussteller als für seine Rechnung geschehen zu betrachten ist. Eine andere Frage ist natürlich, ob der Adres-

---

[157]) Buchwald S. 353; Cohn S. 1132; Düringer-Hachenburg S. 610; Komm. der RGR. § 785, 1; Cosack S. 310; Ladenburg S. 90; Morstadt § 19; Crome S. 920.

[158]) S. 1132.

[159]) Handelsrecht S. 325.

[160]) S. 588

[161]) S. 53.

sat, welcher es unterläßt die geleistete Zahlung abzuschreiben, sich dem Aussteller aus dem zwischen ihnen bestehenden Kausalverhältnis schadenersatzpflichtig macht. Diese Anschauung muß zu dem Ergebnis gelangen, daß eine derartige Leistung als völlig zu Recht erfolgt, einerseits dem Aussteller in Rechnung gesetzt werden kann und andererseits keinen Anspruch des Adressaten gegen den Akkreditierten aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung begründet; die Verrechnung der von letzterem empfangenen Leistung findet vielmehr mit dem Aussteller des Kreditbriefes statt. Gegen den Erstattungsanspruch des ohne Vermerk zahlenden Adressaten kann der Aussteller freilich mit seinem aus dem Kausalverhältnis erwachsenen Schadenersatzanspruch aufrechnen. Ein Schaden entsteht dem Aussteller aber nur dann, wenn der Akkreditierte unter Ausnützung dieser Versäumnis mehr Zahlungen erhebt, als ihm nach dem Kreditbriefe zukommen sollten. Da jede Leistung, welche stattfindet, bevor der Kreditbrief die Erschöpfung der akkreditierten Summe ergibt, also sowohl die Zahlung desjenigen, welcher es unterlassen hatte diese zu vermerken, als auch die Zahlung desjenigen, welcher erst nach bereits erfolgter tatsächlicher Erschöpfung des im Briefe genannten Betrages leistete, als auf Grund des Kreditbriefes erfolgt gilt und daher dem Aussteller in Rechnung gestellt werden kann, so wird sich der Schaden des Ausstellers bis zur Höhe der Summe belaufen können, um welche der Akkreditierte seine Ermächtigung überschritt. Macht nun der Aussteller einen solchen Schadenersatzanspruch gegen den nachlässigen Adressaten geltend, so wird dadurch zwar dessen Erstattungsanspruch entsprechend gemindert, aber der Adressat kann sich in Höhe dieses gegen ihn geltend gemachten Schadenersatzanspruches nicht wieder an den Akkreditierten nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung halten, wie Günther [162]) meint, denn dieser hat ja nach der von ihm vertretenen Ansicht diese Leistung nicht ohne rechtlichen Grund empfangen, sondern vielmehr auf Grund des Kreditbriefes, da nach ihm auch die ohne Abschreibung geleistete Zahlung als auf Grund des Kreditbriefes erfolgt anzusehen ist. Einen solchen Ersatz-

[162]) a. a. O. S. 57; vergl. auch Meyer a. a. O. S. 23/25; ROHG. Band 22, S. 149.

anspruch gegen den Akkreditierten könnte der Adressat nur geltend machen unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung, und zwar entweder auf Grund des § 826 bürgerliches Gesetzbuch oder des § 823 II eod. v. m. § 263 Strafgesetzbuch.

Der vorstehenden Auffassung vermag ich jedoch nicht beizutreten, denn ihre Vertreter übersehen meines Erachtens den untrennbaren Zusammenhang zwischen der Zahlungsermächtigung und der Vorschrift des Zahlungsvermerkes. Die Verpflichtung zur Abschreibung der erfolgten Zahlung ergibt sich nicht nur aus dem Kausalverhältnisse, sondern sie ist auch ohne besondere Hervorhebung als stillschweigende Bedingung der Zahlungsermächtigung im Kreditbrief enthalten. Jeder Korrespondent muß sich nämlich vermöge seiner technischen Kenntnisse von der Abwicklung des Kreditbriefverkehres sagen, daß das Ersuchen einen Kreditbrief zu honorieren ohne gleichzeitige Abschreibung des gezahlten Betrages ein Unding ist[163]) und vom Aussteller keinesfalls gewollt sein kann. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bringen hier zur Geltung, was ausdrücklich hinzuzufügen unterlassen wurde. Aus § 157 bürgerliches Gesetzbuch ist dies zwar nicht unmittelbar zu folgern, da dieser Paragraph jenen Grundsatz nur für Verträge aufstellt; eine analoge Anwendung auf einseitige Rechtsgeschäfte ist jedoch zweifellos zulässig[164]). Unter diesem Gesichtspunkte erscheint mithin bei Beantwortung der Frage, ob eine Honorierung ohne gleichzeitige Vornahme des Zahlungsvermerkes auf der Urkunde eine kreditbriefmäßige ist, die Unterscheidung zwischen solchen Kreditbriefen, die eine dahingehende Vorschrift enthalten, einerseits und solchen, welche ohne derartige Klausel ausgestellt sind, andererseits als ungerechtfertigt. Es ist vielmehr der Grundsatz aufzustellen, daß jede Zahlung, welche ein Korrespondent

---

[163]) Vergl. z. B. die Instructions des Banco de la Provincia de Buenos-Aires: . . . . 3. Instruction sur la lettre de Crédit les sommes payées . . . . Cette inscription — qui devra être faite en la même monnaie que la lettre de Crédit — et que nous vous prions d'accompagner de l'apposition de votre griffe, est indispensable, comme vous le savez, pour les Banquiers, chez lesquelles se présentera successivement notre accrédité, puissent connaître la somme restant disponible sur la lettre de Crédit.

[164]) Vergl. Dernburg I § 111, III; Fischer-Henle § 157 Anm. 1.

auf einen Zirkularkreditbrief leistet, nur dann eine kreditbriefmäßige ist, wenn sie von ihm auf dem Briefe vermerkt wird, gleichviel ob die durch den Kreditbrief erteilte Zahlungsermächtigung ausdrücklich an eine solche Bedingung geknüpft ist oder nicht.

Zu demselben Resultat gelangt Sommer[165]). Jedoch erscheint mir seine Begründung nicht überzeugend zu sein. Sommer nimmt seinen Ausgangspunkt von § 785 bürgerliches Gesetzbuch:

„Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet".

Im Wege extensiver Interpretation will er neben dem Rechte auf Aushändigung der Anweisung aus dieser Bestimmung noch eine Pflicht hierzu im Verhältnis zum Anweisenden herleiten. Eine solche Auslegung des zitierten Paragraphen findet sich in der Literatur nur noch von Cosack[166]) vertreten. Von dieser Grundlage aus zieht dann Sommer mit einer dem Wesen des Kreditbriefes entsprechenden Modifikation die an sich richtige Folgerung, daß der Korrespondent nur gegen Vermerk auf der Urkunde zu zahlen berechtigt ist.

Meines Erachtens ist diese Basis seiner Konstruktion unhaltbar[167]). Mit Recht verhält sich die herrschende Meinung[168]) gegen eine derartige Ausdehnung des § 785 bürgerliches Gesetzbuch ablehnend. Schon die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen spricht gegen die Auffassung Sommers. Dieser Paragraph ist eine Neuerung der zweiten Lesung und wurde zum Schutze des Angewiesenen aufgenommen, indem man von der Erwägung ausging, daß letzterer wegen seines Deckungsanspruches oder seiner sonstigen Rechtsbeziehungen zum Aussteller ein erhebliches Interesse an dem Besitze der Urkunde haben könne; ferner schützt diese Bestimmung ihn gegen nochmalige Inanspruchnahme aus dem etwaigen Akzept. Auch die ganze Fassung des Paragraphen bietet für eine Auslegung im Sinne von Cosack und Sommer keinen Anhalt. Es

---

[165]) S. 22.

[166]) Lehrb. des bürgerlichen Rechtes I S. 554.

[167]) Dagegen auch Günther S. 52.

[168]) Crome S. 927/8; Dernburg II, 2 S. 218; Endemann Lehrb. des bürgerlichen Rechtes S. 1215; Komm. der RGR. § 785,4; Oertmann § 785, 4; Planck § 785, 1.

wird demnach durch ihn dem Angewiesenen nur ein Recht gewährt, nicht aber auch eine Pflicht gegenüber dem Anweisenden auferlegt. Für den Kreditbrief gesprochen bedeutet § 785 bürgerliches Gesetzbuch deshalb: der Adressat ist nur gegen Abschreibung zur Zahlung verpflichtet, nicht aber auch, daß er nur unter dieser Bedingung dazu berechtigt ist. Neben diesem Recht des Adressaten auf Vornahme des Zahlungsvermerkes steht ihm auch ein Anspruch auf Quittung über die von ihm bewirkte Leistung zu, denn durch § 785 bürgerliches Gesetzbuch wird die Vorschrift des § 368 eod. nicht berührt [169]).

Der praktische Unterschied zwischen der zuerst genannten Meinung und der in dieser Abhandlung und ebenso von Sommer vertretenen Ansicht zeigt sich am deutlichsten in dem von Sommer [170]) angeführten Beispiel, welches hier wiedergegeben sei:

„Der Adressat A. hat dem Akkreditierten B. einen Kreditbrief, der bis zu 20 000 Mark lautet, an die Korrespondenten C., D. und E. gegeben. C. zahlt auf den Brief 15 000 Mark aus, vergißt indessen, deren Auszahlung auf dem Briefe zu vermerken. B. erhebt nun bei D. und E. zusammen volle 20 000 Mark und entflieht. C. fällt in Konkurs. Der Konkursverwalter will die auf Grund des Kreditbriefes gezahlten 15 000 Mark gegen eine andere gleich hohe Schuld C.'s gegen A. aufrechnen."

Nach der herrschenden Meinung ist die Zahlung des C., obwohl er keinen diesbezüglichen Vermerk auf den Brief gesetzt hatte, als kreditbriefmäßig anzusehen und kann daher von C. dem A. in Rechnung gestellt werden. Ebenso haben D. und E. für die von ihnen geleisteten Zahlungen einen Erstattungsanspruch gegen A. Wegen der 15 000 Mark, welche A. so durch Verschulden des C. mehr zu leisten hat, kann er gegen letzteren einen Schadenersatzanspruch geltend machen und zwar, da B. entflohen ist, und er demnach wahrscheinlich von ihm Ersatz nicht erlangt haben wird, in voller Höhe. Diese Forderung hat er im Konkurse des C. selbst geltend zu machen

---

[169]) So Komm. der RGR. § 785,1; Planck § 785, 4; Oertmann § 785, 2; Düringer-Hachenburg S. 564. — a. A. v. Tuhr in Jherings Jahrb. Band 48, S. 7. Vergl. darüber unten C.

[170]) S. 24.

und muß sich eventuell mit einer mageren Konkursdividende begnügen. Daß ein Ersatzanspruch gegen den Akkreditierten im vorliegenden Falle höchst wahrscheinlich illusorisch ist, kann wohl angenommen werden. Das Resultat ist also: A. muß für die Nachlässigkeit des C. bluten, obwohl ihn keinerlei Verschulden trifft; ein Ergebnis, das wirklich nichts weniger als billig ist[171]).

Nach der hier vertretenen Ansicht dagegen kann als kreditbriefmäßig nur diejenige Zahlung dem Aussteller in Rechnung gestellt werden, welche auf dem Briefe vermerkt wurde. Der säumige Korrespondent erlangt mithin keinen Erstattungsanspruch gegen den Aussteller, sondern es erwächst ihm aus seiner Zahlung nur ein Anspruch aus § 812 bürgerliches Gesetzbuch gegen den Akkreditierten auf Rückerstattung des Empfangenen; auf die Geltendmachung dieses Anspruches ist der Konkursverwalter beschränkt. Dieses Ergebnis ist auch wirtschaftlich gerechtfertigt, denn der Schaden trifft hier denjenigen, welcher ihn verschuldet hatte. Der von Günther[172]) gegen die Sommersche und somit auch die hier vertretene Ansicht erhobene Vorwurf, sie sei geeignet den Gang des Kreditbriefgeschäftes zu durchbrechen, erscheint mir nicht gerechtfertigt. Günther meint, durch die danach dem ohne Abschreibungsvermerk zahlenden Korrespondenten zustehende condictio sine causa könne dem Akkreditierten der ausgezahlte Betrag wieder entzogen werden, und er dadurch während der Reise in die größte Verlegenheit kommen. Dem ist aber nicht so, denn einmal wird dies schon aus rein tatsächlichen Gründen unmöglich sein, da der Korrespondent wohl nur selten wissen wird, wo der Akkreditierte sich gerade aufhält, und sodann kann ja der Akkreditierte, wenn dem Adressaten die Ermittlung seines Aufenthaltsortes gelang, diesem jederzeit gestatten, den Zahlungsvermerk nachzuholen und ihm so die Grundlage seiner condictio sine causa entziehen, oder aber, falls der Korrespondent sich aus irgend einem Grunde darauf nicht einlassen will, bei einem anderen Korrespondenten die fragliche Summe abheben, was er ohne

[171]) Dies scheint auch Günther gefühlt zu haben, indem er den Aussteller mit einem Hinweis auf den faktisch höchst zweifelhaften Ersatzanspruch gegen den Akkreditierten wegen Ueberschreitung der Ermächtigung vertröstet.

[172]) S. 55.

weiteres wegen des fehlenden Zahlungsvermerkes kann, und sie ihm gegen Herausgabe seiner Quittung zurückerstatten. Man erkennt hieraus, daß auch die praktischen Bedenken, welche Günther gegen den hier vertretenen Standpunkt hegt, bei näherem Zusehen nicht stichhaltig sind.

4. Prüfung der Legitimation des Akkreditierten und der Echtheit des Kreditbriefes.

Durch die Zahlungsinstruktionen wird dem Adressaten regelmäßig die Pflicht zu besonderer Sorgfalt bei Honorierung des Kreditbriefes auferlegt. Insbesondere wird von ihm verlangt, den Inhalt des Kreditbriefes nach den Angaben eines etwa erteilten Avises sorgfältig zu kontrollieren, sich von der Echtheit des Briefes durch Vergleich mit einem ihm zu diesem Zwecke übersandten Musterformulare zu vergewissern, auf die Besonderheit des Druckes und des Papieres zu achten, die Legitimation des Akkreditierten zu prüfen durch Vergleich der von diesem in seiner Gegenwart zu leistenden Unterschrift mit der ihm gleichzeitig mit dem Avis übersandten oder vom Akkreditierten selbst überbrachten vom Aussteller beglaubigten Unterschriftsprobe desselben und dergleichen mehr. Für den Fall, daß ihm die Echtheit des Briefes oder die Legitimation des Akkreditierten zweifelhaft erscheint, wird ihm mitunter vorgeschrieben, vor Abweisung des Akkreditierten erst telegraphisch dem Aussteller den Sachverhalt mitzuteilen und dessen Weisung abzuwarten [173]). Für das Kausalverhältnis zwischen Aussteller und Adressaten haben diese Vorschriften verhältnismäßig nur geringe Bedeutung, denn eine Zahlung auf einen gefälschten Kreditbrief geschieht auf Gefahr des Adressaten. Dieser erlangt durch sie dann grundsätzlich keinen Erstattungsanspruch gegen den Aussteller, sondern ist auf einen Rückgriff gegen den unredlichen Dritten beschränkt.

Das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Adressaten im Falle der Honorierung eines gefälschten bezw. verfälschten Kreditbriefes soll im folgenden näher untersucht werden.

---

[173]) Vergl. z. B. die Instructions des Banco francés del Rio de la Plata, Buenos-Aires: . . . . au cas où les deux documents précités (la Lettre de Crédit et le Carnet) ne sembleraient pas en règle au Banquier payeur, ce dernier avant de refuser le paiement devrait consulter par câble le Banco francés del Rio de la Plata.

Dernburg[174]) behauptet, daß, wenn zwischen Aussteller und Adressaten eine Geschäftsverbindung besteht, auf Grund deren der letztere verpflichtet ist, die Kreditbriefe des ersteren zu honorieren, der Adressat auch wegen solcher Beträge, welche er auf Grund eines gefälschten oder verfälschten Kreditbriefes zahlte, gemäß §§ 670, 675 bürgerliches Gesetzbuch einen Rückgriff gegen den vermeintlichen Aussteller hat, denn wenn er bei Prüfung des Kreditbriefes die erforderliche Sorgfalt angewendet und auf Grund dieser Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Urkunde echt sei, so stellen sich seine Zahlungen als Aufwendungen dar, welche er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dieser Standpunkt ist jedoch meines Erachtens als zu weitgehend abzulehnen[175]), denn für den Adressaten entspringt aus dem Vertragsverhältnisse zwischen ihm und dem Aussteller nur die Pflicht zur Honorierung echter Kreditbriefe, und daher kann er auch nur die auf einem solchen Kreditbrief geleistete Zahlung dem Aussteller in Anrechnung bringen, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Für die Beantwortung der hier zu erörternden Frage dürften vielmehr folgende Grundsätze maßgebend sein:

Rührt die Unterschrift nicht vom Aussteller oder von einem vertretungsberechtigten Dritten her, so ist der Adressat in Wahrheit vom Aussteller gar nicht zur Honorierung des Kreditbriefes ermächtigt, und es kann daher auch nicht seine Leistung auf sein Verhältnis zum Aussteller zurückwirken. Will der Adressat gegen den Aussteller auf Grund seiner Zahlung einen Erstattungsanspruch erheben, und macht dieser die Fälschung des Briefes geltend, so hat im Streitfalle der Adressat die Echtheit der Urkunde zu beweisen, mit anderen Worten die Gefahr der Honorierung eines falschen Kreditbriefes trägt der Adressat, auch wenn ihm ein Verschulden bei der Prüfung seiner Echtheit nicht zur Last fällt. Unter Umständen hat er jedoch die Möglichkeit, vom Aussteller die Rückerstattung des verauslagten Betrages trotz Fälschung des Briefes zu verlangen, nämlich bei kausalem Verschulden des letzteren. Zwischen Aussteller und Adressat besteht nämlich ein Vertragsverhältnis, gerichtet auf Honorierung der von

---

[174]) a. a. O. § 242 II, 4.

[175]) Vergl. Planck § 783, 4.

ersterem ausgestellten Kreditbriefe. Bei Abschluß dieses Vertrages übergibt der Aussteller dem Adressaten die sogenannten Zahlungsinstruktionen und gleichzeitig ein Musterexemplar der zu benutzenden Kreditbriefformulare zwecks Erleichterung der Feststellung der Echtheit des vorgelegten Briefes. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung der Kreditbriefformulare, welche in der Hand eines Unbefugten leicht zu einer schweren Vermögensschädigung des Adressaten führen können, muß man eine gleichzeitige stillschweigende Uebernahme der Verpflichtung durch den Aussteller annehmen für ihre gewissenhafte Aufbewahrung Sorge zu tragen. Diese Interpretation entspricht meines Erachtens einer Verkehrsübung, denn keine Bank würde die Honorierung der Kreditbriefe einer anderen versprechen, wenn sich diese nicht zur Beachtung der üblichen Vorsichtsmaßregeln zwecks Verhütung eines Mißbrauches der Kreditbriefformulare verpflichtete. Insofern ist der Aussteller Schuldner aus dem zwischen ihm und dem Adressaten bestehenden Vertrage und hat gemäß §§ 276, 278 bürgerliches Gesetzbuch jedes eigene Verschulden und jedes Verschulden derjenigen Personen zu vertreten, deren er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit bedient. Er hat also für jeden Schaden aufzukommen, wenn ihm oder den mit dem Kreditbriefdienst betrauten Personen bei der Aufbewahrung der Formulare eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann und diese für den eingetretenen Schaden causal ist, nicht aber auch, wenn die Formulare ihm trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, z.B. durch Einbruch, entwendet werden. Trifft auch den zahlenden Korrespondenten ein Verschulden, d. h. hat er bei der Prüfung der Echtheit des durch eine Nachlässigkeit des Ausstellers zu Unrecht in Verkehr gelangten Kreditbriefes diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer acht gelassen, welche bei Honorierung von Akkreditiven geboten ist, z. B. nur das vorgelegte Formular mit dem in seinem Besitz befindlichen Musterexemplar verglichen, nicht aber auch die Unterschrift des Kreditbriefes auf ihre Uebereinstimmung mit der Unterschrift des angeblichen Ausstellers geprüft, dann kann nach Maßgabe des § 254 bürgerliches Gesetzbuch der entstandene Schaden ganz oder teilweise ihm zur Last gelegt werden, und er dadurch seines Schadenersatzanspruches gegen den Aussteller ganz oder teilweise verlustig gehen.

Aehnlich ist die Rechtslage bei Honorierung eines verfälschten Kreditbriefes, d. h. eines Kreditbriefes, welcher zwar vom Aussteller herrührt, aber dessen Inhalt nachträglich durch einen Unberechtigten verändert wurde, z. B. die akkreditierte Summe wurde in eine höhere umgewandelt. Die Gefahr der Einlösung eines solchen Kreditbriefes trifft auch hier grundsätzlich den Adressaten, denn der Aussteller hat ihn nur in der ursprünglichen Höhe zur Zahlung ermächtigt. Allerdings kann auch in diesem Falle der Aussteller schadenersatzpflichtig werden, wenn er durch Vernachlässigung der üblichen Vorsichtsmaßregeln bei Ausstellung des Briefes die Verfälschung ermöglicht hat. Aus dem zwischen ihm und dem Adressaten auf Einlösung des Kreditbriefes gerichteten Vertrages ist er nämlich gemäß der Verkehrssitte verpflichtet, bei Ausstellung des Briefes diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung einer Fälschung erforderlich und üblich sind. Auch hier ist wieder Kulpakompensation nach § 254 bürgerliches Gesetzbuch möglich, denn nur selten wird eine Verfälschung der akkreditierten Summe Erfolg haben, wenn der Adressat sorgfältig die Avislisten vergleicht. Es müßten also bei normalem Verlauf auch diese gefälscht sein. Der Hauptunterschied gegenüber dem Falle der Fälschung zeigt sich in der Regelung der Beweislast. Die Verfälschung hat nämlich der Aussteller als Beklagter zu beweisen. Denn da die Echtheit der Unterschrift feststeht, besteht die gesetzliche Vermutung, daß der über der Unterschrift stehende Text der Urkunde echt ist, d. h. es wird vermutet, daß die Schrift mit dem Willen des Ausstellers dastehe [176]). Diese Vermutung kann aber durch Gegenbeweis widerlegt werden [177]). Um der Urkunde die Beweiskraft zu nehmen, genügt aber noch nicht, daß der Aussteller die nachträgliche Aenderung nachweist, er muß vielmehr außerdem noch beweisen, daß diese Aenderung ohne seinen Willen vorgenommen wurde [178]).

In beiden Fällen kann der Adressat sich im übrigen lediglich an den Empfänger halten [179]).

---

[176]) § 440 Abs. 2 Zivilprozeßordnung.

[177]) § 292 Zivilprozeßordnung.

[178]) Vergl. ERG. Band 64, S. 406.

[179]) Vergl. darüber unten.

C. Rechtsverhältnis zwischen Akkreditierten und Adressaten.

1. Entstehung der kontraktlichen Verbindung.

Durch die bloße Begebung des Kreditbriefes werden keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen Adressaten und Akkreditierten geschaffen. Der Kreditbrief als solcher erzeugt noch kein Rechtsverhältnis, kraft dessen dem Akkreditierten ein Recht auf Erteilung einer Annahmeerklärung oder auf Leistung gegenüber dem Adressaten erwächst. Auch der Umstand, daß letzterer Schuldner des Ausstellers ist, ändert hieran nichts, denn der Aussteller überträgt ihm ja durch Erteilung des Kreditbriefes nicht sein Forderungsrecht gegenüber dem Adressaten. An den Rechtssubjekten des Schuldverhältnisses, auf welches die Ausstellung des Kreditbriefes erfolgte, ändert sich nichts, der Aussteller bleibt nach wie vor Gläubiger. Dieser erklärt sich vielmehr nur bereit, die Einziehung seiner Forderung durch den Akkreditierten dulden zu wollen, ohne sich selbst dadurch seines Forderungsrechtes zu begeben. Ob der Akkreditierte in der Lage ist, das ihm durch die Ermächtigung übertragene Recht zu verwirklichen, hängt lediglich vom freien Willen des Adressaten ab; er erlangt durch den Kreditbrief allein kein Mittel den Adressaten zur Respektierung seines Rechtes zu zwingen, selbst wenn dieser dem Aussteller gegenüber zur Leistung an ihn verpflichtet sein sollte, es sei denn, daß die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Aussteller und Adressaten als Vertrag zugunsten des Akkreditierten im Sinne des § 328 bürgerliches Gesetzbuch aufzufassen wäre [180]). Will der Akkreditierte auch dem Adressaten gegenüber eine gesicherte Rechtsposition erlangen, so muß er versuchen, diesen zur Annahme des Kreditbriefes zu veranlassen. Durch diesen Akt wird der freie Wille des Adressaten im Verhältnis zu ihm gebunden, und er hat nunmehr die Möglichkeit, die Verwirklichung seines Rechtes eventuell im Wege der Klage zu erzwingen. Eine Pflicht zur Annahme besteht natürlich, wie oben Seite 64 hervorgehoben, für den Adressaten auch dem Aussteller gegenüber an sich nicht, selbst wenn dieser sein Gläubiger ist [181]).

---

[180]) Vergl. Enneccerus § 425 Anm. 6.

[181]) § 787 Abs. 2 bürgerliches Gesetzbuch.

Die auf Annahme des Kreditbriefes gerichtete Erklärung des Adressaten kann in verschiedenen Formen erfolgen:

a) Sie kann erfolgen durch bloße mündliche formlose Erklärung. Aus der bloßen Tatsache, daß der Akkreditierte dem Adressaten einen Teilbetrag der im Kreditbrief genannten Summe auszahlte, ist noch nicht zu entnehmen, daß er den Kreditbrief in ganzer Höhe habe annehmen wollen[182]). Die Wirkung dieser mündlichen Erklärung ist verschieden, je nachdem ob der sie erklärende Adressat die Eigenschaft eines Vollkaufmannes besitzt oder nicht. Ist er nicht Vollkaufmann, dann wird eine selbständige Verpflichtung zur Leistung durch sie nicht begründet[183]); sie kann auch nicht aufgefaßt werden als Willenserklärung gerichtet auf Abschluß eines Vorvertrages, welcher die Verpflichtung des Adressaten zur Abgabe eines formentsprechenden Akzeptes zum Gegenstande hat[184]). Denn ein Vorvertrag, durch den sich jemand verpflichtet einen formbedürftigen obligatorischen Hauptvertrag einzugehen, bedarf derselben Form wie dieser, denn Vorverpflichtung und Hauptverpflichtung sind nur verschiedene Stadien desselben Schuldverhältnisses, nicht aber sind Vorvertrag und Hauptvertrag zwei selbständige sachlich verschiedene Verträge. Ist der Adressat dagegen, wie in der Regel, Vollkaufmann, so liegt in ihr ein selbständiges Schuldversprechen nach § 780 bürgerliches Gesetzbuch, das gemäß §§ 350, 351 Handelsgesetzbuch keiner Schriftform bedarf. Die Wirkungen sind dann die gleichen wie im folgenden Falle b.

b) Der Adressat kann die Annahme des Kreditbriefes ferner schriftlich erklären, und zwar auf einem vom Kreditbrief verschiedenen Schriftstücke. Die Annahme ist dann aufzufassen als ein von dem Kreditbrief losgelöstes abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 bürgerliches Gesetzbuch, durch dessen Annahme seitens des Akkreditierten der Adressat verpflichtet wird, dem Empfänger ebenso zu leisten wie dem Aussteller; es

---

[182]) Vergl. Creizenach S. 317, 323; Cohn S. 1128.
[183]) a. A. Cohn S. 1128.
[184]) Vergl. dagegen Komm. der RGR. § 784, 2.

verbleiben ihm daher auch alle Einreden aus seinem Verhältnis zu letzterem[185]).

c) Endlich kann die Annahme erfolgen in der besonderen Form des § 784 bürgerliches Gesetzbuch, nämlich durch schriftlichen Vermerk auf der Urkunde selbst. Im übrigen ist für die Form der Annahme nichts vorgeschrieben. Wesentlich ist nach § 126 bürgerliches Gesetzbuch nur, daß der Annahmevermerk vom Adressaten eigenhändig unterschrieben ist, andernfalls kann ihm nicht die Bedeutung einer Annahme zukommen. Auch die bloße Namensunterschrift dürfte analog WO. Art. 21 genügen[186]), es sei denn, daß die näheren Umstände ergeben, der Adressat habe damit keine Annahme ausdrücken wollen. An welche Stelle der Annahmevermerk gesetzt wird, ist ebenfalls gleichgültig, es kommt nur darauf an, daß er auf dem Kreditbrief selbst steht. Diese Form der Annahme bewirkt eine vollständige Loslösung des durch sie begründeten Schuldverhältnisses zwischen Akkreditierten und Adressaten von den Rechtsbeziehungen, welche zwischen Aussteller einerseits und Adressaten oder Akkreditierten andererseits bestehen[187]). Dieser Akt der Annahme stellt sich dar als eine einseitige Verpflichtungserklärung[188]), es bedarf also zur Begründung der Gebundenheit des Adressaten keiner Annahmeerklärung des Empfängers, diese tritt vielmehr bereits ein mit der Niederschrift der Erklärung des Akzeptanten. Andererseits ist aber die Annahmeerklärung ein empfangs-

---

[185]) Düringer-Hachenburg S. 561.

[186]) Staub § 363 Anm. 9; Düringer-Hachenburg S. 561; Staudinger § 784 II, 3 a.

[187]) Komm. der RGR. § 784, 1; Planck § 784, 2; Staudinger § 784 II, 2 b.

[188]) So die herrschende Meinung Jacobi S. 296 ff; Oertmann § 784, 3; Komm. der RGR. § 784, 1; Staudinger § 784 II, 2 e; Crome S. 926, Anm. 58; Enneccerus S. 562 u. a.; vergl. ferner auch Riehl S. 4 ff., 36 ff. Für die Vertragsnatur: vor allem Planck § 784, 1 c; gegen eine solche Annahme spricht aber vor allem der Wortlaut des § 784 bürgerliches Gesetzbuch, welcher durch den Gebrauch des Ausdruckes „Vermerk" deutlich auf einen einseitigen Akt hinweist. Vergl. dazu E. I 607 und Art. 300 ADHGB.

bedürftiges Rechtsgeschäft und ist als solches dem Akkreditierten gegenüber abzugeben; es hängt ihre Wirksamkeit also noch davon ab, daß sie dem Empfänger zugeht. Da für die Begründung der Verpflichtung des Adressaten lediglich sein Wille entscheidend ist, kann er die Annahmeerklärung auch auf einen Teilbetrag des Kreditbriefes beschränken oder von dem Eintritt irgend welcher Bedingungen abhängig machen. Schließlich ist die Annahme ein abstraktes Schuldversprechen. Aus dem Akzept entsteht, wie bereits hervorgehoben, ein völlig selbständiger Anspruch des Akkreditierten gegen den Adressaten, dem gegenüber die Einwendungen des letzteren sehr beschränkt sind. Gemäß der Vorschrift des § 784 I bürgerliches Gesetzbuch sind ihm nur gestattet:

1. Solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen. Hierher gehören insbesondere:

a) Die Einwendung der Geschäftsunfähigkeit. Das Akzept eines Geschäftsunfähigen[189]) ist ohne weiteres nichtig[190]), ebenso die Erklärung eines an sich Geschäftsfähigen, die abgegeben wurde im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit[191]). Auch die Annahmeerklärung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten[192]) ist von vornherein unwirksam, wenn sie nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgte[193]). Ist dagegen der beschränkt Geschäftsfähige von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt, so hat das für ihn die Erlangung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte zur Folge, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt[194]). Sein Akzept ist demnach voll wirksam, wenn der konkrete Geschäftsbetrieb auch den Kreditbriefverkehr umfaßt. Nur wenn es sich um das Akzept eines indossablen

189) § 104 bürgerliches Gesetzbuch.
190) § 105 I eod.
191) § 105 II eod.
192) §§ 106, 114 eod.
193) § 111 Satz 1 eod.
194) § 112 eod.

Kreditbriefes handelt, gilt diese Erweiterung der beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht. Es bleibt hier vielmehr bei der Regel des § 111 bürgerliches Gesetzbuch [195]).

b) Das Bestreiten der Echtheit des Annahmevermerkes.

c) Die Einwendung, daß dem von ihm auf den Kreditbrief gesetzten Annahmevermerk die eigenhändige Unterschrift fehle [196]), bezw. daß die Unterschrift von einer Person geleistet sei, welche zu seiner Vertretung nicht berechtigt war.

d) Der Einwand des Irrtums, sofern die Voraussetzungen des § 119 bürgerliches Gesetzbuch vorliegen; er ist also ausgeschlossen, wenn es sich um einen bloßen Irrtum im Motiv handelt. Deshalb kann eine Anfechtung der Annahme nicht darauf gestützt werden, daß der Adressat irrigerweise glaubte, dem Aussteller gegenüber zum Akzept oder Leistung verpflichtet zu sein.

e) Der Einwand des Zwanges [197]); gleichviel wer denselben ausübte.

f) Der Einwand der arglistigen Täuschung. Er ist nur dann zulässig, wenn der Akkreditierte selbst die Täuschung verübte oder sie doch kannte oder kennen mußte [198]).

g) Der Einwand der Simulation [199]).

h) Der Einwurf des Scherzes [200]). Nicht dagegen kann der Adressat sich berufen auf eine Mentalreservation bei Abgabe der Annahmeerklärung [201]). Keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Akzeptes ist ferner die Gültigkeit des Kreditbriefes [202]). Daher muß ein akzeptierter Kreditbrief auch dann eingelöst werden, wenn er gefälscht ist [203]), von einem Geschäftsunfähigen aus-

---

[195]) § 112 I Satz 2 i. Verb. m. § 1822 Z. 9 eod.
[196]) Vergl. § 126 I bürgerliches Gesetzbuch.
[197]) § 123 I bürgerliches Gesetzbuch.
[198]) § 123 I und II eod.
[199]) § 117 I eod.
[200]) § 118 eod.
[201]) § 116 Satz 1 eod.
[202]) Vergl. Planck § 784, 1a.
[203]) Komm. der RGR. § 784, 4.

gestellt oder mit Erfolg wegen Irrtums oder Zwangs oder Betrugs angefochten und daher nichtig ist. Diese Umstände wirken direkt nur auf das Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten zurück, insbesondere ist bei Anfechtung wegen Irrtums § 122 bürgerliches Gesetzbuch zu beachten. Die Gültigkeit des Akzeptes wird dadurch nicht berührt, der Akzeptant bleibt zunächst aus ihm verpflichtet, aber diese Verpflichtung entbehrt, da ja die Ermächtigung, auf Grund deren die Annahme erfolgte, nicht zu Recht bestand, des rechtlichen Grundes. Auf Grund des § 812 II bürgerliches Gesetzbuch steht daher dem Adressaten das Recht zu, vom Akkreditierten Befreiung von seiner Verbindlichkeit aus dem Akzepte zu verlangen; selbstverständlich kann er auf Grund dieses Anspruches auch eine Einrede gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung der Verbindlichkeit erheben, welche ihm gemäß § 821 bürgerliches Gesetzbuch auch noch nach Verjährung des Anspruches auf Befreiung von seiner Verbindlichkeit verbleibt[204]).

2. Solche Einwendungen, welche sich aus dem Inhalte des Kreditbriefes oder dem Inhalte der Annahme ergeben.

Einwendungen aus dem Inhalte des Kreditbriefes sind in der Regel nicht möglich, denn er enthält meist weiter nichts, als die einfache Ermächtigung des Adressaten, für Rechnung des Ausstellers an den Akkreditierten zu leisten; am häufigsten wird noch die Einwendung der Befristung des Kreditbriefes sein. Einwendungen aus dem Inhalte der Annahme kommen dann in Betracht, wenn der Adressat ihr eine gesetzlich zulässige Nebenabrede hinzugefügt hat; so z. B. wenn er die Annahme erklärt hat unter der Bedingung, daß der Aussteller ein gewisses Guthaben bei ihm unterhalte, und zur Zeit der Vorlegung des Kreditbriefes ein solches nicht vorhanden ist, oder die Annahme ist auf einen Teil der Summe beschränkt. Ein unbeschränktes Akzept gilt als ein Akzept des Kreditbriefes in seiner ganzen Höhe. Auf diese Weise kann sich der Adressat die Möglichkeit der Einwendungen aus seinem Verhältnis zum Aussteller sichern.

3. Einwendungen, welche dem Adressaten unmittelbar gegen den Akkreditierten zustehen. Hierher gehören z. B.

---

[204]) Vergl. Planck § 784, 1 a. a. E.

die Einrede der Stundung, der Verjährung, der Einwand der bereits erfolgten Zahlung. Ueber die Zulässigkeit der Aufrechnung vergl. unten Seite 88.

Alle anderen Einwendungen, welche nicht zu den in Ziffer 1 bis 3 erwähnten gehören, sind ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch von den Einreden aus dem Verhältnis zwischen Aussteller und Adressaten, dem sogenannten Deckungsverhältnis, einerseits und dem Verhältnis zwischen Aussteller und Akkreditierten, dem sogenannten Valutaverhälnis, andererseits. Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 784 I, 2 bürgerliches Gesetzbuch wird man nach den Ausführungen v. Tuhrs [205]) wohl dann anzuerkennen haben, wenn sowohl das Deckungsverhältnis als auch das Valutaverhältnis mangelhaft ist, oder zwar nur die Verpflichtung des Adressaten grundlos ist, aber der Akkreditierte den Kreditbrief schenkungshalber oder als Inkassomandatar erhalten hat, oder das Valutaverhältnis in einem Geschäfte besteht, welches sowohl auf seiten des Ausstellers als auch auf seiten des Akkreditierten gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Mit Recht kommt hier v. Tuhr unter analoger Anwendung der §§ 816, 817, 821, 822 bürgerliches Gesetzbuch zu dem Resultat, daß dem Adressaten ein Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger gegeben ist [206]). Der durch das Akzept entstandene Anspruch des Akkreditierten verjährt in drei Jahren, gerechnet von der letzten Zahlung an [207]). Der Akkreditierte behält nach Ablauf der Verjährung auch keinen Anspruch auf die Bereicherung. Anträge auf Aufnahme einer dem Artikel 83 WO. entsprechenden Vorschrift wurden abgelehnt [208]).

Hat der Adressat den Kreditbrief dem Akkreditierten gegenüber angenommen, so ist er durch zwei verschiedene Verpflichtungen zur Leistung verbunden. Einmal gegenüber dem Aussteller aus dem Deckungsverhältnis und sodann gegenüber dem Akkreditierten aus dem Akzept. Beide Rechtsverhältnisse stehen unabhängig nebeneinander, sie bleiben es auch, wenn der Aussteller

---

[205]) S. 50 ff.

[206]) Zustimmend auch Komm. der RGR. § 784, 4; Oertmann § 784,4 c.; Staudinger § 784 II, 5 c, — a. A. Planck § 784, 2 a.

[207]) § 786 v. m. § 208 bürgerliches Gesetzbuch.

[208]) Protokolle zum bürgerlichen Gesetzbuch 2, 386 ff.

seinen Anspruch aus dem Kausalverhältnis dem Akkreditierten oder der Akkreditierte seinen Anspruch aus dem Akzept dem Aussteller zediert.

2. Das Akzept mehrerer.

Eine im Wesen des Zirkularbriefes begründete Eigentümlichkeit ist die Möglichkeit eines Akzeptes mehrerer. Jeder der mehreren Adressaten kann hier seine Annahme auf den ganzen Maximalbetrag, nicht nur etwa auf einen entsprechenden Bruchteil, erteilen. Diese verschiedenen Akzepte bedeuten ebensoviele an sich selbständige Verpflichtungserklärungen, aber sie stehen doch nicht völlig beziehungslos nebeneinander, sondern die Verpflichtung eines jeden Korrespondenten beschränkt sich durch die Leistung, welche ein anderer auf Grund seiner Verpflichtung auf den Kreditbrief bewirkt. Als Leistung auf den Kreditbrief ist aber, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, nur diejenige anzusehen, welche auf dem Kreditbrief selbst vermerkt ist. Einer nicht auf ihm vermerkten Zahlung kann also befreiende Wirkung nicht zukommen. Unter den mehreren Akzeptanten besteht aber keine Gesamtschuld im Sinne der §§ 421 ff. bürgerliches Gesetzbuch, denn die mehreren Adressaten sind, obwohl ihre Leistungspflicht denselben Inhalt hat, nicht durch ein gemeinschaftliches Band verbunden, wie die Rechtssprechung des Reichsgerichts erfordert, es liegt vielmehr eine sogenannte unechte Solidarität oder unechte Gesamtschuld vor. Man faßt unter diesen Begriff diejenigen Fälle zusammen, bei welchen zwar der Inhalt der Leistungspflicht mehrerer oder der Obligationszweck derselbe ist, die Verpflichtung selbst aber auf verschiedenen rechtlich voneinander völlig unabhängigen Schuldgründen beruht [209]). Auf diese Rechtsfigur sind die Vorschriften der §§ 421 ff. bürgerliches Gesetzbuch nur insoweit anwendbar, als sie nicht auf der hier fehlenden Rechtsgemeinschaft der mehreren Schuldner beruhen. Jeder Adressat wird mithin zur Leistung des ganzen im Kreditbriefe genannten Betrages verpflichtet, der Akkreditierte kann die Honorierung von jedem ganz oder zu einem Teil verlangen, und jeder bleibt bis zur völligen Erschöpfung des Kreditbriefes

[209]) Vergl. ERG. Band 67 S. 130; Band 61 S. 60; Band 82 S. 436; Enneccerus § 313 II, 3.

dem Akkreditierten verhaftet [210]); ferner wirkt die Erfüllung durch einen von ihnen auch zugunsten des anderen [211]). Die Anwendung der übrigen Vorschriften der §§ 421 ff. ist ausgeschlossen, insbesondere die des § 426 bürgerliches Gesetzbuch [212]).

3. Das Akzept beim illimitierten Kreditbrief.

Während die rechtliche Zulässigkeit des Akzeptes beim limitierten Kreditbrief von keiner Seite ernstlich bestritten wird, gehen die Meinungen bezüglich des Akzeptes beim illimitierten Kreditbrief erheblch auseinander. Von der einen Seite [213]) wird seine Möglichkeit schlechthin in Abrede gestellt. Andere [214]) wieder halten wenigstens ein limitiertes Akzept für verbindlich; die Dritten [215]) endlich versagen auch einem illimitierten Akzept die Rechtswirkung nicht.

Abzulehnen ist von vornherein der erste Standpunkt, denn es ist nicht einzusehen, weshalb nicht wenigstens ein limitiertes Akzept möglich sein soll. Fraglich bleibt demnach nur die Zulässigkeit der illimitierten Annahme.

Daß ein Kreditbrief, welcher nach dem Willen der Parteien tatsächlich illimitiert sein soll, als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig sei, war bereits oben hervorgehoben. Das gleiche muß auch von einem auf einen illimitierten Kreditbrief gesetzten Akzept gelten, wenn sich nach seinem Inhalt der Adressat wirklich zur Auszahlung unbegrenzter Summen verpflichten würde. Aber wie man beim illimitierten Kreditbrief durch vernunftgemäße Interpretation der in ihm enthaltenen Willenserklärung zu einer rechtlich haltbaren Konstruktion gelangt, so kann man auch beim unbeschränkten Akzept desselben eine Grenze der durch dasselbe eingegangenen Verpflichtung finden. Wenn auch durch das Akzept des Kreditbriefes ein selbständiges abstraktes Schuldversprechen zwischen Akkreditierten und Adressaten begründet wird, dessen Wirksamkeit sogar von der Gültigkeit des Briefes

---

[210]) § 421 bürgerliches Gesetzbuch.
[211]) § 422 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch.
[212]) Vergl. Staudinger Vorbem. IV, 7 zu § 420.
[213]) So Düringer-Hachenburg S. 612 ohne Angabe von Gründen.
[214]) Günther S. 64; Sommer S. 19/20.
[215]) Cohn S. 1128.

unabhängig ist, so wird man doch sagen können, daß das Akzept im Kreditbriefe wenigstens seine formale Unterlage findet, denn die Annahme hat unbedingt das Vorliegen einer Urkunde zur Voraussetzung, welche sich äußerlich als Kreditbrief darstellt [216]). Auf dem Inhalt dieser Urkunde nimmt das Akzept stillschweigend Bezug, sofern sich nicht aus seinem Wortlaute etwas anderes ergibt. Dies zeigt sich deutlich z. B. beim Akzept des limitierten Kreditbriefes. Gibt hier das Akzept nicht selbst an, für welchen Betrag es erteilt sein will, so findet es seine Ergänzung im Wortlaute des Kreditbriefes; es gilt hier einfach als in Höhe der akkreditierten Summe erteilt. Nicht anders liegt der Sachverhalt beim unbeschränkten Akzept des illimitierten Kreditbriefes. Man wird auch hier sagen können, der Adressat will sich nur soweit verpflichten, als die ihm durch den Kreditbrief erteilte Ermächtigung reicht; eine andere Deutung seiner Akzepterklärung würde keine sinngemäße Auslegung sein und gegen den Grundsatz des § 133 bürgerliches Gesetzbuch verstoßen. Enthält also der „illimitierte" Kreditbrief in Wahrheit doch eine Maximalgrenze, wie oben Seite 23/24 dargelegt, so folgt daraus notwendigerweise, daß diese Maximalgrenze auch für das dem Wortlaut nach unbeschränkte Akzept maßgebend ist. Wenn daher der Adressat dem Akkreditierten eine Zahlung, welche seine Kreditwürdigkeit und seinen Bedarf überschreitet, mit dem Hinweise verweigert, er sei hierzu nicht verbunden, da er sich durch das Akzept nur zur Zahlung innerhalb der Grenze seiner Ermächtigung d. h. innerhalb des Rahmens der Kreditwürdigkeit des Akkreditierten verpflichtet habe, so liegt darin nicht, wie Günther [217]) meint, eine Berufung auf einen rechtlich unerheblichen geheimen Vorbehalt [218]), sondern vielmehr eine Berufung auf einen wirklich, wenn auch nur stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen. Da somit die Höhe des Akzeptes dem Umfange der Ermächtigung angepaßt ist, wird der Adressat regelmäßig im eigenen Interesse den Aussteller um nähere Angaben über den Inhalt der Ermächtigung ersuchen, um dadurch zur Beurteilung der Ansprüche des Akkreditierten in der Lage zu sein, denn einmal kann er Auszah-

[216]) Vergl. Komm. der RGR. § 784, 1.
[217]) S. 65.
[218]) § 116 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch.

lungen, welche das Maß der Ermächtigung übersteigen, dem Aussteller nicht in Rechnung setzen und sodann läuft er Gefahr, mit der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Akzept in Verzug zu geraten, wenn er die Befriedigung an sich gerechtfertigter Ansprüche ablehnt zu einer Zeit, wo er über den Umfang der Ermächtigung bereits hätte informiert sein können.

4. Leistung und Leistungssurrogate.

Für die Leistung des Adressaten ist in der Regel ein fester Zeitpunkt nicht vorgesehen, vielmehr wird die Leistungszeit gewöhnlich durch die Vorlegung des Briefes bestimmt[219]), welcher am Zahlungsorte innerhalb der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen hat. Zur Erhebung einer Zahlung auf den Kreditbrief genügt nicht die bloße Vorlegung des Briefes, sondern der Akkreditierte muß sich außerdem noch legitimieren. Dies geschieht durch Vollziehung seiner Unterschrift in Gegenwart des Adressaten, bei Zirkularkreditbriefen mit Korrespondentenliste außerdem noch durch Vorlegung dieser. Jede andere Legitimation kann der Adressat als ungenügend zurückweisen. Die Vorschrift des § 785 bürgerliches Gesetzbuch, wonach der Angewiesene zur Leistung nur gegen Aushändigung der Anweisung verpflichtet ist, kann auf den Kreditbrief nicht immer Anwendung finden, denn der Akkreditierte wird häufig nur Teilbeträge erheben und kann daher den Besitz des Kreditbriefes nicht entbehren, ohne gleichzeitig auf seine weitere Geltendmachung zu verzichten. Nur nach völliger Erschöpfung des Briefes kann § 785 bürgerliches Gesetzbuch zur Anwendung gelangen[220]). Cohn[221]) will allerdings dem Adressaten einen Anspruch auf Aushändigung des Briefes auch hier nur dann zugestehen, wenn der Aussteller dieselbe zu fordern ihm vorgeschrieben hat. An Stelle der bei Teilleistungen vor Erschöpfung des Briefes nicht möglichen Aushändigung desselben tritt die Abschreibung der gezahlten

---

[219]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 611.

[220]) Cosack S. 310; Crome S. 920; Dernburg S. 258; Düringer-Hachenburg S. 612; Enneccerus § 425 Anm. 5; Mittermaier § 560; Morstadt § 19; Oertmann § 785, 3; Komm. der RGR. § 785, 1; Staudinger § 785, 4 u. a.

[221]) S. 1130.

Summe auf der Rückseite des Briefes, deren Vornahme der Akkreditierte dem Adressaten zu gestatten hat. Da der Kreditbrief danach dem Akkreditierten wieder zurückgegeben werden muß, hat der Adressat für die von ihm auf Grund des Briefes gemachte Zahlung keinen Beleg in der Hand. Infolgedessen muß man dem letzteren gemäß dem Zweckgedanken des § 785 bürgerliches Gesetzbuch, welcher dem Adressaten ein Beweismittel für seine Leistung verschaffen will, das Recht zuerkennen, die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses zu verlangen, gleichviel ob der Kreditbrief akzeptiert ist oder nicht [222]). Im ersteren Falle ist der Adressat Schuldner des Akkreditierten, und es findet daher § 368 bürgerliches Gesetzbuch unmittelbar Anwendung, während im letzteren Falle nur von einer analogen Anwendung die Rede sein kann. Dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechend ist dann das Empfangsbekenntnis so auszustellen, daß sich aus ihm ergibt, der Adressat habe für Rechnung des Ausstellers geleistet. Die eventuelle Aushändigung des Briefes und die Erteilung der Quittung haben Zug um Zug mit der Zahlung zu erfolgen.

Ueber die Frage, was bei der gewöhnlichen Anweisung als Leistung auf Grund der durch sie erteilten Ermächtigung oder auf Grund der aus dem Akzept entspringenden Verpflichtung zu gelten hat, entscheiden die allgemeinen Grundsätze. Es sind grundsätzlich alle Erfüllungssurrogate, insbesondere auch die Aufrechnung, möglich [223]). Für den Kreditbrief gilt hier jedoch eine Besonderheit, welche sich aus seinem Wesen ergibt. Der Adressat ist bei ihm nämlich nicht für berechtigt zu erachten, dem Verlangen des Akkreditierten auf Zahlung mit der Erklärung, er rechne mit einer Gegenforderung auf, entgegenzutreten. Es würde dadurch der Zweck des Kreditbriefes, den Akkreditierten an einem fremden Orte mit Geld zu versehen, vereitelt werden. Beim nichtakzeptierten Kreditbrief ergibt sich der Ausschluß der Aufrechnung aus der Fassung der Ermächtigung. Bei Geltendmachung des Anspruches aus dem Akzepte beruht er auf einem stillschweigenden Verzicht seitens des Akzeptanten, welcher aus den beim

---

[222]) Staudinger § 785, 3; Planck § 785, 4; Oertmann § 785, 2; Cohn S. 1130; Düringer-Hachenburg S. 610; Komm. der RGR. § 785, 1; Buchwald S. 353; Schmalenbach S. 330 u. a.

[223]) Komm. der RGR. § 787, 2 a; Planck § 784, 2 b.

Kreditbrief vorliegenden besonderen Umständen zu folgern ist[224]). Eine Aufrechnung wäre nur mit Zustimmung des Akkreditierten möglich.

5. Honorierung eines unechten Kreditbriefes.

Ist der vom Adressaten honorierte Kreditbrief unecht, so ist für das Verhältnis des Adressaten zum Akkreditierten die Frage, ob es sich um eine Fälschung oder bloße Verfälschung handelt, gleichgültig. Von Bedeutung wird hier dagegen die Unterscheidung, ob der Akkreditierte die Fälschung oder Verfälschung selbst vorgenommen hatte bezw. sie bei der Präsentation kannte, oder ob er bezüglich der Echtheit des Briefes gutgläubig war. War ihm die Unechtheit des Briefes bekannt, so kann der Adressat sich wegen des durch die Honorierung erlittenen Schadens nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlung an ihn halten. Da es sich hier um eine reine Vermögensschädigung handelt, ist eine Begründung der Schadenersatzpflicht auf Grund des § 823 Abs. 1 bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen, denn nach der herrschenden Meinung gehört das Vermögen nicht zu den durch § 823 Abs. 1 eod. geschützten Rechtsgütern[225]). Der Schadenersatzanspruch ist vielmehr zu begründen auf § 826 bürgerliches Gesetzbuch oder auf § 823 Abs. 2 bürgerliches Gesetzbuch v. m., §§ 263, 267 ff. Strafgesetzbuch; es ist mithin als Art des Verschuldens stets Vorsatz erforderlich. Würde dem Akkreditierten bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, oder ist die Fälschung für ihn unerkennbar, so ist der Adressat zwecks Deckung seines Vermögensschadens auf die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung[226]) angewiesen. Die Begründung dieses Bereicherungsanspruches ergibt sich aus folgender Erwägung: Der zahlende Korrespondent verfolgt mit seiner Leistung den Zweck, daß diese auf sein Verhältnis zum Aussteller zurückwirken soll. Er will durch sie nicht selbst Gläubiger des Akkreditierten werden. Rührt nun der Kreditbrief in Wahrheit überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der in ihm angegebenen Höchstsumme vom Aussteller her, so ist, wie oben dargelegt,

[224]) Vergl. Planck § 387,3; Staudinger § 387 II; Crome II, 289; Sommer S. 18; Günther S. 68.

[225]) Vergl. Komm. der RGR. § 823, 1; Staudinger § 823, II A. 2 e ε.

[226]) §§ 812 ff. bürgerliches Gesetzbuch.

die erstrebte Rückwirkung ausgeschlossen. Die den Adressaten zur Leistung veranlassende causa hat sich also als nicht vorhanden herausgestellt, und es hat deshalb der Akkreditierte den empfangenen Betrag ungerechtfertigt hinter sich [227]).

IV. Das Erlöschen des Kreditbriefes.

Ein Erlöschen des Kreditbriefes kann aus verschiedenen Gründen eintreten:

1. Durch Ablauf der in ihm selbst angegebenen Zeit. Hat der Aussteller die durch den Kreditbrief erteilte Ermächtigung nicht genau begrenzt, so tritt ein Erlöschen des Kreditbriefes, wie oben Seite 63 dargelegt, ein, wenn seit Ausstellung des Kreditbriefes ein den Umständen nach erheblicher Zeitraum verstrichen ist.

2. Durch vollständige Erschöpfung des im Kreditbriefe angegebenen Höchstbetrages.

3. Durch Ausübung des dem Aussteller nach § 790 bürgerliches Gesetzbuch zustehenden Widerrufsrechtes, welches solange zulässig ist, als eine Annahme noch nicht stattgefunden hat, oder der Höchstbetrag noch nicht erschöpft ist [228]). Daß der Widerruf dem Adressaten gegenüber erfolgen muß, und ein bloß dem Akkreditierten gegenüber ausgesprochener Widerruf kein Widerruf im Sinne des Gesetzes ist, und daher die Verpflichtung des Ausstellers zur Schadloshaltung des Adressaten bei trotzdem erfolgter Honorierung nicht aufzuheben vermag, ist ebenfalls bereits oben Seite 65 dargelegt.

4. Durch Rückgabe des Kreditbriefes an den Aussteller. Hierbei ist der Umstand, ob ein Akzept vom Akkreditierten erteilt ist oder nicht, von Bedeutung. Im letzteren Falle ist ein Schuldverhältnis zwischen Adressaten und Akkreditierten noch nicht entstanden. Die vom Aussteller dem Akkreditierten erteilte Ermächtigung wird durch die Rückgabe des Briefes wieder aufgehoben, und das Verhältnis ist jetzt das gleiche wie vor Aushändigung des Kreditbriefes an den Akkreditierten. Hat dagegen bereits eine Annahme stattgefunden, so ist außer Rückgabe des Briefes noch die Uebertragung der durch das Akzept entstandenen selbständigen Forderung des Akkre-

[227]) Vergl. Planck § 783,4.
[228]) Vergl. oben Seite 64/65.

ditierten gegen den Adressaten auf den Aussteller erforderlich [229]).

5. Durch Untergang des Kreditbriefes, bevor derselbe dem Adressaten zur Annahme oder Honorierung vorgelegt wurde, denn dann ist die Zahlungsermächtigung dem Adressaten noch nicht zugegangen. Ist dagegen der Brief noch vor seiner Vernichtung dem Adressaten vorgelegt worden, so ist zwar die Ermächtigung wirksam geworden, aber der Adressat ist gemäß § 785 bürgerliches Gesetzbuch berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Das gleiche gilt, wenn eine Annahme des Kreditbriefes stattgefunden hat [230]).

Im Anschluß hieran ist die Frage zu erörtern, ob im Falle der Vernichtung oder des Abhandenkommens des Kreditbriefes ein Aufgebotsverfahren zwecks Kraftloserklärung [231]) zulässig ist. Nach § 946 Zivilprozeßordnung ist Voraussetzung eines jeden gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das Vorhandensein einer diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift. Eine derartige Bestimmung fehlt für die bürgerlich-rechtliche und die kaufmännische nicht an Order lautende Anweisung und damit zugleich auch für den Kreditbrief in seiner gewöhnlichen Form als Rektapapier. Aus diesem beabsichtigten Schweigen des Gesetzes folgt mithin, daß ein Aufgebotsverfahren für diese Urkunden unzulässig ist [232]). Einen Ersatz bieten die Vorschriften der §§ 790 und 371 Satz 2 bürgerliches Gesetzbuch. Danach wird, wenn der Kreditbrief angeblich abhanden gekommen oder vernichtet, und ein Akzept noch nicht erteilt ist, der Akkreditierte unverzüglich dem Aussteller davon Mitteilung zu machen haben, damit dieser von seinem Widerrufsrechte dem Adressaten gegenüber Gebrauch mache [233]), dadurch den Kreditbrief zum Erlöschen bringe (vergl. oben Ziffer 3) und dafür dem Akkreditierten einen neuen Kreditbrief ausstelle. War dagegen eine Annahme durch den Adressaten bereits erfolgt, als der Verlust des Briefes eintrat, so kommt § 371 Satz 2 bürgerliches Gesetzbuch zur Anwendung, wonach der Schuldner (der Adressat), falls der Gläubiger (der Akkreditierte) zur Rückgabe der Schuldurkunde außer-

[229]) Komm. der RGR. § 790, 5 b; Oertmann § 790,5.
[230]) Vergl. Komm. der RGR. § 790, 5 c.
[231]) §§ 946 ff. Zivilprozeßordnung.
[232]) a. A. Dernburg § 244 III.
[233]) § 790 bürgerliches Gesetzbuch. Bei Weltkreditbriefen ist dies allerdings nur schwer möglich; bei Generalkreditbriefen vielleicht sogar ganz undurchführbar.

stande zu sein behauptet, an Stelle des akzeptierten Kreditbriefes, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen kann, daß seine Schuld aus dem Akzepte erloschen sei [234]). Ein Kreditbrief dagegen, welcher die Eigenschaft einer kaufmännischen Anweisung besitzt und außerdem an Order lautet, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, da die §§ 363, 365 Abs. 2 Handelsgesetzbuch ein solches Verfahren ausdrücklich zulassen.

6. Durch Unmöglichkeit der Leistung an den Akkreditierten [235]).

Keinen Erlöschungsgrund für die gewöhnliche Anweisung bildet laut ausdrücklicher Vorschrift des § 791 bürgerliches Gesetzbuch der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten. Diese Bestimmung ist jedoch dispositiver Natur, gilt also nur solange als in der Anweisung nicht etwas anderes bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist [236]). Ein ständiges Außerkrafttreten dieser Vorschrift beim Kreditbriefe will Sommer [237]) annehmen, indem er auf die höchstpersönliche Natur des sich aus dem Kreditbriefe ergebenden Rechtes hinweist; aber ebensowenig wie dieser Gesichtspunkt die Folgerung Sommers gegen die Zulässigkeit einer Uebertragung des aus der Ermächtigung des Kreditbriefes für den Akkreditierten sich ergebenden Rechtes oder gegen die Zulässigkeit der Ausstellung des Kreditbriefes als Orderpapier rechtfertigt [238]), läßt er ein allgemeines Außerkrafttreten des § 791 bürgerliches Gesetzbuch für den Kreditbrief als notwendig erscheinen. Man wird vielmehr auch beim Kreditbriefe wie bei der gewöhnlichen Anweisung von Fall zu Fall entscheiden müssen. So wird man z. B. ein Erlöschen des Kreditbriefes durch den Tod des Akkreditierten dann anzunehmen haben, wenn der Aussteller diesem durch die Erteilung des Briefes eine Schenkung machen wollte, oder der Kreditbrief auf Grund eines reinen Personalkredites ausgestellt wurde, nicht aber auch ohne weiteres, wenn die Erteilung des Kreditbriefes auf Grund eines Guthabens des Akkreditierten erfolgte.

---

[234]) Die Kosten dieses Anerkenntnisses hat der Akkreditierte zu tragen (Protokolle I, 342).

[235]) Vergl. Komm. der RGR. 790, 5 a; Staudinger § 790 V.

[236]) Düringer-Hachenburg S. 567; Oertmann § 791, 3; Planck § 791, 1; Staudinger § 791,2; Komm. der RGR. § 791, 1.

[237]) S. 11 Anm. 2.

[238]) Vergl. oben Seite 19 ff.